

Anlageberatung

mit Investmaxx STOP & GO Umschichtungsempfehlungen

(Premium)

Kosten - Übersicht:

Einmalberatung: ~~250,00 Euro~~ (kostenlos, nur in Verbindung mit der Depotöffnung bei ebase)

Laufende Beratung: mit Investmaxx STOP&GO Umschichtungsempfehlungen (Premium):

- 1% vom jährlichen Depotvolumen, ab 18 Jahre mindestens 250,00 EUR jährlich
- 1% vom jährlichen Depotvolumen, bis 18 Jahre mindestens 98,00 EUR jährlich

ETF – Handel: günstig, ohne Makler- und Börsenspesen, nur 0,2% vom Transaktionsvolumen

Ausgabeaufschlag für Fonds: ~~5,25%~~, kein Ausgabeaufschlag

Depotgebühr Erwachsene: 12,00 Euro pro Quartal (bis zu 99 Fonds im Depot)

Depotgebühr Minderjährige: 0,00 Euro (bis zu 99 Fonds im Depot)

- **Ihre Partner:** ebase (Depotbank) + Investmentfonds.de / InveXtra AG (Vermittler)

Alternative zur Online-Depoteröffnung

- **Ihre Unterlagen ausdrucken** (nur wenn das Depot nicht online eröffnet wurde)
Bitte den Antrag auf Depotöffnung und alle weiteren Formulare für die Beratung ausdrucken, ausgefüllt und unterschrieben an unsere Anschrift schicken:

InveXtra AG
Neuenhöferallee 49-51
50935 Köln

Service Hotline:

Wir helfen Ihnen gerne, wenn Sie Fragen haben:

Tel.+49 (0221) 57096-0

Fax: +49 (0221) 57096-20

E-Mail: info@investmentfonds.de

RÜCKANTWORT

/

CHECKLISTE:

Investmaxxberatung und Depotöffnung mit Invextra Fondsdiscout 100% bei der Depotbank EBASE

Absender: Anrede Vorname Name, StrasseNr, PLZ Ort

An die
INVEXTRA.COM AG
Neuenhöfer Allee 49-51

50935 Köln

Ort, den



**Ja, ich möchte die Investmaxxberatung abschließen und ein
Invextra Fondsdiscout 100% Depot bei der EBASE eröffnen.**

Dafür habe ich folgende Unterlagen beigelegt:

Antrag auf Eröffnung eines EBASE Depots mit Angabe eines Fonds

Depotübertrag

Investmaxx Vereinbarung

Anlegerprofil

Serviceentgeltvereinbarung

Identitätsfeststellung: Postident aller Depotinhaber (bitte Formular mit Personalausweis / Reisepaß bei einer Postfiliale vorlegen) bei Minderjährigen bitte für beide Eltern Postident (Ausweiskopie) einreichen und zusätzlich eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes! Kopie von Ausweis (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass aller Depotinhaber

Ich habe noch Fragen. Bitte rufen Sie mich an, am _____ (Tag)
zu folgender Uhrzeit _____ unter folgender Telefon-Nr. _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Vorname Name

**Erstinformation für Kunden
nach § 12 Abs. 1 FinVermV, § 11 der VersVermV**

Kundenanschrift:

«Anrede» «Vorname» «Name» «StrasseNr» «PLZOrt»

Anschrift des Vermittlers:

Firma

[Invextra AG / Neuenhöfer Allee / 49-51 / 50935 Köln](#)

Kontaktdaten des Vermittlers:

Geschäftsführer: [Dipl.-Kfm. Raimund Tittes](#)

Telefon [0221 - 570 960](#) **Telefax:** [0221-57096-20](#)

E-Mail: tittes@invextra.de **Internet:** www.invextra.de

Ust-IDNR: [DE210889126](#)

Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung:

IHK/Reg.Nr. [D-NM85-603CT-69](#) nach §34d GewO **Versicherungsvermittler**

IHK/Reg.Nr. [D-F-142-R811-49](#) nach §34f GewO **Finanzanlagenvermittler**

Anschrift IHK: [IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln](#)

HR-Nummer: [HRB 33843](#) **Amtsgericht:** [Köln](#)

Steuernummer: [219/5820/1138](#)

Produktangebot:

Erlaubnis nach § 34f Gew Finanzanlagevermittler: Offenes Investmentvermögen: Fonds: sämtliche in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfonds.

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO (Versicherungsmakler): Versicherungen

Berufshaftpflicht bei: [ERGO Versicherung](#)

Schlichtungsstellen:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Ombudsleute, Postfach 13 08, 53003 Bonn (www.bafin.de)
- Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI, Unter den Linden 42, 10117 Berlin (www.ombudsstelleinvestmentfonds.de)
- Ombudsstelle Geschlossene Fonds, Invalidenstr. 35, 10115 Berlin (www.ombudsstelle-gfonds.de)
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080622, 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de
- Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Erstinformation für Kunden nach § 12 Abs. 1 FinVermV, § 11 der VersVermV

Zentrales Versicherungsvermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon: 0180 500585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

Der Makler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. § 34 d GewO eingetragen: [D-NM85-603CT-69 Versicherungsvermittler](#)

Der Makler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. § 34 f GewO eingetragen: [D-F-142-R811-49 Finanzanlagenvermittler](#)

Der Makler hält nicht mehr als 10 % Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens mehr als 10 % Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital des Maklers.

Angaben zur Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG:

Die Anlageberatung und die Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG erfolgt aufgrund der erteilten Genehmigung nach § 34f GewO. Der Vermittler ist freier Gewerbetreibender nach § 93 HGB und produktanbieterunabhängig. Der Vertragsschluss über den Erwerb eines Finanzinstrumentes findet grundsätzlich zwischen Ihnen als Kunden und dem jeweiligen Produktanbieter statt. Der Vermittler hat jedoch die erforderliche Sorgfalt nach den Regeln der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) zu berücksichtigen. Insbesondere schuldet er danach die anlage- und anlegergerechte Beratung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie des von Ihnen gewünschten Anlagezweckes. Über die Pflichten und die weitere Zusammenarbeit kann auch ein Vertrag zwischen Kunde und Vermittler geschlossen werden. Der Vermittler ist ferner dazu angehalten, darüber auch ein Protokoll zu führen.

Transparenz von Rabatt-Gutschriften, Vergütungen und Zuwendungen:

Der Rabatt von bis zu 100% auf den regulären Ausgabeaufschlag laut Verkaufsprospekt führt direkt beim Kauf zu einer erhöhten Anzahl von Investmentanteilen für den gleichen Anlagebetrag. Bei Fonds wo eine Rabattierung nicht oder nur teilweise erfolgt, laut der „InveXtra Fondsdiscount 100% Tarif“ Liste, erhält die Depotbank und/oder InveXtra einen Teil des einmaligen Vermittlungsentgelts maximal in Höhe des Ausgabeaufschlages laut Verkaufsprospekt. Dem Kunden ist seit Beginn der Geschäftsbeziehung mit InveXtra von Anfang an bekannt, dass die InveXtra für die Bereitstellung und Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktur zur Erbringung unserer Dienstleistung, den Kundenservice- und Kundenbereitschaftsdienst, der Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Internet von allgemeinem Charakter zu Finanzprodukten, Marktanalysen und Markteinschätzungen, die ohne Berücksichtigung der persönlichen Vermögensumstände des Einzelkunden an viele Kunden gleichzeitig verbreitet werden und keine persönliche Anlageberatung darstellen, sowie der Bereitstellung von Marketingmitteilungen, eine zeitanteilige Betreuungsvergütung (laufende Vermittlungsprovision) vom jeweiligen Fondsbestand von den Kapitalanlagegesellschaften oder Depotbank ebase in der Regel in Höhe von durchschnittlich ca. 0,35% pro Jahr erhält (im Einzelfall liegt die laufende Betreuungszuwendung zwischen 0,0% und maximal 1,5% p.a.). Bei Einzelfonds kann dem Kunden auf Anfrage die genaue Höhe der Betreuungsvergütung mitgeteilt werden. Diese Gebühr wird dabei aus der laufenden Verwaltungsgebühr des jeweiligen Fonds laut Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft zunächst an die Depotbank ebase und danach ganz oder teilweise an die InveXtra weitergeleitet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten. Die InveXtra kann diese oben genannten Provisionen und zeitanteiligen Betreuungsvergütungen an eigene Dritte externe Vertriebspartner weiterleiten. Der Kunde ist hiermit ab Beginn der Vertragsbeziehung mit InveXtra für bereits erfolgte und zukünftige Fondskäufe einverstanden. Der Kunde ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden um die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Dienstleistungen der ebase/InveXtra und seiner Vertriebspartner zu ermöglichen und verzichtet ausdrücklich darauf, seine aus diesen dargestellten Provisionszahlungsflüssen und Vertriebsprovisionen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase, InveXtra oder deren Vertriebspartner diese – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – heraus zu verlangen.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Erstinformation für Kunden erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n.

Ort, Datum

«Vorname» «Name» Unterschrift/en Kunde/n

Investmaxx™ Stop & Go Vereinbarung

zwischen der INVEXTRA.COM AG, Neuenhöfer Allee 49-51, 50935 Köln (im folgenden InveXtra) und

Depotinhaber 1:

| |
|---|
| Name, Vorname: «Name» «Vorname» |
| Strasse Nr.: «StrasseNr» |
| Postleitzahl, Ort: «PLZOrt» |
| Telefon, Fax, Email: «TelefonPrivat», «Email» |

Depotinhaber 2:

| |
|----------------------|
| Name, Vorname: |
| Strasse Nr.: |
| Postleitzahl, Ort: |
| Telefon, Fax, Email: |

(im folgenden „Kunde/n“)

KUNDENERKLÄRUNG:

Ja, ich möchte von den attraktiven Fondsdiscout Konditionen und der Investmaxx™ Anlageberatung der InveXtra profitieren. Hiermit erkenne ich die untenstehenden Bedingungen an und entscheide mich für folgendes InveXtra Fondsdiscout Depot:

- Einmalberatung (250,00 Euro) + Laufende Betreuung mit der jährlichen Servicegebühr von 1% vom Depotvolumen (mindestens 250 Euro jährlich ab 18 Jahre, mindestens 98,00 Euro für Minderjährige)

Investmaxx™ Stop & Go Asset Management (ebase Depot):

Die Wertentwicklung des Fondsportfolios entscheidet über die Höhe Ihres zukünftigen Vermögens! Der Gesamterfolg des Fondsportfolios ist laut der Erfahrungsstudie des Investmaxx™ Research Teams entscheidend von der Zusammensetzung der Fonds-Sektoren, der Fonds-Auswahl und vom Markt-Timing abhängig. Unsere Investmaxx™-Experten wählen gemeinsam mit Ihnen die Fonds aus, stellen Ihr Portfolio zusammen und geben Ihnen in Zukunft Umschichtungsempfehlungen, wenn der Markt sich verändert. Damit profitieren Sie von der Erfahrung unserer unabhängigen Fondsspezialisten in der Investmentberatung seit 1996 und deren Nähe zu den Fondsgesellschaften durch unseren führenden Branchendienst Investmentfonds.de. **Das einmalig anfallende Beratungsentgelt für die Erstellung des Investmaxx™ Portfolios beträgt 250,00 EUR. Die Fonds erwerben Sie ohne den üblichen Ausgabeaufschlag mit 100% Fondsdiscout bei dem ebase Depot. Für die laufende Betreuung und Investmentberatung berechnen wir eine jährliche Servicegebühr von 1% vom durchschnittlichen Depotwert (mindestens 250,00 EUR/Minderjährige mindestens 98,00 EUR).** In Kombination mit dem InveXtra Fondsdiscout 100% Depot erhalten Kunden 100% Rabatt auf über 7.000 Fonds bei Eröffnung eines EBASE Depots (siehe Fondsliste). Beim Kauf und Verkauf von ETFs fällt eine Transaktionsgebühr von 0,2% zzgl. Fremdspesen (im Durchschnitt etwa 0,2%) an. Das ebase flex Depot wird bei der European Bank for Financial Services GmbH (im folgenden EBASE) geführt und kostet pauschal 48,00 EURO pro Jahr für maximal 99 Fonds je Depot. Für Minderjährige ist das Depot kostenlos. Einmalanlagen per Einzugsermächtigung sind generell ab einer Mindestanlage von 500 EUR möglich. Fondssparpläne sind ab 10,- EUR pro Monat möglich. Eine Liste der Fonds und der ab 10,- EURO erhältlichen Fondssparpläne finden Kunden unter www.investmentfonds.de. Dieses Angebot gilt in Kooperation mit der ebase und ist an die Vereinbarung der InveXtra mit der ebase gebunden, kann dementsprechend jederzeit geändert werden und gilt bis auf weiteres. Bei einer Kündigung des Kundendepots/-kontos bei der ebase durch den Kunden oder die ebase gilt auch diese Vereinbarung zwischen Kunde und InveXtra als gekündigt. Der Kunde und InveXtra können diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Quartals kündigen. Hiermit bestätige ich die aktuelle „InveXtra Fondsdiscout 100% Tarif“ Liste der angebotenen Kapitalanlagegesellschaften sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der Ebase, die Regelungen für das ebase Depot, die Regelungen für ebase Konten, das Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten, die standardisierten Kosteninformationen von der InveXtra erhalten, gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

1. Depotführende Bank: Das Fondsdepot für die Kunden der InveXtra wird bei der ebase European Bank for Financial Services GmbH eröffnet und geführt. Alle Ein- und Auszahlungen werden direkt über die ebase abgewickelt. Voraussetzung für einen Rabatt auf den Ausgabeaufschlag ist, dass der Depotöffnungsantrag über die InveXtra eingereicht wird. Der Depotinhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter muß mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Beratung und Geeignetheitsprüfung: Die InveXtra nimmt im Rahmen der Anlageberatung eine Geeignetheitsprüfung nach §31 Abs. 4 WpHG bestimmter durch die InveXtra angebotener Anlageprodukte/Dienstleistungen vor, für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Dienstleistungen oder Orders zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren/Investmentfonds. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anlageberatung oder Anlageempfehlung bzgl. der gewählten depotführenden Bank, Investmentgesellschaft, Wertpapierdienstleistung oder des gewählten Fonds. Der Depotinhaber bekundet hiermit, dass er ausreichend informiert ist über die Anlagerisiken von Fondsgeschäften und sonstigen Wertpapieren und dass er vor jedem Fondskauf die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Verkaufsprospekte und Halb- und Jahresberichte der Fondsgesellschaft lesen wird, die ihm von der Fondsgesellschaft, Depotbank oder InveXtra zur Verfügung gestellt werden. Dem Kunden ist bekannt, dass in Zeiten einer negativen Börsenentwicklung ein Verkauf von Fondsanteilen zu Verlusten des eingesetzten Kapitals führen kann. Wir bestätigen, dass für den Kunden im Rahmen der Anlageberatung anhand des Persönlichen Anlegerprofils eine Geeignetheitsprüfung erfolgt und dem Kunden nur für ihn geeignete Produkte des Zielmarktes angeboten werden, die von den Fondsgesellschaften in den Wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend ausgewiesen werden. Beispielsweise sollte der Kunde für den Kauf von Aktienfonds eine ausreichend hohe Risikobereitschaft, genügend Erfahrung mit Wertpapieren und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens 5-10, besser jedoch 10-20 Jahre haben und seine Vermögensverhältnisse sollten Investitionen in Investmentfonds zulassen, die sein Kapital langfristig binden. Seine wirtschaftliche Verlustbereitschaft gibt er im Anlegerprofil an.

3. Urheberrecht: Die InveXtra AG behält für alle ihre Empfehlungen und Einschätzungen das Urheberrecht, die geistiges Eigentum darstellen. Jede Investmaxx-Beratung und -Empfehlung darf ausschliesslich in dem Depot umgesetzt werden, für welches diese Vereinbarung gilt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Gleichfalls ist es nicht erlaubt, Investmaxx-Empfehlungen ganz oder teilweise in Depots umzusetzen, für die keine Investmaxx-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Für Depots, in denen dies widerrechtlich geschehen ist, behält sich die InveXtra AG vor, nachträglich eine erhöhte Servicegebühr von 1,5%p.a. abzurechnen für den Zeitraum ab den erfolgten Empfehlungen.

4. Transparenz von Rabatt-Gutschriften, Vergütungen und Zuwendungen: Der Rabatt von bis zu 100% auf den regulären Ausgabeaufschlag laut Verkaufsprospekt führt direkt beim Kauf zu einer erhöhten Anzahl von Investmentanteilen für den gleichen Anlagebetrag. Bei Fonds wo eine Rabattierung nicht oder nur teilweise erfolgt, laut der „InveXtra Fondsdiscount 100% Tarif“ oder „InveXtra Fondsbrokerage Tarif“ Liste, erhält die Depotbank und/oder InveXtra einen Teil des einmaligen Vermittlungsentgelts maximal in Höhe des Ausgabeaufschlages laut Verkaufsprospekt. Dem Kunden ist seit Beginn der Geschäftsbeziehung mit InveXtra von Anfang an bekannt, dass die InveXtra für die laufende Anlageberatung und Betreuung, Bereitstellung und Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktur zur Erbringung unserer Dienstleistung, den Kundenservice- und Kundenbereitschaftsdienst, der Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen im Internet von allgemeinem Charakter zu Finanzprodukten, Marktanalysen und Markteinschätzungen, die ohne Berücksichtigung der persönlichen Vermögensumstände des Einzelkunden an viele Kunden gleichzeitig verbreitet werden und keine persönliche Anlageberatung darstellen, sowie der Bereitstellung von Marketingmitteilungen, eine zeitanteilige Betreuungsvergütung (laufende Vermittlungsprovision) vom jeweiligen Fondsbestand von den Kapitalanlagegesellschaften oder Depotbank ebase in der Regel in Höhe von durchschnittlich ca. 0,35% pro Jahr erhält (im Einzelfall liegt die laufende Betreuungsvergütung zwischen 0,0% und maximal 1,5% p.a.). Bei Einzelfonds kann dem Kunden auf Anfrage die genaue Höhe der Betreuungsvergütung mitgeteilt werden. Diese Gebühr wird dabei aus der laufenden Verwaltungsgebühr des jeweiligen Fonds laut Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft zunächst an die Depotbank ebase und danach ganz oder teilweise an die InveXtra weitergeleitet. Dem Kunden entstehen hieraus selbstverständlich keine zusätzlichen Kosten. Die InveXtra kann diese oben genannten Provisionen und zeitanteiligen Betreuungsvergütungen an eigene Dritte externe Vertriebspartner weiterleiten. Der Kunde ist hiermit ab Beginn der Vertragsbeziehung mit InveXtra für bereits erfolgte und zukünftige Fondskäufe einverstanden. Der Kunde ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen für das Angebot und die Aufrechterhaltung eines breiten Produktspektrums an geeigneten Investmentfonds für den Kunden zu einem günstigen Preis (100% Rabatt auf den Ausgabeaufschlag) sowie zusätzliche Informationsinstrumente zu ermöglichen und verzichtet ausdrücklich darauf, seine aus diesen dargestellten Provisionszahlungsflüssen und Vertriebsprovisionen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase, InveXtra oder deren Vertriebspartner diese – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung - herauszuverlangen.

5. Abwicklung: Der Anleger füllt die Antragsformulare selbst aus, führt eine Legitimation nach dem deutschen Geldwäschegesetz durch und schickt die Originale zusammen mit einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses per Post an InveXtra. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, werden die Unterlagen von InveXtra an die gewählte Depotbank weitergeleitet. Der Anleger erhält dann von der ebase die Kontoeröffnungsbestätigung und die Depotauszüge für getätigte Anteilkäufe. Die Aufträge für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind direkt an die ebase zu übermitteln. Bei Verlusten durch Verzögerungen bis zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist InveXtra von jeglicher Haftung befreit.

6. Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung und -nutzung: Der Kunde willigt zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsverbindung bis auf jederzeit möglichen Widerruf ein, dass die InveXtra Informationen des Kontos/Depots (inklusive Freistellungsdaten) sowie personenbezogene Daten im Rahmen der Kundenbetreuung speichert, verarbeitet und nutzt und bei Betreuung durch einen Untervermittler an diesen zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weitergibt. Dies beinhaltet auch die Zusendung von Angeboten und Informationen zu Investment- und Finanzprodukten. Die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten kann auf elektronischem und/oder anderem Weg erfolgen. Dabei sind die Mitarbeiter der InveXtra und ihre Untervermittler gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und damit besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen zu beachten. Der Kunde hat nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über die von ihm bei der InveXtra gespeicherten Daten und deren Verwendung und unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten, sofern andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht widersprechen. Diese Einwilligungserklärung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Es gelten auch die Datenschutzbestimmungen der gewählten Depotbank.

7. Basisinformationen über Chancen und Risiken einer Anlage in Investmentfonds: Der Kunde bestätigt hiermit, die ebase Broschüre „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ von der InveXtra ausgehändigt bekommen zu haben, diese gelesen und vollständig verstanden zu haben. Die aktuellste Fassung der Broschüre kann darüber hinaus jederzeit bei InveXtra angefordert werden. Insbesondere hat der Kunde Folgendes zur Kenntnis genommen: Eine positive Wertentwicklung der Fonds in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine weitere positive Wertentwicklung der Fonds in der Zukunft. Die Wertentwicklung der Fonds in der Zukunft kann je nach Börsensituation und gewähltem Fonds und Fondsart (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Immobilienfonds etc.) positiv oder negativ sein.

8. Ergänzende Mitteilung zur INVEXTRA.COM AG, Unabhängigkeit und mögliche Interessenskonflikte: Die InveXtra ist als freier Makler von Investmentfonds nach §34f,d GewO zugelassen und unterzieht sich einer jährlichen Prüfung durch vereidigte Buchprüfer. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln. Die InveXtra hält keinerlei unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Kapitalanlagegesellschaften, Banken oder Versicherungsunternehmen. Kapitalanlagegesellschaften, Banken oder Versicherungsunternehmen halten keinerlei unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der InveXtra. Trotzdem können für die Mitarbeiter der InveXtra Interessenskonflikte entstehen durch andere vertragliche Vereinbarungen oder direkte Zuwendungen (z.B. in Form von Incentivveranstaltungen, Einladungen oder Giveaways u.a.) von Kapitalanlagegesellschaften, Depotbanken oder Versicherungsunternehmen an die InveXtra bzw. von der InveXtra an Mitarbeiter, die dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt werden können. Organe und Aufsichtsbehörden: Vorstand ist Dipl.-Kfm. Raimund H. Tittes, Aufsichtsratsvorsitzender ist RA Thomas Bischoff. Aufsichtsbehörde §34f,d GewO ist Stadt Köln Gewerbeaufsichtsamt, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln. Aufsichtsbehörde der Fondsbanken AAB und ebase ist Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

9. Beschwerden: Sollten Sie mit der Dienstleistung einer von uns vermittelten Bank oder mit unserer Dienstleistung unzufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, sich bei uns unter folgenden Kontaktdaten zu beschweren: INVEXTRA.COM AG, Neuenhöfer Allee 49-51, 50935 Köln, Tel. 0221 570960, Email: kontakt@invextra.de. Wir leiten Ihr Anliegen an die entsprechende Depotbank weiter oder bemühen uns selbst um Abhilfe soweit möglich.

10. Nutzung elektronischer Medien zu Informations- und Kommunikationszwecken: Der Kunde hat einen Anspruch darauf, sämtliche Informationen und Mitteilungen in Papierform zu erhalten. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen möchte die InveXtra die Versendung von Informationen in Papierform so weit wie möglich reduzieren. Die InveXtra bittet den Kunden deshalb, Informationen auf elektronischem Weg (Email) zur Verfügung stellen zu dürfen. Sofern der Kunde der InveXtra eine Email-Anschrift angibt, ist die InveXtra berechtigt, davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen und Mitteilungen über eine andere Form als die Papierform für den Kunden angemessen ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die InveXtra ihm Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müssen, ausschließlich an oben angegebene Email-Adresse schicken darf. Darüber hinaus können allgemeine Informationen über Finanzinstrumente, die InveXtra und ihre Dienstleistungen, Kosten und Nebenkosten, sowie Grundsätze der Auftragsausführung und andere relevante Informationen per Email und/oder auf der Internetseite der InveXtra zur Verfügung gestellt werden. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für InveXtra nicht. Investmaxx-Umschichtungsempfehlungen werden im Ebase-Online depot zur Verfügung gestellt und der Kunde wird zusätzlich per Email/im Online-Postkorb benachrichtigt. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Postkorb regelmäßig zu überprüfen.

11. Zustandekommen und Gültigkeit der Vereinbarung: Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Kunde diese Bedingungen unwiderruflich an. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Bedingung zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.

12. Widerrufsbelehrung: Diese Vereinbarung erlangt Gültigkeit durch Unterschrift des Kunden und Eingang bei InveXtra. Über seine Möglichkeit, diese Vereinbarung innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung zu widerrufen, ist der Kunde von der InveXtra informiert worden. Die Widerrufsmöglichkeit verfällt, sobald eine Transaktion getätigt wurde.

Ort, Datum, **Unterschrift** Depotinhaber 1:
«Vorname», «Name»

Ort, Datum, **Unterschrift** Depotinhaber 2:
Vorname, Name

Investmaxx™ Stop & Go Nachhaltigkeit / ESG

Ergänzungsblatt zu der Investmaxx™ Stop & Go Vereinbarung - gilt nur zusammen!

zwischen der INVEXTRA.COM AG, Neuenhöfer Allee 49-51, 50935 Köln (im folgenden InveXtra) und

Depotinhaber 1:

| |
|----------------------|
| Name, Vorname: |
| Strasse Nr.: |
| Postleitzahl, Ort: |
| Telefon, Fax, Email: |

Depotinhaber 2:

| |
|----------------------|
| Name, Vorname: |
| Strasse Nr.: |
| Postleitzahl, Ort: |
| Telefon, Fax, Email: |

(im folgenden „Kunde/n“)

Sollen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden?

Nein oder Ja

Bei Antwort „Nein“: Bei „Nein“ geht es hier direkt weiter mit der Unterschrift, fertig.

Vielen Dank für Ihre Entscheidung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unter den Fonds/ETFs, die wir Ihnen anbieten werden, auch nachhaltige Produkte sein können aber nicht müssen. Damit behalten Sie die Investmaxx Stop&Go Anlageberatung in der bisherigen Form, mit der breitestmöglichen Auswahl von Fonds / ETFs, nach optimalen Risiko- und Renditegesichtspunkten und ohne Einschränkungen.

Ort, Datum, **Unterschrift**

Depotinhaber 1: «Vorname», «Name»

Ort, Datum, **Unterschrift**

Depotinhaber 2: Vorname, Name

Bei Antwort „Ja“:

Wie hoch soll der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen sein? _____ %

Welche **Nachhaltigkeitskategorien** soll die Anlagestrategie aufweisen (Mehrfachangaben sind möglich. Bei Mehrfachnennungen berücksichtigen wir die Nachhaltigkeitskategorien im gleichen Verhältnis zueinander.)

Nachhaltigkeitskategorie (a) - TaxVO

Dies sind Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die einen mit technischen Bewertungskriterien messbaren wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten. An das Vorliegen eines messbaren wesentlichen Beitrags werden strenge gesetzliche Anforderungen gemäß Taxonomieverordnung Artikel 9 gestellt. Zu den Umweltzielen zählen z.B. Klimaschutz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität.

Nachhaltigkeitskategorie (b) - OffVO

Dies sind nachhaltige Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung leisten.

Nachhaltigkeitskategorie (c) - PAI

Dies sind Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, bei denen zumindest die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die sog. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Zu diesen Faktoren zählen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1. Erläuterung Investmaxx ESG Stop&Go Anlageberatung: Diese ESG Anlagestrategie investiert in ein international ausgerichtetes ESG Fondsportfolio unter Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien der **Nachhaltigkeitskategorie (c)**. In diesem Produkt gibt es derzeit nur Portfolios der Nachhaltigkeitskategorie (c) oder Portfolios ohne Nachhaltigkeitseinstufung. Grund dafür ist, dass es in der Nachhaltigkeitskategorie (a) und der Nachhaltigkeitskategorie (b) derzeit nur ein eingeschränktes Angebot an nachhaltigen Fonds / ETFs gibt, die die gesetzlichen Kriterien erfüllen. Somit ist derzeit innerhalb der Investmaxx ESG Stop&Go Anlageberatung in der Nachhaltigkeitskategorie (a) und (b) keine ausreichende Risikostreuung möglich.

2.KUNDENERKLÄRUNG: Bitte hier ankreuzen wenn Investmaxx ESG Stop&Go gewünscht ist.

Ja, ich möchte von der Investmaxx™ ESG Stop&Go Anlageberatung profitieren. Hiermit erkenne ich die Bedingungen an und entscheide mich für folgendes Angebot: Die ausgewählte Anlagestrategie berücksichtigt inhaltlich zwar nicht meine angegebene(n) Nachhaltigkeitskategorie(n), aber ich passe meine Nachhaltigkeitskategorie(n) an das der empfohlenen Anlagestrategie zugrundeliegende Nachhaltigkeitskonzept unter Nr. 1 „Investmaxx ESG Stop&Go“ an.

Ort, Datum, **Unterschrift**

Depotinhaber 1: Vorname, Name

Ort, Datum, **Unterschrift**

Depotinhaber 2: Vorname, Name

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz (MIFID II)

Nachhaltige Geldanlagen

Nachhaltige Geldanlagen zeichnen sich dadurch aus, dass Finanzanbieter in ihren explizit als nachhaltig bezeichneten Anlageprodukten oder Anlagevehikeln diejenigen ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien (ESG-Ansatz) verbindlich in ihren Anlagebedingungen und Verkaufsprospekten ausweisen, die sie in ihren Anlagestrategien und Investmentprozessen zum Tragen kommen lassen.

Zu den Anlagestrategien können neben Ausschlüssen sowie norm- und wertbasiertem Screening auch Positiv-/Negativ-Scorings wie der Best-in-Class Ansatz, Investitionen in nachhaltige Themen, Engagement, Impact Investment und ESG-Integration zählen.

Nachhaltigkeitspräferenzen bezeichnen

die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll; ein Finanzinstrument,

- bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung angelegt werden soll;
- bei dem der Kunde oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung angelegt werden soll;
- bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden.

Erläuterungen

MiFID II Die Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) II ist eine EU-Richtlinie, die zum einen den Wertpapierhandel europaweit regelt und harmonisiert und zum anderen einen hohen Anlegerschutz gewährleistet. In Folge der Umsetzung des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ wird seit dem 2. August 2022 eine verpflichtende Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz der Kund:innen in die Anlageberatung integriert. Darüber hinaus legt MiFID II Nachhaltigkeitsmerkmale, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um Kund:innen mit Nachhaltigkeitspräferenz angeboten werden zu können, unter Bezugnahme auf andere Rechtstexte fest.

Zu a) EU-Taxonomieverordnung TaxVO

Gesetzliches europäisches Rahmenwerk und Klassifizierungssystem, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu identifizieren. Dient vor allem als Einheitssprache für Investor:innen und Unternehmen bezüglich Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen positiven Einfluss auf das Klima und die Umwelt haben und zugleich keinen erheblichen Schaden verursachen und international anerkannte soziale sowie Governance-Standards erfüllen. Bezug 2 (7) a) im Gesetzestext.

Zu b) EU-Offenlegungsverordnung OffVO

Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 regelt die Offenlegungspflichten von Finanzdienstleistungen bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen in ihren Strategien, Prozessen und Produkten. Darüber hinaus wird eine Produktklassifizierung nach Art. 8 (Produkt bewirbt soziale und/oder ökologische Merkmale) und Art. 9 (Produkt verfolgt ein klares Nachhaltigkeitsziel) vorgenommen. Die Verordnung ist zu großen Teilen seit dem 10. März 2021 anzuwenden. Bezug 2 (7) b) im Gesetzestext

Zu c) Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

auf Englisch: Principal Adverse Impacts Indicators (PAI)

Unter dem Konzept „nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ betrachtet die EU negative Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft. Themen sind: Treibhausgas-Emissionen, Wasser, soziale Themen /Arbeitnehmerbelange, Biodiversität oder Abfall.

Laut Gesetzestext umfassen Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Finanzmarktteilnehmer:innen und -berater:innen sind seit dem 10. März 2021 dazu verpflichtet, die Berücksichtigung der PAIs bei ihren Investitionsentscheidungen transparent zu machen. Zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind Informationen (qualitativ/quantitativ) sowohl auf Unternehmensebene, als auch auf Produktebene zu veröffentlichen. Bezug 2 (7) c) im Gesetzestext.

| | | |
|---|------------------------------------|--|
| a) Ökologisch Nachhaltige Investition (TaxVO) | b) Nachhaltige Investition (OffVO) | c) Wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) |
|---|------------------------------------|--|

Persönlicher Analysebogen

Anlageberatung,
Vermögensbildung und Altersvorsorge

Persönliches Anlegerprofil (Fragebogen WpHG)

Erforderliche Angaben zum Wertpapiergeschäft nach Wertpapierhandelsgesetz

Sie treffen heute eine wichtige Anlageentscheidung. Wir wollen Ihnen dabei helfen, mit Blick auf Ihre Anlageziele und im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten den bestmöglichen Entschluss zu fassen. Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit für unseren Analysebogen.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz sind wir verpflichtet, diesen Fragebogen von Ihnen beantworten zu lassen. Ohne ausgefüllten Fragebogen kann eine Depoteröffnung und Beratung nicht erfolgen. Dies gilt auch für die Zukunft. Wir bitten Sie daher, Ihren Berater über eine wesentliche Veränderung der nachstehenden Angaben zu informieren.

Geschlecht männlich weiblich Firma

Name, Vorname des Kunden/Depotinhabers _____ Geburtsdatum _____

Straße und Hausnummer _____ Postleitzahl/Wohnort _____

Beruf/Position _____ Selbst. Angestellter Arbeiter öff.D. Beamter

1. Familiäre Vorsorge-Situation (gilt nicht für Fondskauf)

Verheiratet ja nein Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen: _____

Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall: gesetzlich privat (Höhe: _____) (z. B. Todesfallsummen)

Altersvorsorge: Rente/Monat _____ Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit: BU-Rente/Monat: _____ Vertragsdauer: Endalter 55 60 Jahre

Raucher Leistungsdauer: Endalter 55 60 Jahre

Bitte kreuzen Sie jede Produkt-/Risikoklasse an, in der Sie über Kenntnisse verfügen. Wenn Sie in einer dieser Produkt-/Risikoklassen schon Erfahrungen gesammelt haben, geben Sie bitte zusätzlich an, wie viele Transaktionen Sie binnen der letzten drei Jahre durchgeführt haben:

| 2. Angaben zu bisherigen Erfahrungen | Betrag Inlands- bzw. EURO-bezogene Anlage seit bis zu 3 Jahren | Anzahl Transaktionen in den 3 Jahren | Betrag Auslands- bzw. Fremdwährungs-Anlagen seit bis zu 3 Jahren | Anzahl Transaktionen in den 3 Jahren |
|--|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sparbriefe | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Geldmarktfonds | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> festverzinsliche Wertpapiere | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Aktien | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Investmentfonds Renten | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Investmentfonds Aktien | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Mischfonds | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> TotalReturn- / AbsoluteReturn Fonds | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> geschlossene Fonds | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Mein Depotvolumen beträgt derzeit:

bis 250.000 Euro bis 500.000 Euro bis 1,5 Mio Euro bis 3,0 Mio Euro bis 5,0 Mio Euro

| 3. Angaben zur Vermögens- und Einkommens-situation | Vermögen z. B. | abzüglich Verbindlichkeiten z. B. | = Nettovermögen | davon liquides Vermögen z. B.: Barvermögen |
|--|----------------|-----------------------------------|--|--|
| - Bankguthaben | | - Hypotheken/Grundschnlden | unter 25.000 Euro <input type="checkbox"/> | unter 20.000 Euro <input type="checkbox"/> |
| - Wertpapiere | | - Kredite | 25.000 - 125.000 Euro <input type="checkbox"/> | 20.000 - 100.000 Euro <input type="checkbox"/> |
| - Immobilien | | - sonstige Verbindlichkeiten | 125.000 - 500.000 Euro <input type="checkbox"/> | 100.000 - 400.000 Euro <input type="checkbox"/> |
| - sonstige Vermögenswerte | | | 500.000 - 1,5 Mio. Euro <input type="checkbox"/> | 400.000 - 1,0 Mio. Euro <input type="checkbox"/> |
| | | | 1,5 Mio. - 10,5 Mio. Euro <input type="checkbox"/> | 1,0 Mio. - 10,0 Mio. Euro <input type="checkbox"/> |

durchschnittliches Haushaltseinkommen pro Jahr

z. B.:

- Nettogehalt/Rente unter 25.000 Euro

- Kapitaleinkünfte 25.000 - 50.000 Euro

- Vermietung und Verpachtung 50.000 - 150.000 Euro

- sonstige Einkünfte 150.000 - 500.000 Euro

über 500.000 Euro

frei verfügbares Einkommen pro Jahr

Überschuss, der für Neuanlagen üblicherweise genutzt werden kann

- Einkünfte abzügl. Ausgaben unter 10.000 Euro

(z. B. für Lebenshaltung, Miete, 10.000 - 25.000 Euro

Kredit, Versicherungsprämien 25.000 - 100.000 Euro

und sonstige Ausgaben) 100.000 - 300.000 Euro

über 300.000 Euro

4. Notwendige Angaben zu Anlageziel und -strategie

Anlageziel (Welche Ziele verfolgen Sie bei Ihrer Vermögensanlage?):

- Altersversorgung
 Familienvorsorge
 langfristige Vermögensbildung
 schneller Vermögenszuwachs
 Sichere Liquiditätsreserve
 Sonstiges: _____

Angestrebte Anlagedauer (Welchen Anlagehorizont streben Sie an mit dieser Anlage?):

- jederzeit verfügbar
 bis 5 Jahre
 5 bis 10 Jahre
 10 bis 20 Jahre
 über 20 Jahre

Anlagestrategie und Risikoeinstufung:

(Für die Depotöffnung sind diese Angaben unbedingt erforderlich. Bitte kreuzen Sie für die Anlagestrategie (A–C) und die Risikostufe (I–V) jeweils nur ein Kästchen an.)

Anlagestrategie (Welche Ertragsersparung und Risikobereitschaft haben Sie für diese Anlage?):

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> A Sicherheitsorientiert + Risikoscheu: Kapitalerhaltung, sichere Ertragsersparung (überwiegend aus Zinszahlungen) bei geringem Risiko; nur teilweise Anlagen mit höherem Risiko (Risikostufe III–V) |
| <input type="checkbox"/> B Sicherheits- und Wachstumsorientiert: höheren Ertragsersparungen steht eine gesteigerte Risikobereitschaft gegenüber, Chance auf Kapitalgewinne; ausgewogene Mischung aus Anlagen mit geringem Risiko (Risikostufe I+II) und Anlagen mit höherem Risiko (Risikostufe III–V) |
| <input type="checkbox"/> C Wachstumsorientiert + Risikobereit: <input type="checkbox"/> D Risikofreudig (hohe Chancen / Risiken) hohe Ertragschancen (überwiegend aus Kursgewinnen); Anlagen mit höherem Risiko (Risikostufe III–V) überwiegen |

Maximale Risikostufe für Fondsanlagen (Wie hoch ist Ihre Risikobereitschaft für einzelne Fondsanlagen?):

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> I Sehr risikoscheu: Geldentwertungsrisiko, ggf. Liquiditätsrisiko, geringe Kursrisiken (z. B. EUR-Geldmarktfonds, kurzlaufende EUR-Fonds, offene Immobilienfonds) |
| <input type="checkbox"/> II Relativ risikoscheu: Vorübergehendes Kapitalminderungsrisiko durch Kursschwankungen, Liquiditätsrisiken und Kursrückgangsrisiko (z. B. Investmentfonds deutscher Renten, kurzlaufende Fonds in Hartwährungen, international gestreute Rentenfonds) |
| <input type="checkbox"/> III Risikobewusst: Kursrückgangsrisiko, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken (z. B. deutsche Aktienfonds, international gestreute Aktienfonds, Länderfonds in europäischen Hartwährungen) |
| <input type="checkbox"/> IV Risikokalkuliert: Risiko hoher Verluste aus Kursrückgängen, höhere Bonitätsrisiken (z. B. Regionen- und Branchenfonds, Emerging Market Fonds) |
| <input type="checkbox"/> V Maximale Risikobereitschaft: Risiko der unbegrenzten Verlustmöglichkeiten (z. B. stark risikobehaftete Fonds) |

5. Meine Risikotoleranz ist folgende:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Einen Vollverlust verkrafte ich | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Ich erwarte eine garantierte Verzinsung | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 3. Einen Verlust von 10% / 20% / 30% würde ich akzeptieren wenn zugleich die Chance besteht 4% oder ___% zu erzielen. (bitte zutreffende Prozente einkreisen / eintragen) | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

6. Meine Risikotragfähigkeit ist folgende:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Einen Vollverlust kann ich mir finanziell leisten | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Einen Verlust des Anlagebetrages bis zu 70% / 60% / 50% / ___% / 0% kann ich tragen (bitte zutreffende Prozente einkreisen / eintragen) | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |

7. Meine geplante Anlage:

1. Ich möchte eine Einmalanlage tätigen (welche Höhe?) _____
2. Ich möchte Sparpläne einrichten (wieviele? welche Höhe?) _____

8. Besonderheiten (werden durch den Berater/Vermittler ergänzt)



Wir verpflichten uns, diese Informationen streng vertraulich und nur zum Zweck der sachgerechten Kundenberatung zu verwenden.

INVEXTRA.COM AG
 Neuenhöfer Allee 49-51
 50935 Köln
 Tel. 0221/57096-0
 Fax 0221/57096-20

Ort/Datum

Unterschrift des Kunden/Depotinhabers
(1. und 2. gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

Stempel und Unterschrift Berater/Vermittler

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 4 |
| A. Anlageziele und individuelle Anlagekriterien | 4 |
| B. Möglichkeiten der Vermögensanlage in Investmentfonds | 5 |
| 1. Was ist ein Investmentfonds? | 5 |
| 2. Anbieter von Investmentfonds | 5 |
| 3. Grundtypen angebotener Investmentfonds | 6 |
| 4. Allgemeine Merkmale offener Investmentfonds | 6 |
| 5. Gestaltungsmöglichkeiten bei offenen Wertpapierfonds | 7 |
| C. Basisrisiken bei der Vermögensanlage | 8 |
| 1. Konjunkturrisiko | 8 |
| 2. Inflationsrisiko (Kaufkraftrisiko) | 9 |
| 3. Länderrisiko und Transferrisiko | 9 |
| 4. Währungsrisiko | 9 |
| 5. Liquiditätsrisiko | 9 |
| 6. Psychologisches Marktrisiko | 9 |
| 7. Risiko bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen | 10 |
| 8. Steuerliche Risiken | 10 |
| 9. Sonstige Basisrisiken | 10 |
| D. Spezielle Risiken bei Investmentfonds | 11 |
| 1. Fondsmanagement | 11 |
| 2. Ausgabekosten | 11 |
| 3. Risiko rückläufiger Anteilspreise | 11 |
| 4. Risiko der Aussetzung | 12 |
| 5. Risiko der Fehlinterpretation von Performance-Statistiken | 12 |

Hiermit bestätige ich ein Exemplar dieses Dokumentes als Anlage zu meinem „Persönlichen Anlegerprofil“ von der INVEXTRA.COM AG erhalten sowie dieses gelesen und vollständig verstanden zu haben.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Dieses Dokument wurde überreicht durch:

INVEXTRA.COM AG
Neuenhöfer Allee 49-51
50935 Köln

Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler

Neuanlage Änderung Widerruf

Depotnummer (bitte unbedingt angeben siehe Depotauszug)

| | | | |
|-----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| Investmentdepotnummer | <input type="text"/> | Managed Depotnummer | <input type="text"/> |
| Wertpapierdepotnummer | <input type="text"/> | Edelmetalldepotnummer | <input type="text"/> |

| | |
|--|--|
| Kundendaten | |
| 1. Depot-/Kontoinhaber(in) | 2. Depot-/Kontoinhaber(in) |
| <input type="checkbox"/> Minderjährige(r) <input type="checkbox"/> Firma | <input type="checkbox"/> 1. Gesetzlicher Vertreter <input type="checkbox"/> Verheiratet mit 1. Depot-/Kontoinhaber(in) |
| <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Titel <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Titel <input type="text"/> |
| Nachname <input type="text"/> | Nachname <input type="text"/> |
| Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/Reisepass) <input type="text"/> | Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/Reisepass) <input type="text"/> |
| | 2. Gesetzlicher Vertreter |
| | <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Titel <input type="text"/> |
| | Nachname <input type="text"/> |
| | Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/Reisepass) <input type="text"/> |

Auftrag an die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) zur Einrichtung (d. h. zur Be- und Abrechnung) eines Serviceentgelts für den nachfolgend genannten Vermittler

Ich habe mit meinem Vermittler

Name

Adresse

einen separaten Vertrag abgeschlossen, in dem ich mich zur Zahlung eines Serviceentgelts an den oben genannten Vermittler in Höhe von , % p. a. (inkl. USt.) vertraglich verpflichtet habe.

Der Auftrag zur Be-/Abrechnung ist ab sofort (Datum des Auftragsingangs bei ebase*)/ab dem . . gültig.

Die Be-/Abrechnung des Serviceentgelts durch ebase erfolgt im Namen und für Rechnung des Vermittlers gemäß den Regelung in den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite.

| |
|--|
| Einrichtung eines Serviceentgelts für ein Investmentdepot/Managed Depot |
| <input type="checkbox"/> Die Abrechnung des Serviceentgelts soll durch den steuerpflichtigen <u>Verkauf von Fondsanteilen</u> bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe aus dem Investmentdepot bzw. durch den steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio aus dem Managed Depot erfolgen. |
| <input type="checkbox"/> Die Abrechnung des Serviceentgelts soll durch Belastung des <u>Konto flex</u> bei ebase erfolgen. (Ausgenommen hiervon sind Minderjährendeptes, bei diesen kann die Abrechnung des Serviceentgelts immer nur durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe aus dem Investmentdepot bzw. durch den steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio aus dem Managed Depot erfolgen.) |

| |
|--|
| Einrichtung eines Serviceentgelts für ein Wertpapierdepot/Edelmetalldepot |
| Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt durch Belastung des Konto flex bei ebase. |

| |
|---|
| Nur im Falle einer Änderung der Höhe des Serviceentgelts |
| Frühere erteilte Aufträge zur Einrichtung (Be-/Abrechnung) des Serviceentgelts bezüglich des von mir in diesem Auftrag angegebenen Depots werden durch diesen Auftrag widerrufen. Der Neuauftrag* zur Einrichtung (Be-/Abrechnung) des Serviceentgelts wird zum Zeitpunkt der Änderung, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt, wirksam. |

| |
|--|
| Hinweise auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen |
| Nähere Einzelheiten zu erhaltenen und gewährten Zuwendungen können Sie dem Punkt „Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investmentdepot/Bedingungen für das Managed Depot/Bedingungen für das Wertpapierdepot bzw. Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) für Privatanleger entnehmen. |

| |
|---|
| Hiermit beauftrage ich ebase, ein Serviceentgelt gemäß den in diesem Auftrag vereinbarten Regelungen und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite zu berechnen, abzurechnen und an meinen Vermittler auszuzahlen. |
|---|

Hinweis: Bei einem Gemeinschaftsdepot sind zwingend die Unterschriften aller Depot-/Kontoinhaber(in) notwendig!

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Unterschrift(en) | | |
| <input type="text"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift 1. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter) | <input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift 2. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter) |

| | |
|--|--|
| Bestätigung/Weisung des Vermittlers | |
| Der Vermittler bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er ein Abwicklungsentgelt (derzeit in Höhe von 12,00 Euro zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen USt. p. a. pro Depot) für die Ausführung dieses Auftrags zur Einrichtung (Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts an ebase zahlt. Das Abwicklungsentgelt wird von ebase berechnet und dem Vermittler in Rechnung gestellt. Des Weiteren weist der Vermittler ebase an, das vom Kunden abgerechnete Serviceentgelt auf die bei ebase für diese Vermittlernummer angegebene externe Bankverbindung zu überweisen. | |
| Vermittlernummer <input type="text"/> | Stempel und Unterschrift des Vermittlers |

* Der Auftrag muss ebase mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals (Kalenderquartalsultimo) vorliegen.

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Berechnung und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt durch ebase im Namen und für Rechnung des Vermittlers.

ebase hat keine Kenntnis vom Inhalt und Zweck des zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler geschlossenen Vertrags und übernimmt keine Überprüfung/Überwachung der Richtigkeit/Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Serviceentgelts und etwaiger Zahlungen an den Vermittler.

2 Abrechnungsmodalitäten für das Serviceentgelt

Das Serviceentgelt versteht sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passt sich bei deren Änderung entsprechend an.

3 Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das Serviceentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen täglich bewerteten Depotbestände des jeweiligen Depots pro Kalenderquartal. Die Basis für die Berechnung des Serviceentgelts ist das vorangegangene Kalenderquartal. Das Serviceentgelt wird grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des vorangegangenen Kalenderquartals berechnet, abgerechnet und an den Vermittler ausgezahlt.

In den nachfolgenden Fällen erfolgt eine Be- und Abrechnung des Serviceentgelts ggf. nicht am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des vorangegangenen Kalenderquartals;

- bei einer unterjährigen Beendigung des Depot-/Kontovertrags zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand zum Gesamtverfügungszeitpunkt,
- bei einem Vermittlerwechsel zum Zeitpunkt des Wechsels, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt,
- bei einem Widerruf des Auftrags zum Zeitpunkt der Erfassung bei ebase, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt.

Das Serviceentgelt wird in diesen Fällen zeitanteilig be-/abgerechnet.

4 Abrechnung für ein Investmentdepot/Managed Depot

4.1 Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken

Im Investmentdepot erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit dem selben Forward-Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Serviceentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen, d.h. es wird das Serviceentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet und an den Vermittler ausgezahlt. ebase wird in diesem Fall, den Differenzbetrag zwischen dem abgerechneten Serviceentgelt und dem zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelt nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an diesen auszahlen. Sofern das Investmentdepot keinen Bestand hat, wird ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Verpfändete/gesperrte Investmentdepots können nicht zur Serviceentgeltabrechnung herangezogen werden.

Im Managed Depot erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Hat ein Vermögensverwalter einen Fonds vorgegeben und reicht der Bestand dieses Fonds zur Abrechnung des Serviceentgelts in voller Höhe nicht aus, werden zusätzlich in Höhe des noch fehlenden Betrags (Differenzbetrag) Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke der anderen Fonds aus dem Fondsportfolio gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios verkauft. Sofern auch der Differenzbetrag zur Abrechnung des mit dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelts in voller Höhe nicht ausreicht, wird ebase den dann noch fehlenden Betrag nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an den Vermittler auszahlen. Ist die Abrechnung an dem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Sofern das Managed Depot keinen Bestand hat, wird ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Verpfändete/gesperrte Managed Depots können nicht zur Serviceentgeltabrechnung herangezogen werden.

4.2 Abrechnung über das Konto flex

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt über das Konto flex bei ebase, sofern ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist. Ist die Abrechnung des Serviceentgelts auf dem Konto flex aufgrund eines nicht ausreichenden Guthabens

nicht möglich, ist ebase nicht verpflichtet, das Serviceentgelt für den Vermittler auf eine andere Weise be-/abzurechnen und an diesen auszuzahlen.

Eine Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex für Minderjährigendepots und gesperrte/verpfändete Konten ist nicht möglich. In diesem Fall erfolgt eine Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

Eine Abrechnung vom Konto flex ist bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand nicht möglich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

5 Abrechnung des Serviceentgelts für Wertpapierdepot/Edelmetalldepot

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt grundsätzlich über das Konto flex bei ebase, sofern ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist. Eine Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot bzw. von Edelmetallen aus dem Edelmetalldepot ist nicht möglich.

Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Wertpapierdepot erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Wertpapierdepot mit einem Konto flex zum Be-/Abrechnungszeitpunkt gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen noch besteht. Bei unterjähriger Beendigung des Wertpapierdepotvertrags erfolgt keine Be-/Abrechnung des Serviceentgelts.

Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Edelmetalldepot bei unterjähriger Beendigung des Edelmetalldepotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung erfolgt durch einen Einbehalt vom Verkaufserlös.

Ist die Abrechnung des Serviceentgelts auf dem Konto flex aufgrund eines nicht ausreichenden Guthabens oder eines gesperrten bzw. verpfändeten Kontos nicht möglich, wird ebase das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen.

6 Beginn der Berechnung des Serviceentgelts

Die Berechnung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Zeitpunkt des Auftragseingangs bei ebase bzw. ab dem im Auftrag genannten Datum.

Eine rückwirkende Erfassung zu einem in diesem Auftrag genannten Termin ist nur für das jeweils laufende Kalenderquartal möglich. Eine Be- und Abrechnung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Auftragsfassung bei ebase ist, dass der Auftrag ebase mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals (Kalenderquartalsultimo) vorliegt.

7 Änderung des Auftrags

Bei einer Änderung des Auftrags bzw. bei Änderung der Höhe des Serviceentgelts werden die bisher erteilten Aufträge zur Einrichtung des Serviceentgelts für Vermittler für die in dem neuen Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts angegebenen Depots widerrufen.

Bei einer Änderung des Auftrags erfolgt eine anteilige Be- und Abrechnung des Serviceentgelts zum Zeitpunkt der Änderung*, spätestens zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt.

8 Widerruf des Auftrags durch den Depot-/Kontoinhaber

Der Auftrag zur Be- und Abrechnung eines Serviceentgelts kann von jedem Depot-/Kontoinhaber einzeln widerrufen werden (ausgenommen Depot-/Kontoinhaber mit gemeinschaftlichem Verfügungsrecht) – jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderquartal. Die Mitteilung eines Depot-/Kontoinhabers, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Vermittler nicht mehr besteht, wird von ebase ebenfalls als Widerruf dieses Auftrags ausgelegt. Durch den Widerruf erlischt der gesamte Auftrag. Ein Widerruf des Auftrags muss gegenüber ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens in Textform, erfolgen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für eine anteilige Be- und Abrechnung gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen.

9 Sonstige Regelungen

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet nicht mit dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers, sondern bleibt darüber hinaus auch für die Erben des verstorbenen Depot-/Kontoinhabers gültig. Der Widerruf des Auftrags durch einen oder mehrere Erben des Depot-/Kontoinhabers führt jedoch zum Erlöschen dieses Auftrags.

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet nicht bei Eintritt der Volljährigkeit.

Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet automatisch (ohne, dass es einer Kündigung von ebase bedarf), wenn die Zusammenarbeit zwischen ebase und der Vertriebsorganisation des Vermittlers von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

* Der Auftrag muss ebase mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals (Kalenderquartalsultimo) vorliegen.

Standardisierte Kosteninformationen

Dienstleistung: Investmaxx Stop&Go Investmentberatung in einem Ebase Depot

Stand: 01.01.2020

Seite 1 von 2

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit der laufenden Betreuung im Rahmen einer Investmaxx Stop&Go Investmentberatung und den in diesem Zusammenhang durchgeführten Aufträgen mit Umschichtungen und Transaktionen im Fondsdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH (Ebase). Weitere Erklärungen zu den Konditionen entnehmen Sie bitte der Investmaxx Stop&Go Vereinbarung. Für sonstige Dienstleistungen der Bank können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten der Bank und nicht um Kosten vom Anlageberater/Vermittler. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Depotführungsentgelte, Produktkosten des Fonds. Diese anfallenden Kosten entnehmen Sie der standardisierten Kosteninformation der Ebase.

| | Fondsauswahl Investmentfonds | | | Fondsauswahl ETF | |
|--|---------------------------------|--------------|---------------|---------------------|-----------|
| | Einmalanlage | Anlagebetrag | 10.000,00 EUR | Anlagebetrag | 10.000,00 |
| 1. Aufstellung der Kostenpositionen ¹ | | | | | |
| Erwerbskosten (einmalig)² | | | | | |
| Dienstleistungskosten der Bank für die Transaktionen | | 0,00% | 0,00 € | 0,63% | 73,20 € |
| Laufende Kosten (pro Jahr) | | | | | |
| Dienstleistungskosten der InveXtra AG (siehe auch Investmaxx Stop&Go Vereinbarung) | | | | | |
| Vermögensberatungsentgelt | | 1,00% | 100,00 € | 1,00% | 100,00 € |
| Produktkosten (siehe Kosteninformation der Ebase) | | | | | |
| Veräußerungskosten (einmalig)³ | | | | | |
| Summe Dienstleistungskosten | | 0,00% | 0,00 € | 0,63% | 73,20 € |

EUR

Diese Angaben sind Schätzungen, die auf Basis vergangener tatsächlicher Werte ermittelt wurden. Diese können in Zukunft anders ausfallen. Insbesondere ETF Transaktionen erzeugen zusätzliche Kauf- und Verkaufsgebühren, die dem Kostenverzeichnis der Ebase zu entnehmen sind.

2. Kostenzusammenfassung Investmaxx Stop&Go bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

| | Fondsauswahl Investmentfonds | | Fondsauswahl ETF | |
|--|---------------------------------|----------|---------------------|------------|
| | | | | |
| Gesamtkosten über die Haltedauer | | 500,00 € | | 1.232,00 € |
| durchschnittliche Kosten pro Jahr ⁴ | | 100,00 € | | 246,40 € |
| davon dem Anlagebetrag entnommen | | 100,00 € | | 246,40 € |
| Die Kosten reduzieren die Rendite dieser Anlage während der Haltedauer wie folgt : | | | | |
| Im 1. Jahr der Anlage | 1,00% | 100,00 € | 2,46% | 246,40 € |
| Ab dem 2. Jahr der Anlage jährlich | 1,00% | 100,00 € | 2,46% | 246,40 € |
| Im Jahr der Veräußerung zusätzlich | 0,00% | 0,00 € | 0,00% | 0,00 € |

Die tatsächlichen Kosten können je nach Haltedauer und Kursentwicklung variieren. Die Angaben sind Schätzungen und können zukünftig anders sein.

3. Zuwendungen

Zuwendungen sind im Rahmen der dem Kunden zu Verfügung zu stellenden Kosteninformationen gesondert auszuweisen. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits in den oben aufgeführten Kostenbestandteilen enthalten sind.

| | | | | |
|--|-------|---------|-------|--------|
| Von Ebase an InveXtra gewährte Zuwendungen | 0,39% | 39,00 € | 0,00% | 0,00 € |
| davon laufende Bestandsvergütung pro Jahr | 0,39% | 39,00 € | 0,00% | 0,00 € |
| davon Vertriebsprovision (Ausgabeaufschlag) | 0,00% | 0,00 € | 0,00% | 0,00 € |
| Von InveXtra an Dritte gewährte Zuwendungen | 0,00% | 0,00 € | 0,00% | 0,00 € |

Neben den oben dargestellten monetären Zuwendungen können der InveXtra von der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank auch geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z.B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüsse) gewährt werden. Ebenso kann auch die InveXtra dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (Beispiele: siehe vorstehend) gewähren. Nähere Informationen zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Bitte beachten Sie auch unsere weiteren Hinweise auf der letzten Seite.

Wichtige Hinweise zu den Standardisierten Kosteninformationen

Banken und Vermittler sind verpflichtet, dem Kunden bereits vor Erbringung der Dienstleistung (Ex-ante) Informationen zu allen möglicherweise anfallenden Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zur Verfügung zu stellen (Kostentransparenz). Da zu diesem Zeitpunkt die Kosten je nach Produktart noch nicht konkret feststehen, müssen die Banken hier Schätzungen auf Basis von Vorjahreswerten abgeben, diese sind rechtlich nicht verbindlich. Die Informationen erfolgen anhand von standardisierten Kosteninformationen, basierend auf einem Durchschnittswert der Investmaxx Fondsdepots des Vorjahres mit generischen Beispielen für eine Haltedauer von fünf Jahren bei Einmaleinzahlung und Sparplan. Die Bank und Vermittler stellen jährliche Ex-post-Informationen über alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen zum Kalenderjahresende (Zugang zu erwarten bis Anfang April des Folgejahres) zur Verfügung. Diese Informationen beruhen auf den tatsächlich angefallenen Kosten und werden individualisiert zur Verfügung gestellt.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen entstehen in Verbindung mit einer Transaktion. Diese Kosten stehen im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und deren Verwahrung und Verwaltung. Darunter fallen z. B. Abwicklungskosten, Vertriebsprovisionen, Depotführungsentgelte, Produktkosten des Fonds. Die Kosten können beim Erwerb, in der laufenden Geschäftsbeziehung oder durch Veräußerung entstehen. Für mögliche sonstige Dienstleistungen der Bank können weitere Kosten anfallen, hierbei handelt es sich jedoch um Kosten der Bank und nicht um Kosten des Vermittlers. Bei Sparplänen wird eine regelmäßige monatliche Sparrate zugrunde gelegt, die Berechnung erfolgt auf den gesamten Anlagebetrag eines Jahres (zwölf Sparraten).

Die unter Ziffer 2 ausgewiesene Kostenzusammenfassung referenziert auf die unter Ziffer 1 aufgeführten Kostenpositionen und beruht auf der Annahme, dass die Anlage in der jeweils angegebenen Haltdauer gehalten wird. Die Darstellungen veranschaulichen die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Kosten und Nebenkosten sowie Gebühren führen zu einer Reduktion der individuellen Wertentwicklung. Durch die dargestellten Kosten und Nebenkosten reduziert sich Ihre individuelle Rendite um die dargestellten Kostenpositionen, wie beschrieben. Die Darstellung zeigt allein die Wirkung der Gesamtkosten und -nebenkosten auf die Rendite der Anlage. Sie enthält keine Aussage über die mögliche Höhe der Wertentwicklung der Anlage, da diese nicht prognostiziert werden kann. Die Kosten im ersten Jahr der Anlage beinhalten die Erwerbs- und laufenden Kosten für ein Jahr, die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten nur die jährlichen laufenden Kosten. Die im Jahr der Veräußerung genannten Kosten beinhalten die zusätzlichen Veräußerungskosten.

Besonderheit bei Sparplänen: Die Kosten ab dem zweiten Jahr der Anlage beinhalten die jährlichen laufenden Kosten, die weiteren Erwerbskosten für die im jeweiligen Jahr getätigten Sparraten sowie die bestandsabhängigen Kosten, wie Produktkosten.

Basis für die Berechnung der bestandsabhängigen Kosten ist dabei der im jeweiligen Jahr angesparte Bestand.

Unter Ziffer 3 werden die erhaltenen und gewährten Zuwendungen ausgewiesen.

Besonderheit bei Sparplänen: Der angegebene Wert bezieht sich nur auf das erste Jahr der Anlage. Basis für die Berechnung der Folgejahre ist dann jeweils der seit der Erstanlage angesparte Bestand. Bei der Vertriebsprovision gilt der angegebene Wert für jedes Jahr.

Hinweise

1 Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall bzw. bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank oder des Vermittlers weitere Kosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank oder der individuellen Discountvereinbarung / Beratungsvereinbarung mit dem Vermittler entstehen können.

2 Sonstige Kosten können zum Beispiel aus Devisenkonvertierung, ETF Transaktionsentgelt sowie Additional Trading Costs für ETF resultieren. Bei Fondsumschichtungen und Offline-Transaktionen können zusätzliche Transaktionsentgelte gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen.

3 Veräusserungskosten können zum Beispiel aus Devisenkonvertierung, ETF Transaktionsentgelt sowie Additional Trading Costs für ETF resultieren. Bei Fondsumschichtungen und Offline-Transaktionen können zusätzliche Transaktionsentgelte gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis anfallen.

4 Die Kosten pro Jahr sind auf Basis der Annahme berechnet, dass lediglich einmal pro Jahr eine Umschichtung (Verkauf und neuer Kauf von ETF's) stattfindet. Bei häufigeren Umschichtungen pro Jahr fallen bei der Wahl von ETF Fonds als Anlageinstrument entsprechend auch häufiger Transaktionsentgelte an, die zusätzlich die Rendite schmälern würden um die Transaktionsgebühren. Hingegen fallen bei der Wahl von klassischen aktiv verwalteten Investmentfonds als Anlageinstrument keine zusätzlichen Kosten/Transaktionsentgelte an, so dass dieses Anlageinstrument im Falle häufiger Umschichtungen kostengünstiger ist als ETF-Fonds.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)



Hiermit beantrage ich bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend die ebase genannt) die Eröffnung eines ebase Depots (nachfolgend auch „Investmentdepot“ oder „Depot“ genannt) mit einem ebase Konto flex* (nachfolgend „Konto flex“ genannt) zum Zwecke der Anlage und Abwicklung von Wertpapiergeschäften und ggf. zur Abwicklung von Einlagengeschäften auf dem ebase Tages- bzw. Festgeldkonto (nachfolgend „Tages- bzw. Festgeldkonto“ genannt). Für das Investmentdepot mit Konto flex gilt das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

* Das Konto flex ist ein auf Euro lautendes Kontokorrentkonto mit Zahlungsverkehrsfunktion. Eine Guthabenverzinsung des Konto flex erfolgt nicht. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze sind unter www.ebase.com veröffentlicht und/oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden.

Depotnummer (falls vorhanden)

Zuordnung des Investmentdepots mit Konto flex zum
 Privatvermögen Betriebsvermögen
 Bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt!

Kundendaten (bitte vollständig ausfüllen)

1. Antragsteller(in)¹

Minderjährige(r)² Firma
 Frau Herr Titel
 Nachname
 Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/Reisepass)
 Firmenbezeichnung (Vollständige Firmenbezeichnung, z. B. lt. Handelsregister)
 ggf. Geburtsname
 Geburtsdatum, Geburtsort
 Geburtsland
 Straße/Haus-Nr.
 PLZ, Ort
 Land
 Beruf³ (und berufliche Funktion)
 Branche oder Branchenschlüssel³
 Steuerlich ansässig in⁴
 Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
 Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Erforderlich bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland)

Legal Entity Identifier⁵ (für juristische Personen zwingend)

Handelsregisternummer

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Versandanschrift (falls abweichend von der Wohnsitzadresse)

Adresszusatz

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

2. Antragsteller(in)¹

1. Gesetzlicher Vertreter Verheiratet mit 1. Antragsteller(in)
 Frau Herr Titel
 Nachname
 Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/Reisepass)
 ggf. Geburtsname
 Geburtsdatum, Geburtsort
 Geburtsland
 Straße/Haus-Nr.
 PLZ, Ort
 Land
 Beruf³ (und berufliche Funktion)
 Branche oder Branchenschlüssel³
 Steuerlich ansässig in⁴
 Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

Sind Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig? ja nein
 Sofern Sie in weiteren Ländern steuerlich ansässig sind, sind zwingend die Angaben auf dem Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit“ vorzunehmen.

Kontaktdaten

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

2. Gesetzlicher Vertreter

Frau Herr Titel
 Nachname
 Vorname(n) (alle gemäß Personalausweis/Reisepass)
 ggf. Geburtsname
 Geburtsdatum, Geburtsort
 Geburtsland
 Beruf³ (und berufliche Funktion)
 Branche oder Branchenschlüssel³
 Steuerlich ansässig in⁴
 Steueridentifikationsnummer/ Tax Identification Number (TIN)

E-Mail-Adresse

Abweichende Wohnanschrift des 2. gesetzlichen Vertreters (falls vorhanden)

Straße/Haus-Nr.

PLZ, Ort

Land

¹ Antragsteller(in) (m/w/d), nachfolgend auch „Kunde“ (m/w/d) genannt.

² Depots und/oder Konten für Minderjährige dürfen nur auf diese lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern – bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters – allein verfügungsberechtigt. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, wird ein gesonderter Nachweis benötigt.

³ Die Angabe der Branche ist gemäß §§ 10 Abs. 2, 15 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung m. d. Auslegungs- u. Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zum GwG unbedingt erforderlich. Die aktuell gültige Liste der beruflichen Funktion und den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter www.ebase.com abrufen.

⁴ Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die ebase davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

⁵ Juristische und LEI-fähige Personen werden mit dem sog. LEI (Legal Entity Identifier) identifiziert. Dies ist eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie in Bezug auf die Eröffnung von Gemeinschaftsdepots/-konten die Regelungen unter dem Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ sowie für juristische Personen die besonderen Regelungen unter dem Punkt „Juristische Personen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Vom Vermittler auszufüllen!

Legitimationsprüfung (nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent)

Hinweis zu Minderjährigen: Es ist grundsätzlich die Legitimation und die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderreisepass des Minderjährigen hat vorgelegen und ist diesem Antrag zwingend in lesbarer und vollständiger Kopie* beizufügen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) in bestätigter Kopie beizulegen.

Hinweis zu Firmen: Die gesetzlichen Vertreter bzw. Verfügungsberechtigten von Firmen werden mittels des Formulars „Unterschriftsprobenblatt und Identitätsprüfung“ legitimiert.

| | | | | | | |
|----|--|----------------------|---------------|----------------------|--------------|----------------------|
| 1. | <input type="checkbox"/> Personalausw.-Nr. | <input type="text"/> | Staatsan- | <input type="text"/> | 2. Staatsan- | <input type="text"/> |
| | <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr. | <input type="text"/> | gehörigkeit** | | gehörigkeit | |
| | Ausstellungsdatum | <input type="text"/> | gültig bis | <input type="text"/> | ausstell. | <input type="text"/> |
| | | | | | Behörde** | |
| 2. | <input type="checkbox"/> Personalausw.-Nr. | <input type="text"/> | Staatsan- | <input type="text"/> | 2. Staatsan- | <input type="text"/> |
| | <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr. | <input type="text"/> | gehörigkeit** | | gehörigkeit | |
| | Ausstellungsdatum | <input type="text"/> | gültig bis | <input type="text"/> | ausstell. | <input type="text"/> |
| | | | | | Behörde** | |
| 3. | Staatsangehörigkeit des Minderjährigen | <input type="text"/> | 2. Staatsan- | <input type="text"/> | | |
| | | | gehörigkeit | | | |

Dem Antrag sind zwingend lesbare und vollständige Kopien* von Personalausweis und/oder Reisepass beizufügen.

* Gemäß § 8 Abs. 2 GwG haben Banken das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien der Dokumente oder Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität dienen, anzufertigen. Sofern die Anfertigung von Ausweiskopien aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss die Legitimationsprüfung mittels PostIdent oder Videoidentifikationsverfahren erfolgen.
** Wie im Personalausweis/Reisepass angegeben.

Feststellung von politisch exponierten Personen (PEP) (Erläuterungen finden Sie unter www.ebase.com/pep)

Handelt es sich bei Ihnen als Kunde/gesetzlicher Vertreter um eine politisch exponierte Person (PEP)?

- Ja (Formular „Zusatzinformationen im Rahmen des Legitimierungsprozesses für natürliche Personen“ für die betreffende(n) Person(en) ausfüllen und dem Antrag beifügen)
 Nein

Einwilligung in die Datenweitergabe und Erhalt werblicher Informationen

Persönliche Daten sind Vertrauenssache. Der sorgfältige Umgang mit persönlichen Informationen hat bei der ebase höchste Priorität. Wir wissen das Vertrauen unserer Kunden zu schätzen und versichern, dass wir sehr gewissenhaft mit den persönlichen Daten unserer Kunden umgehen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der ebase kann der Kunde dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen.

Datenweitergabe an zur Nutzung berechtigte Dritte

Die ebase stellt dem für den Kunden zuständigen Vermittler, seiner Vertriebsorganisation und gegebenenfalls deren IT-Dienstleister zum Zweck der für diesen Vertrag erforderlichen anlage-/anlegergerechten Aufklärung, Betreuung und ggf. Beratung alle notwendigen Informationen zu den bei der ebase geführten Depots/Konten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist Vertragsbedingung zur Eröffnung des Depots/Kontos, dass Kundendaten (Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten, z. B. Bestände, Umsätze) vom Vermittler und seiner Vertriebsorganisation zu Servicezwecken genutzt werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase ebenfalls berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister zu übermitteln. Für die entsprechende Datenweitergabe entbindet der Kunde die ebase zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit ist jedoch keine generelle Entbindung vom Bankgeheimnis verbunden.

Nutzung und Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Die ebase, der Vermittler des Kunden und dessen Vertriebsorganisation nutzen die über den Kunden gespeicherten Daten, (die vom Kunden zur Verfügung gestellten Telefonnummern und E-Mailadressen sowie die Depot-/Kontostammdaten und Vertragsdaten) auch für Zwecke der Direktwerbung (individuelle Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen), sowie Werbung zu Produkten des Vermittlers des Kunden und dessen Vertriebsorganisation und der mit der ebase verbundenen Unternehmen (Produkten der FNZ Gruppe). Hierfür ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler, seine Vertriebsorganisation und gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister, zu übermitteln.

Ja, ich als Kunde möchte kostenlose Angebote zu anderen Bank- und Finanzdienstleistungen/ Produkten

- per E-Mail /Online- Postkorb per Telefon

erhalten. Die Einwilligung des Kunden zum Erhalt von Werbeinformationen ist freiwillig und kann jederzeit ohne Einfluss auf die Geschäftsverbindung zur ebase widerrufen werden, z. B. per E-Mail an: service@ebase.com.

Hinweis: Einwilligungen zu Werbemitteilungen gegenüber dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation sind separat gegenüber diesen zu widerrufen.

Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die ebase übermittelt im Rahmen aller Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ebase oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes). Der Kunde befreit die ebase insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Bemerkungen des Vermittlers

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Fonds Auswahl/Investmentangaben

Hinweis: Fondsanteilkäufe können über das Konto flex abgewickelt werden.

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mittels der unter dem Punkt „Bestätigung der Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen“ aufgeführten Unterlagen über die mit einer Anlage in Fonds verbundenen Risiken.

| | | | |
|---|-----------|---|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag . Monat . Jahr | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| | | Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |
| Entnahme-plan** | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |

| | | | |
|---|-----------|---|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag . Monat . Jahr | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| | | Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |
| Entnahme-plan** | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |

| | | | |
|---|-----------|---|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag . Monat . Jahr | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| | | Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |
| Entnahme-plan** | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |

| | | | |
|---|-----------|---|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag . Monat . Jahr | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| | | Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |
| Entnahme-plan** | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |

| | | | |
|---|-----------|---|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag . Monat . Jahr | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| | | Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |
| Entnahme-plan** | Euro | soll ab: Monat . Jahr zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| | | Letzte Aus-führung Monat . Jahr | |

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

| | | | |
|--|-----------|--|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | | | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. Letzte Ausführung Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | | | |
| Entnahmeplan** | Euro | soll ab: Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| Letzte Ausführung Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | | | |

| | | | |
|--|-----------|--|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | | | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. Letzte Ausführung Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | | | |
| Entnahmeplan** | Euro | soll ab: Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| Letzte Ausführung Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | | | |

| | | | |
|--|-----------|--|---|
| Fonds | Fondsname | ISIN bzw. WKN | Bemerkung |
| Einmalanlage | Euro | soll ab: <input type="checkbox"/> sofort oder am: Tag <input type="text"/> Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden <input type="checkbox"/> wird von mir überwiesen*** |
| Auftrag muss rechtzeitig vor Ausführung vorliegen | | | |
| Sparplan* | Euro | soll ab: Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> vom Konto flex oder <input type="checkbox"/> von der u. g. ext. Bankverbindung eingezogen werden**** |
| Die jährliche Dynamik soll <input type="text"/> Prozent sein. Letzte Ausführung Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | | | |
| Entnahmeplan** | Euro | soll ab: Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> zum <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> viertelj. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> halbj. <input type="checkbox"/> jährl. | <input type="checkbox"/> auf das Konto flex oder <input type="checkbox"/> auf die u. g. ext. Bankverbindung überwiesen werden |
| Letzte Ausführung Monat <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> | | | |

* Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der ebase vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.
 ** Der regelmäßige Verkauf der Fondsanteile erfolgt erstmals ab dem eingetragenen Termin. Nach dem Verkauf der Anteile wird der Gegenwert dem Konto flex oder der externen Bankverbindung gutgeschrieben. Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der ebase vorliegt, hat diese das Recht, die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.
 *** bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird
 **** bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Betrag von der externen Bankverbindung eingezogen werden soll

Mittelherkunft

Die Mittelherkunft ist bei einer Anlage ab einer Höhe von 100.000,- Euro jährlich (auch kumuliert, z. B. Anlage in Finanzinstrumente, wiederholte unterjährige Anlagen, etc.) stets anzugeben und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anlagebetrag stammt aus (z. B. Schenkung, Erbschaft, Lottogewinn etc.)

Vermögenswirksame Leistungen* (nur bei einem Einzeldepot möglich)

Ich beantrage den Abschluss eines Wertpapier-Sparvertrags gemäß Vermögensbildungsgesetz zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen für nachstehenden Fonds:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Fondsname | ISIN/WKN |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage willige ich ein, dass die ebase die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen per elektronischer Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde meldet. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Weiterleitung ist ausgeschlossen. Es gelten die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger.

* Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Die Zahlungen auf Ihren Wertpapier-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber.

Käufe per Überweisung

Sie können zugunsten eines Depots auf folgendes Treuhandkonto von der European Bank for Financial Services GmbH unter Angabe der Depotnummer und entweder der Depotposition oder der ISIN oder WKN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Kunden überweisen. Die Bankverbindung des Treuhandkontos kann ausschließlich für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden. Treuhandkonto von der European Bank for Financial Services GmbH bei der Commerzbank AG München: Begünstigter: European Bank for Financial Services GmbH, IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00, BIC: COBADEFFXXX.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Externe Bankverbindung (zwingend erforderlich)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die European Bank for Financial Services GmbH, nachfolgend die ebase genannt, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von meinem Konto bei der von mir nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ebase auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit der kontoführenden Bank der externen Bankverbindung vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der European Bank for Financial Services GmbH lautet: **DE68 2220 0000 0250 32**. Sie ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr und wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben.

Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat mitgeteilt. Die Mandatsreferenz ist eine von der ebase individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.

Des Weiteren ermächtige ich die ebase widerruflich, ggf. bestehende Haben-/Sollsaldo auf dem Konto flex (sofern vorhanden) im Falle einer Kontoauflösung über die von mir nachfolgend angegebene externe Bankverbindung abzurechnen. Steuerguthaben zu meinen Gunsten sowie Steuerforderungen zu meinen Lasten können ebenfalls über diese externe Bankverbindung abgewickelt werden.

Weitere Hinweise:

- Eine Änderung der externen Bankverbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich, aber mindestens in Textform erfolgen.
- Mindestens ein Kunde muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.
- Die angegebene externe Bankverbindung ist für das Depot und das Konto flex bei der ebase gleichermaßen gültig.
- Bitte stellen Sie sicher, dass von der externen Bankverbindung ein Lastschriftinzug erfolgen kann, d. h., bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

IBAN*

BIC

Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

Nachname, Vorname(n)

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Vereinbarung zur Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung sowie zum Online-Banking

Die ebase und ich vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die die ebase als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Mit der Zurverfügungstellung gelten die Dokumente als zugegangen.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die ebase das Recht hat, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an mich gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über die ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten diese als zugegangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die ebase und ich vereinbaren, dass ich gemäß den unter dem Punkt „Vertragsunterlagen“ aufgeführten und vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking das Online-Banking nutzen darf. Die PIN für die Nutzung des Online-Banking wird mit separater Post übermittelt.

Online-Banking mit Online-Transaktionen

Ich möchte einen Online-Zugang mit Transaktion gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking. Ich bin darüber informiert und stimme zu, dass, wenn ich meine Transaktionen schriftlich erteile, diese schriftlichen Transaktionen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis be- und abgerechnet werden können.

Online-Postkorb/Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Ich stimme einem Online-Postkorb gemäß den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zu.

Die ebase und ich vereinbaren, dass Mitteilungen/Dokumente (nachfolgend auch „Dokumente“ genannt), die die ebase als Kreditinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten aufgrund der Geschäftsbeziehung (wie z. B. Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen) zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, mir auf dem elektronischen Kommunikationsweg in meinen Online-Postkorb gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf (d. h., zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden. Ich stimme hiermit ausdrücklich der Bereitstellung der Dokumente in dieser Form und auf diesem elektronischen Kommunikationsweg zu und verzichte gemäß der Regelung unter Punkt „Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente“ in den vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking auf die postalische Zustellung. Mit der Zurverfügungstellung der Dokumente im Online-Postkorb gelten diese als zugegangen.

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb werde ich – sofern ich meine E-Mail-Adresse angegeben habe – mittels einer E-Mail-Nachricht auf meiner der ebase bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen von mir bzw. keine elektronischen Dokumente. Ich bin verpflichtet, meinen Online-Postkorb und die in meinem Online-Postkorb hinterlegten Mitteilungen/Dokumente regelmäßig zu überprüfen. Ich habe die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form, d. h., ein anderer dauerhafter Datenträger als Papier, jederzeit zu ändern und die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesendet zu bekommen.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Bitte unterschreiben, ansonsten ist die Eröffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Erklärungen/Einwilligungen

Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG)

Der Kunde erklärt, dass er im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt. Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, ggf. Fondsumschichtungen und ggf. Stückerlieferungen; sofern der Kunde auf fremde Veranlassung handelt, teilt der Kunde der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Depot mit/ohne Konto muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Die ebase führt keine Depots und/oder Konten für Kunden, welche auf fremde Veranlassung handeln. Der Kunde ist darauf hingewiesen worden, dass er als Vertreter einer juristischen Person verpflichtet ist, die Eigentums- und Kontrollstrukturen der juristischen Person anzuzeigen und dass die verantwortlich handelnden Organe namentlich von der ebase erfasst und ggf. legitimiert werden müssen. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er das Investmentdepot zu Anlagezwecken und ggf. auch das Konto flex zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften für das Depot sowie ggf. zur Abwicklung von Einlagegeschäften für das Tages- bzw. Festgeldkonto nutzt. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Nationalität und der Legitimationspapiere, unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen wird der Kunde der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu beenden.

Abrechnung von Entgelten

Die ebase weist darauf hin, dass die Entgelte grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet werden.

Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die ebase führt vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten (m/w/d) erteilte Aufträge in nicht-komplexen Fondsanteile ausschließlich auf seine Veranlassung im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die ebase weist den Kunden hiermit explizit darauf hin, dass die ebase bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Die ebase überprüft beim reinen Ausführungsgeschäft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung für den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten angemessen ist, d. h., es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde bzw. seinen Bevollmächtigter über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen zu können. Des Weiteren wird die ebase auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die ebase überprüft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich Ihrer Risikotoleranz entspricht.

Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

erteilt der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter einen Auftrag zum Erwerb von Anteilen an einem komplexen Fonds, ist vor der Auftragsausführung eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Voraussetzung für die Angemessenheitsprüfung ist, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter im Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich komplexer Fonds angibt. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die ebase dann die angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich komplexer Fonds mit der Anlageentscheidung abgleichen. Entspricht die getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht den Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die ebase auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen.

Die ebase geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügt, wenn das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ der ebase vorliegt. Für den Fall, dass der Kunde kein unterzeichnetes Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die ebase keine Beurteilung der Anlageentscheidung hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund der Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die ebase wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die ebase wird keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen, d. h., die ebase überprüft nicht, ob die getroffene Anlageentscheidung den Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, den finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz entspricht.

Hinweis: Der Erwerb von Fondsanteilen an komplexen Fonds ist nur möglich, sofern das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Zulassung für Transaktionen mit komplexen Fonds“ bei der ebase vorliegt. Dies betrifft sämtliche Depot-/Kontoinhaber.

Die ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die ebase haftet auch nicht für die vom Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung und/oder eine Anlagevermittlung und/oder die Anlageberatung/Anlageempfehlung seines Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung seines Vermögensverwalters. Sofern die ebase über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktcommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, liegt darin keine Anlageberatung/Anlageempfehlung, sondern dies soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich auf die Ausführungen in den Punkten „Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile“, „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile“ und „Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die ebase“ der Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot“ genannt) hin.

Die ebase geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor der Anlageentscheidung eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung durch seinen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

Ausführungsgrundsätze

Die ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung von Aufträgen die Regelungen gemäß Punkt „Ausführung und Erfüllung von Aufträgen“ der Bedingungen für das Investmentdepot gelten. Der Kunde hat die Regelungen zur Kenntnis genommen. Bezüglich Aufträgen über den Kauf/Verkauf von ETFs willigt der Kunde ausdrücklich ein, dass diese gemäß den vorstehend genannten Regelungen außerbörslich ausgeführt werden

Hinweis zur Widerrufsbelehrung

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich auf die Widerrufsbelehrung für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß §§ 312 g, 355 BGB, welche in der Unterlage „Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung“ enthalten ist, hin. Des Weiteren weist die ebase darauf hin, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB kein Widerrufsrecht für Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die ebase keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht.

Hinweis zum Kirchensteuereinbehalt

Die ebase ist verpflichtet, für jede im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person – bei vorliegender Kirchensteuerpflicht – die Kirchensteuer automatisch abzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt vonseiten der ebase jährlich bzw. bei Beginn der Geschäftsbeziehung eine Abfrage der Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Kunde kann bis zum 30.06. eines jeden Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern mittels eines amtlichen Sperrvermerk-Formulars einlegen. Die Kirchensteuer ist in diesem Fall im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abzuführen. Weitere Informationen sind unter www.ebase.com/kist veröffentlicht.

US-Personen

Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist. Etwaige Änderungen sind der ebase unverzüglich mitzuteilen.

Automatische Wiederanlage

Soweit Fonds Erträge ausschütten, werden die Erträge entsprechend der Regelung in Punkt „Ausschüttungen“ der Bedingungen für das Investmentdepot wieder zum Anteilpreis in denselben Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, an dem Bankarbeitstag, an dem der Kunde alle relevanten Daten vorliegen, spätestens am darauffolgenden Bankarbeitstag bearbeitet und danach angelegt (automatische Wiederanlage). Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, der automatischen Wiederanlage der Ausschüttungen für sämtliche Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots oder für einzelne Bestände dieses Depots zu widersprechen und eine Auszahlung der Erträge zu verlangen.

¹ Bevollmächtigter (m/w/d)

Hinweis auf die Zurverfügungstellung der Informationsmaterialien und Verkaufsunterlagen

Das Informationsmaterial und die Verkaufsunterlagen bestehen derzeit aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Die nachfolgend aufgeführten Informationsmaterialien und die Verkaufsunterlagen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

- Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds
- Ggf. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, sofern unten angekreuzt
- Die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. KIID; BIB; PRIIPs)
- Aktueller Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds
- Aktueller Halbjahres-/Jahresbericht des jeweiligen Fonds

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Anstelle der Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds wurde mir das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds zur Verfügung gestellt.

Bitte ankreuzen, sofern zutreffend:

Ja, das o. g. Informationsmaterial und die o. g. Verkaufsunterlagen wurden mir rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt und ich verzichte auf die Aushändigung dieser Unterlagen.

Hinweis: Der Kunde kann die aufgeführten Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds vor dem Erstauftrag sowie bei sämtlichen Folgeaufträgen rechtzeitig auch unter www.ebase.com einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds oder, sofern angekreuzt, das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds kann der Kunde zudem im geschützten Online-Bereich unter www.ebase.com einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern.

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Einbeziehung und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, der Bedingungen, der Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses

Die nachfolgend aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind Bestandteil und Grundlage der Vertragsbeziehung zwischen der ebase und dem Kunden:

- **Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH**
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für den Zahlungsverkehr
 - Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
 - Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
 - Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
 - Informationen zum Datenschutz
 - Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG
- **Regelungen für das Investmentdepot**
 - Bedingungen für das Investmentdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger
 - Sonderbedingungen für das Investmentdepot
- **Regelungen für Konten**
 - Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
 - Bedingungen für geduldete Überziehungen
 - SCHUFA-Information
- **Preis- und Leistungsverzeichnis**
- **Standardisierte Kosteninformationen**
- **Standardisierte Entgeltinformation**

Daneben können für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den vorgenannten Vertragsunterlagen enthalten – soweit diese vereinbart sind – gelten.

Die oben aufgeführten Vertragsunterlagen und Informationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung, im digitalen Eröffnungsprozess bzw. auf der Website www.ebase.com/vu-ebase oder – sofern vorhanden – durch den Vermittler zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Die ebase erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der ebase zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die ebase keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird.
- Der ebase können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann die ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- Die ebase gewährt auf der Grundlage von Vertriebsverträgen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister ganz oder teilweise eine Vertriebsprovision sowie eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %*). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vertriebsprovision bzw. der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der vom Kunden vereinnahmten Vertriebsprovision bzw. der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung von der ebase gezahlt wird.
- Die ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen der ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat die ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei der ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von der ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die ebase und der Kunde, dass die ebase die o. g. Zuwendungen vereinnehmen und behalten sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

X

Unterschrift 1. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift 2. Antragsteller(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

* Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depot-/Kontoeffnung nicht möglich!

Antrag auf Eröffnung eines ebase Depots mit Konto flex

Der Vermittler bestätigt, sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, von der ebase veröffentlichten Vertragsunterlagen und Informationen (in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie ggf. in der innerhalb von bis zu zwei Monaten ab Unterschriftsdatum geltenden Fassung) die unter www.ebase.com/vu-ebase zu finden sind, sowie alle Verkaufsunterlagen dem Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler, dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilt zu haben, ihn anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten zu haben und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung dokumentiert zu haben. Auch bei weiteren Aufträgen (Folgegeschäften) wird der Vermittler dem Kunden sämtliche anlage- und anlegergerechten Informationen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (u. a. zu den Zielmarktkriterien, den Kosten und Nebenkosten sowie den erhaltenen und gewährten Zuwendungen) erteilen, den Kunden anlage- und anlegergerecht aufklären und ggf. beraten und dies entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ausreichend vor Auftragserteilung dokumentieren.

Nicht relevant bei Video-Identifikation oder PostIdent: Der Vermittler bestätigt, dass der Kunde/sein(e) gesetzlicher/en Vertreter persönlich anwesend war(en) und die jeweilige(n) Unterschrift(en) in seinem Beisein nach Feststellung und Überprüfung der Identität anhand eines gültigen Personalausweises/Reisepasses abgegeben hat/haben. Der Vermittler bestätigt die Korrektheit der zur Identifizierung erfassten Daten des Kunden bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) und dass die beiliegende(n) Ausweiskopie(n) mit dem Original übereinstimmt/en.

Vermittlernummer

ggf. interne Kunden-Nr. Aktionskennzeichen

Name des Vermittlers

Tel.-Nr. des Vermittlers

IHK-Register-Nr. des Vermittlers
(nur für Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34 f GewO)

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vermittlerzentrale

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweise: Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags“ auf der Rückseite. Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Depots und/oder Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch Ihres Ehe-/Lebenspartners). Ein Ausschluss von Depot-/Kontonummern ist nicht möglich.

| | |
|---|---|
| Depotnummer | IBAN oder Kontonummer |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Bitte Depotnummer eintragen (siehe Depotauszug)! ggf. weitere Depotnummer(n) | Bitte IBAN oder Kontonummer unbedingt eintragen (siehe Kontoauszug)! ggf. weitere IBAN oder Kontonummer(n) |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |

1. Gläubiger Kapitalerträge

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

abw. Geburtsname Angabe unbedingt erforderlich!

Geburtsdatum . .

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

Identifikationsnummer

Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹

2. Ehegatte/Lebenspartner

Nachname

Vorname(n)
(alle gemäß Personalausweis/
Reisepass)

abw. Geburtsname Angabe unbedingt erforderlich!

Geburtsdatum . .

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von Euro (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrags auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt
- 801,- Euro 1.602,- Euro² (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- über 0,- Euro³ (sofern lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll)
- Freistellungsauftrag löschen (siehe Hinweis auf der Rückseite)

Dieser Auftrag gilt (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Jahres)

- ab dem 01 . 01 . 20 bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung
- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns² erhalten bis zum 31 . 12 . 20

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unser² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,-/1.602,-² Euro nicht übersteigt.

Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,-/1.602,-² Euro im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Absatz 2 und 2 a, § 45 b Absatz 1 und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz bei ebase können Sie dem Dokument „Informationen zum Datenschutz“ in den Vertragsunterlagen entnehmen

Unterschrift(en)

Ort, Datum _____ 1. _____ 2. _____
Unterschrift/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG]) und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602,- Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahrs widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots und/oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
80218 München
www.ebase.com

Telefax: + 49 89 45460-892
E-Mail: service@ebase.com

Reset Form

F 1199.22 – 02/2018

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrags

• Erteilung eines Freistellungsauftrags

Einen Freistellungsauftrag können nur Anleger erteilen, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Freistellungsauftrag gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Betriebliche Konten sind von der Freistellung ausgeschlossen.

• Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

• Personenübereinstimmung

Die Erteilung eines Freistellungsauftrags durch den Depot-/Kontoinhaber setzt die Identität des Gläubigers der Kapitalerträge mit dem Depot-/Kontoinhaber voraus.

• Freistellungsauftrag für Eheleute/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner (nur eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG), die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen und können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftsdepots oder -konten als auch für Depots und/oder Konten, die auf den Namen nur eines Ehegatten/Lebenspartners geführt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehegatten/Lebenspartner die getrennte Veranlagung wählen. Die Angabe eines abweichenden Geburtsnamens ist zwingend erforderlich.

• Verlustverrechnung bei Ehegatten/Lebenspartner

Mit Wirkung ab dem Jahr 2010/14 wird für Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung zum Jahresende über sämtliche Depots und/

oder Konten der Ehegatten/Lebenspartner (Einzeldepots und -konten; Gemeinschaftsdepots und -konten) vorgenommen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Ehegatten/Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten/Lebenspartner eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen jedoch schon anderweitig ausgeschöpft ist.

• Minderjährige

Als „Gläubiger Kapitalerträge“ ist der Minderjährige einzutragen. Der Freistellungsauftrag muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, andernfalls bitten wir, das alleinige Sorgerecht uns gegenüber nachzuweisen (z. B. Sorgerechtsbescheinigung).

• Löschung eines Freistellungsauftrags

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag ersatzlos löschen wollen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „Freistellungsauftrag löschen“ an. Dieser Hinweis dient der schnelleren Bearbeitung Ihres Auftrags. Bis auf die Angabe der Depot-/Kontonummer, die persönlichen Angaben und natürlich Ihre Unterschrift(en) sind dann keine weiteren Angaben mehr erforderlich.

Sollten in Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr keine freigestellten Erträge zugeflossen sein, werden wir Ihren Freistellungsauftrag rückwirkend zum 01.01. löschen.

Sollten Ihrem Depot und/oder Konto zum Zeitpunkt des Zugangs des Löschungsauftrags bei uns in diesem Kalenderjahr bereits freigestellte Erträge zugeflossen sein, können wir anstelle einer Löschung nur die Befristung des Freistellungsauftrags zum 31.12. eingeben. Dies bedeutet für Sie: Ihr Freistellungsauftrag dieses Kalenderjahrs ist in Höhe der zugeflossenen Erträge bereits verbraucht. In dieser Höhe darf der Freistellungsauftrag nicht mehr bei anderen Kreditinstituten in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf des Kalenderjahrs müssen wir die freigestellten Erträge dem Bundeszentralamt für Steuern melden.

Depoteinzug

auf ein Investmentdepot bzw. Wertpapierdepot bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Hinweis: Mit diesem Formular können Sie den Einzug von Fondsanteilen in ein Investmentdepot bei ebase und/oder weiteren Wertpapieren in ein Wertpapierdepot bei ebase beauftragen. Sofern der Gesamtbestand Ihres Depots andere Wertpapiere als Investmentfonds, die bei ebase ausschließlich über die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) bezogen werden können, enthält, und dieser Gesamtbestand auch eingezogen werden soll, ist dies nur möglich, sofern Sie bei ebase ein Investmentdepot und ein Wertpapierdepot führen. In diesem Fall kreuzen Sie bitte unter Abschnitt B. I. und Abschnitt B. II. jeweils das Feld „Gesamtbestand“ an. Andernfalls führen Sie die einzelnen Bestände bitte für Fondsanteile in Abschnitt B. I. und für weitere Wertpapiere (inkl. Exchange Traded Funds (ETFs), die bei ebase nur über die Börse bezogen werden) in Abschnitt B. II. separat auf.

Name und Anschrift der bisher depotführenden Stelle/Bank

Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

WICHTIG – Hinweis für Kunden:

- Dieser Auftrag muss im Original unterschrieben eingereicht werden (keine E-Mail, kein Telefax, keine Kopie).
- Bitte vor Einreichung des Auftrages überprüfen, ob dieser vollständig erteilt wurde und ob die zu übertragenden Fonds bei ebase verwahrt und/oder gehandelt werden können.
- Dieser Auftrag wird lediglich an die bisherige depotführende Stelle weitergeleitet. Bei Rückfragen zum Stand der Bearbeitung wenden Sie sich bitte direkt an die bisherige depotführende Stelle.

Hinweis für die depotführende Stelle:

- Bei Rückfragen zum Auftrag wenden Sie sich bitte per E-Mail an: service@ebase.com

Hinweis für das abgebende Backoffice:

- Die einzelnen Lieferwege finden sie unter: www.ebase.com/Lagerstellen

AKZ

A. Kundendaten bei der bisher depotführenden Stelle/Bank

Depotnummer Kontonummer

Persönliche Angaben

1. Depotinhaber(in)¹

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum Steueridentifikationsnummer¹

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

2. Depotinhaber(in)

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum Steueridentifikationsnummer¹

Zusatzangaben zum Depotübertrag bei Schenkung (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG)²

Handelt es sich um einen Übertrag aufgrund von Schenkung, so ist das Verwandtschaftsverhältnis zum Depotinhaber anzugeben. Bitte geben Sie hier Ihr Verwandtschaftsverhältnis laut unten aufgeführter Aufzählung an (z. B. Ehegatte):

1. Depotinhaber(in) (Empfänger) ist:

2. Depotinhaber(in) (Empfänger) ist:

Verwandtschaftsverhältnis Verwandtschaftsverhältnis

Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, Kind, Enkel, Urenkel, Elternteil, Großelternanteil, Bruder, Schwester, Nichte, Neffe, Schwiegerkind, Schwiegerelternanteil, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft, Cousin, Cousine, Sonstiges

Übertragungsarten (es darf nur eine Übertragungsart angekreuzt werden):

Unentgeltlich-Eigenübertrag Unentgeltlich-Schenkung Unentgeltlich-Nachlass Entgeltlich

Hinweise:

- Bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Eigenübertrag“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem der/die abgebende(n) Depotinhaber oder Depotmitinhaber mit dem/den Depotinhaber(n) oder Depotmitinhaber(n), auf den/die die Übertragung erfolgt, identisch ist/sind (z. B. Einzeldepot auf Einzeldepot; Gemeinschaftsdepot auf Gemeinschaftsdepot). Der Depotübertrag ist in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem die Anteile aufgrund einer Schenkung an einen anderen Depotinhaber/Depotmitinhaber übertragen werden. Bei einem Übertrag im Rahmen einer Schenkung ist das abgebende Institut verpflichtet, die Schenkung an das Finanzamt zu melden. Der Depotübertrag ist in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Nachlass“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem die Anteile aus einem Nachlassdepot auf einen anderen Depotinhaber/Depotmitinhaber übertragen werden. Der Depotübertrag ist in diesem Fall nicht abgeltungsteuerpflichtig.
- Bei der Übertragungsart „Entgeltlich“ handelt es sich um einen Depotübertrag, bei dem die Anteile auf einen anderen Depotinhaber/Depotmitinhaber übertragen werden. Der Depotübertrag ist in diesem Fall abgeltungsteuerpflichtig.

B. Depotbestandsdaten

I. Depoteinzug von Fondsanteilen auf das Investmentdepot bei ebase

Ein Depoteinzug von Fondsanteilen ist ausschließlich auf das Investmentdepot bei ebase möglich.

Depotnummer

Übertrag Gesamtbestand des Depots

Übertrag folgender Fondsanteile:

| Bezeichnung des Investmentfonds | ISIN/WKN | Stückzahl |
|---------------------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Reset Form

Die Lieferwege auf Fondsebene können unter www.ebase.com/lagerstelle eingesehen werden.
Anschaffungsdaten und/oder Verlusttöpfe senden Sie über Taxbox Clearstream an ebase für BLZ 700 130 00 oder wahlweise in schriftlicher Form an die Anschrift von ebase.
Legal Entity Identifier ebase: 391200014TK600CZIE75

Allgemeine Hinweise zur Übertragung von Fondsanteilen inkl. ETFs, die bei ebase über die KVG gehandelt werden:

- Es können ausschließlich Investmentfonds, die im Fondsspektrum von ebase (www.ebase.com) enthalten sind, in einem Investmentdepot bei ebase verwahrt werden.
- Bestehende VL-Verträge können nicht auf ebase übertragen werden.
- Wertpapierbezeichnung und Wertpapierkennnummer bzw. ISIN-Nummer der einzuziehenden Investmentfonds müssen angegeben sein!

II. Depoteinzug von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot bei ebase

Ein Depoteinzug von Fondsanteilen ist ausschließlich auf das Investmentdepot bei ebase möglich.

Depotnummer

Übertrag Gesamtbestand des Depots

Übertrag folgender Wertpapiere:

| Bezeichnung des Wertpapiere | ISIN/WKN | Stückzahl |
|-----------------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Lieferweg für alle Wertpapiergattungen inkl. ETFs, die bei ebase ausschließlich über die Börse bezogen werden können (Information für die bisher depotführende Stelle/Bank). Ausgeschlossen sind Fondsanteile:

Übertrag an die dwpbank AG (Filiabankleitzahl 700 130 10), Kontrahenten-Nr. 4003 (Lagerstelle im Inland)/Kontrahenten-Nr. 64003 (Lagerstelle im Ausland).

Anschaffungsdaten und/oder Verlusttöpfe senden Sie über Taxbox Clearstream an ebase für BLZ 700 130 10 oder wahlweise in schriftlicher Form an die Anschrift von ebase.

Allgemeine Hinweise zur Übertragung von Wertpapieren (inkl. ETFs, die bei ebase über die Börse bezogen werden können):

- Wertpapierbezeichnung und Wertpapierkennnummer bzw. ISIN-Nummer der einzuziehenden Wertpapiere müssen angegeben sein!

C. Übertrag an den Depotinhaber

Persönliche Angaben³

1. Depotinhaber(in)

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum Steueridentifikationsnummer¹

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

2. Depotinhaber(in)

Nachname, Vorname(n)

Geburtsdatum Steueridentifikationsnummer¹

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

Übertragung des Verlustverrechnungstopfs/Quellensteuertopfs ja nein

Hinweis: Die Übertragung des Verlustverrechnungstopfs kann nur dann beantragt werden, wenn es sich um einen unentgeltlichen Eigenübertrag und Gesamtübertrag handelt.

D. Löschung/Auflösung

bestehende Sparpläne löschen Löschung des Freistellungsauftrages

Depotauflösung Kontoauflösung

Bruchstücke sind zu verkaufen und der Erlös sowie das ggf. vorhandene Kontoguthaben dem folgenden Konto gutzuschreiben:

IBAN*

BIC Die Angabe des BIC ist bei einer Bankverbindung in Drittstaaten oder bei Überweisungen, die nicht in Euro erfolgen, zwingend. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA). Die Teilnehmer-Staaten von SEPA finden Sie in den Bedingungen für den Zahlungsverkehr.

Kreditinstitut

Nachname, Vorname(n)

* In Deutschland hat die IBAN immer 22 Stellen. Insgesamt kann diese bis zu 34 Stellen aufweisen.

Unterschrift(en)

Ort, Datum _____ Unterschrift 1. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter) Unterschrift 2. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter)

¹ Die Angabe der Steueridentifikationsnummer ist bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 Einkommensteuergesetz [EStG]) eine Pflichtangabe. Verfügt das abgebende Institut bereits über die Steueridentifikationsnummer, kann diese Angabe bei den „Kundendaten der bisher depotführenden Stelle“ entfallen. Fehlt die Steueridentifikationsnummer bei den abgebenden oder begünstigten Depotinhabern teilweise oder vollständig, erfolgt der Übertrag entgeltlich.

² Die Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem abgebenden Depotinhaber und dem begünstigten Depotinhaber ist nur bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ (§ 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG) notwendig. Aus der vorgegebenen Aufzählung muss mindestens eine Antwort eingesetzt werden. Ist keine Antwort eingesetzt, erfolgt der Übertrag entgeltlich.

³ Die Angabe der persönlichen Daten der begünstigten Depotinhaber ist bei der Übertragungsart „Unentgeltlich-Schenkung“ eine Pflichtangabe. Fehlen die persönlichen Daten teilweise oder vollständig, erfolgt der Übertrag entgeltlich.

Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds

Grundlagen, wirtschaftliche Zusammenhänge,
Möglichkeiten und Risiken



BASIS



INFORMATIONEN

Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds

Grundlagen, wirtschaftliche Zusammenhänge,
Möglichkeiten und Risiken

S/N:DckGF2kUF2kUF2BQFckUFxhUF/I0F/zGF/qwF2kcFxB0

Stand: August 2017

Copyright 2017 by Bank-Verlag GmbH
Postfach 45 02 09 · 50877 Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Bank-Verlag GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Vervielfältigung auf Datenträgern sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts übernimmt der Verlag keine Haftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Art.-Nr. 22.248-1700
ISBN 978-3-86556-497-9

Vorwort

Die vorliegende Publikation gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der Vermögensanlage in offene Investmentfonds und die damit verbundenen Risiken. Deshalb werden im Teil C dieser Broschüre unter der Überschrift „Basisrisiken bei der Vermögensanlage“ zunächst allgemeine Risiken der Vermögensanlage in Wertpapieren dargestellt. Auf Grund der bei Vermögensanlagen in offenen Investmentfonds gegebenen Risikostreuung sind einige dieser Risiken reduziert oder gar nicht gegeben, während andere Risiken auch hier zu beachten sind. In einem weiteren Kapitel werden die speziellen Risiken bei offenen Immobilienfonds dargelegt

Ein eigenes Kapitel fasst zusammen, was Sie bei der Ordererteilung beachten sollten, und enthält grundlegende Informationen über die in Deutschland üblichen Emissionsverfahren.

Diese Publikation dient zu Ihrer Information und Risikoaufklärung, sie kann und soll jedoch nicht die fondsspezifischen und verbindlichen Verkaufsunterlagen ersetzen. Diese bestehen insbesondere aus dem Verkaufsprospekt samt Vertragsbedingungen in Verbindung mit den periodischen Berichten. Durch diese Verkaufsunterlagen können Sie sich umfassend über die mit dem jeweiligen Fonds verbundenen Risiken informieren. Ebenso wenig kann die Broschüre ein persönliches Beratungsgespräch mit einem Anlageberater ersetzen, der anhand Ihrer Angaben und Vorstellungen am besten in der Lage ist, geeignete Vorschläge für Ihre Vermögensanlagen zu machen.

Bei der Broschüre handelt es sich um einen **Auszug aus der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“**, die im deutschen Kreditgewerbe einheitlich verwendet wird.

Bitte beachten Sie: Ihre Bank handelt in Ihrem Interesse, wenn sie bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und Sie bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften um Informationen über Ihre Erfahrungen und Kenntnisse mit wertpapierbezogenen Vermögensanlagen bittet. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, Sie auch nach Ihren finanziellen Verhältnissen sowie den von Ihnen mit einer Anlage in Wertpapieren verfolgten Anlagezielen zu befragen.

S/N: DckGF2kUF2kUF2BQFckUFxhUF/10F/zGF/qwF2kcFxBO

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Zum Umgang mit dieser Broschüre | 11 |
| Inhalt und Aufbau der Broschüre | 11 |
| A Anlagestrategie und individuelle Anlagekriterien | 13 |
| Anlagestrategie | 13 |
| Die Anlagekriterien im Einzelnen | 13 |
| B Möglichkeiten der Vermögensanlage in Investmentanteilscheinen | 15 |
| 1 Grundlagen | 15 |
| 2 Anbieter von Investmentfonds | 15 |
| 2.1 Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften | 15 |
| 2.2 Ausländische Verwaltungsgesellschaften | 16 |
| 2.3 Deutsche Bestimmungen für ausländische Verwaltungsgesellschaften am deutschen Markt | 16 |
| 3 Allgemeine Merkmale offener Investmentfonds in Deutschland | 16 |
| 3.1 Offene Investmentfonds | 16 |
| 3.2 Verwaltung von offenen Investmentfonds | 17 |
| 3.3 Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft | 17 |
| 3.4 Funktion der Verwahrstelle | 18 |
| 4 Preisbildung/Vertriebsfolgeprovisionen | 18 |
| 4.1 Preisbildung bei Erwerb und Rücknahme über ein Kreditinstitut oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft | 18 |
| 4.2 Preisbildung bei börsengehandelten Investmentfonds und Exchange Traded Funds | 19 |
| 4.3 Vertriebsfolgeprovisionen | 19 |
| 5 Gestaltungsmöglichkeiten bei offenen Investmentfonds | 20 |
| 5.1 Schwerpunkt der Zusammensetzung | 20 |
| 5.2 Geographischer Anlagehorizont | 21 |
| 5.3 Zeitlicher Anlagehorizont | 21 |
| 5.4 Garantie- und Wertsicherungsfonds | 21 |
| 5.5 Ertragsverwendung | 22 |
| 5.6 Fonds mit oder ohne Ausgabeaufschlag | 22 |
| 5.7 Währung | 22 |
| 5.8 Zusammenfassender Überblick | 22 |
| 6 Besondere Arten von Investmentfonds | 23 |
| 6.1 Offene Immobilienfonds | 23 |
| 6.2 Exchange Traded Funds (ETF) | 24 |
| 6.3 Regelbasierte Fonds | 25 |
| 6.4 Gemischte Investmentfonds und Sonstige Investmentfonds | 26 |
| 6.5 Hedgefondsstrategien und Hedgefonds | 26 |
| 6.6 Offene Spezial-Investmentfonds | 28 |
| 7 Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen | 29 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| C | Basisrisiken bei der Vermögensanlage | 31 |
| 1 | Konjunkturrisiko | 31 |
| 1.1 | Der Konjunkturzyklus | 31 |
| 1.2 | Auswirkungen auf die Kursentwicklung | 31 |
| 2 | Inflationsrisiko (Kaufkraftisiko) | 32 |
| 2.1 | Realverzinsung als Orientierungsgröße | 32 |
| 2.2 | Inflationsbeständigkeit von Sachwerten gegenüber Geldwerten | 32 |
| 3 | Länderrisiko und Transferrisiko | 32 |
| 4 | Währungsrisiko | 33 |
| 5 | Volatilität | 33 |
| 6 | Liquiditätsrisiko | 33 |
| 6.1 | Angebots- und nachfragebedingte Illiquidität | 34 |
| 6.2 | Illiquidität trotz Market Making | 34 |
| 6.3 | Illiquidität aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Marktusancen | 34 |
| 7 | Risiko der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in) | 34 |
| 7.1 | Abwicklungsvoraussetzungen | 35 |
| 7.2 | Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Bankenabwicklung | 35 |
| 7.3 | Folgen von Abwicklungsmaßnahmen für betroffene Gläubiger | 35 |
| 8 | Psychologisches Marktrisiko | 36 |
| 9 | Risiko bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen | 36 |
| 10 | Steuerliche Risiken | 37 |
| 10.1 | Besteuerung beim Anleger | 37 |
| 10.2 | Auswirkungen am Kapitalmarkt | 37 |
| 11 | Sonstige Basisrisiken | 37 |
| 11.1 | Informationsrisiko | 37 |
| 11.2 | Übermittlungsrisiko | 37 |
| 11.3 | Risiko einer verspäteten Information durch das depotführende Kreditinstitut | 38 |
| 11.4 | Auskunftsersuchen | 38 |
| 11.5 | Risiko der Eigenverwahrung | 38 |
| 11.6 | Kapitalmaßnahmen des Emittenten der Wertpapiere | 39 |
| 11.7 | Risiken bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland | 39 |
| 12 | Einfluss von Kosten auf die Gewinnerwartung | 40 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| D | Spezielle Risiken bei offenen Investmentfonds | 41 |
| 1 | Fondsmanagement | 41 |
| 2 | Kosten | 41 |
| 2.1 | Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag und Verwässerungsausgleich/Swingpricing | 41 |
| 2.2 | Verwaltungs- und sonstige Kosten | 42 |
| 2.3 | Erfolgsabhängige Kosten | 42 |
| 2.4 | Transaktionskosten | 42 |
| 3 | Risiko rückläufiger Anteilspreise | 42 |
| 3.1 | Allgemeines Marktrisiko | 42 |
| 3.2 | Risikokonzentration durch spezielle Anlageschwerpunkte | 42 |
| 3.3 | Besondere Risiken des Investments in Wertpapiere von Banken | 43 |
| 4 | Risiko der Aussetzung und Liquidation | 43 |
| 5 | Risiko durch den Einsatz von Derivaten und die Nutzung von Wertpapierleihegeschäften | 44 |
| 6 | Risiko der Fehlinterpretation von Wertentwicklungsstatistiken | 44 |
| 7 | Risiko der Übertragung oder Kündigung des Investmentfonds | 45 |
| 8 | Spezielle Risiken bei börsengehandelten Investmentfonds | 45 |
| 9 | Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds | 45 |
| 9.1 | Allgemeines Marktrisiko | 45 |
| 9.2 | Risiken bestimmter Anlageformen im Fondsvermögen und Währungsrisiko | 45 |
| 9.3 | Risiko einer eingeschränkten Rückgabe | 46 |
| 10 | Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF) | 46 |
| 10.1 | Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds mit physischer Replikation | 47 |
| 10.2 | Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds mit synthetischer Replikation | 47 |
| 11 | Spezielle Risiken bei regelbasierten Fonds | 47 |
| 12 | Spezielle Risiken bei Investmentfonds, die in Rohstoffe investieren | 48 |
| 12.1 | Kartelle und regulatorische Veränderungen | 48 |
| 12.2 | Zyklisches Verhalten von Angebot und Nachfrage | 49 |
| 12.3 | Direkte Investitionskosten | 49 |
| 12.4 | Inflation und Deflation | 49 |
| 12.5 | Liquidität | 49 |
| 12.6 | Politische Risiken | 49 |
| 12.7 | Wetter und Naturkatastrophen | 49 |
| 13 | Spezielle Risiken bei Hedgefondsstrategien und Hedgefonds | 49 |
| 13.1 | Risikoreiche Strategien, Techniken und Instrumente der Kapitalanlage | 49 |
| 13.2 | Hebelwirkung (Leverage-Effekt) | 50 |
| 13.3 | Liquiditätsrisiko | 51 |
| 13.4 | Abhängigkeit vom Vermögensmanagement | 51 |
| 13.5 | Risiken aus dem Vergütungssystem | 51 |
| 13.6 | Handels- und Risikomanagementsysteme | 51 |
| 13.7 | Prime Broker | 52 |
| 13.8 | Erwerbs- und Veräußerungskosten | 52 |
| 13.9 | Risiko einer eingeschränkten Rückgabe | 52 |
| 13.10 | Risiko der fehlenden aktuellen Bewertung | 52 |
| 13.11 | Publizität und Rechenschaftslegung | 52 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| E | Was Sie bei der Ordererteilung beachten sollten | 53 |
| 1 | Festpreisgeschäfte | 53 |
| 2 | Kommissionsgeschäfte | 53 |
| 2.1 | Börsen- und außerbörsliche Ausführungsplätze | 54 |
| 2.2 | Börsenhandel | 54 |
| 2.2.1 | Wertpapierbörsen | 54 |
| 2.2.2 | Handelsformen | 54 |
| 2.2.3 | Preisbildung und Market Making | 54 |
| 2.3 | Dispositionen bei der Auftragserteilung | 55 |
| 2.3.1 | Limitierungen (Preisgrenzen) | 55 |
| 2.3.2 | Gültigkeitsdauer Ihrer Aufträge | 56 |
| 2.4 | Abwicklung von Kommissionsgeschäften | 57 |
| 3 | Zahlungen Dritter an die Bank | 57 |
| 4 | Abrechnung von Wertpapiergeschäften | 57 |
| 5 | Risiken bei der Abwicklung Ihrer Wertpapieraufträge | 58 |
| 5.1 | Übermittlungsrisiko | 58 |
| 5.2 | Fehlende Marktliquidität | 58 |
| 5.3 | Preisrisiko | 58 |
| 5.4 | Kursaussetzung und ähnliche Maßnahmen | 58 |
| 5.5 | Blockorder | 59 |
| 6 | Risiken bei taggleichen Geschäften („Day Trading“) | 59 |
| 6.1 | Sofortiger Verlust, professionelle Konkurrenz und erforderliche Kenntnisse | 59 |
| 6.2 | Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme | 59 |
| 6.3 | Kosten | 59 |
| 6.4 | Unkalkulierbare Verluste bei Termingeschäften | 60 |
| 6.5 | Risiko der Verhaltensbeeinflussung | 60 |
| 7 | Die Neuemission von Aktien bei Börsengängen (IPO) | 60 |
| 7.1 | Bookbuilding | 60 |
| 7.2 | Festpreisverfahren | 61 |
| F | Glossar | 63 |

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Ziel dieser Broschüre ist es, Anleger über die Möglichkeiten der Vermögensanlage in offenen Investmentfonds und über die damit verbundenen typischen Risiken zu informieren.

Inhalt und Aufbau der Broschüre

Kapitel A bietet Ihnen eine kurze Einführung in die Thematik. Im darauffolgenden Kapitel B erhalten Sie einen Überblick über gängige **Formen der Vermögensanlage** in Investmentanteilscheine. Kapitel C und Kapitel D der Broschüre machen Sie mit den **allgemeinen Risikokomponenten der Vermögensanlage** bzw. den **speziellen Risiken** bei offenen Immobilienfonds vertraut. In Kapitel E wird erläutert, was Sie bei der **Ordererteilung** beachten sollten. Darüber hinaus werden die **Grundzüge von Emissionsverfahren** in Deutschland dargestellt.

Bei der Erstellung der Broschüre wurde auf eine ausführliche und – so weit wie möglich – allgemein verständliche Darstellung Wert gelegt. **Fachbegriffe** sind grundsätzlich im Text selbst erklärt. Einzelne Ausdrücke, die einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen, sind zusätzlich im Glossar (Kapitel F) aufgeführt.

A Anlagestrategie und individuelle Anlagekriterien

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den grundsätzlichen Erwartungen, die ein Anleger an die Vermögensanlage und – soweit erwünscht – an eine entsprechende Beratung stellt. Es wird deutlich gemacht, dass es zwar verschiedene objektive Maßstäbe und Kriterien zur Beurteilung der verschiedenen Anlageformen gibt, über deren Gewichtung, Vorteilhaftigkeit und Nutzen aber die persönlichen Vorstellungen und Ziele des Anlegers entscheiden.

Anlagestrategie

Die vorliegende Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ informiert über die Grundlagen sowie Chancen und Risiken einzelner Anlageformen. Die in dieser Broschüre dargestellten Wertpapiere und anderen Kapitalanlagen können – sofern im Einzelnen nicht anders ausgeführt – sowohl an Privatkunden als auch an professionelle Kunden vertrieben werden. Die Informationen gewinnen für Sie allerdings erst im Zusammenspiel mit **Ihrer Anlagestrategie** und **Ihren persönlichen Anlagezielen** an individueller Aussagekraft.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass sich jeder Anleger selbst oder gemeinsam mit seinem Anlageberater ein Bild über seine Risikotragfähigkeit, seinen Anlagehorizont und seine Anlageziele verschafft und sich dabei folgende Fragen beantwortet:

- Wie groß ist meine Bereitschaft, Wertschwankungen in Kauf zu nehmen? Bin ich in der Lage, eventuelle finanzielle Verluste zu tragen?
- Wie lange kann ich auf das zu investierende Kapital verzichten? Wann muss mir das Geld wieder zur Verfügung stehen?
- Welche Ziele verfolge ich bei meiner Vermögensanlage? Wie hoch ist meine Renditeerwartung?

Diese Fragen spiegeln die drei grundlegenden Anlagekriterien wider: **Sicherheit, Liquidität und Rentabilität**. Diese drei Komponenten konkurrieren miteinander und beeinflussen sich wechselseitig. Jeder Anleger muss anhand seiner persönlichen Präferenzen eine Gewichtung vornehmen, die sich dann in der für ihn passenden individuellen Anlagestrategie niederschlägt. Diese sollten Sie bei jeder Anlageentscheidung berücksichtigen.

Die mit einer Vermögensanlage verbundenen Ziele hängen stets vom persönlichen Umfeld jedes einzelnen Anlegers ab, unterliegen überdies dem zeitlichen Wandel und sollten daher regelmäßig überprüft werden.

Die Anlagekriterien im Einzelnen

■ Sicherheit

Sicherheit meint: **Erhaltung des angelegten Vermögens**. Die Sicherheit einer Kapitalanlage hängt von den Risiken ab, denen sie unterworfen ist. Hierzu zählen verschiedene Aspekte, wie zum Beispiel die Bonität des Schuldners, das Kursänderungsrisiko oder – bei Auslandsanlagen – die politische Stabilität des Anlagelands sowie das Währungsrisiko.

Eine Erhöhung der Sicherheit können Sie durch eine ausgewogene Aufteilung Ihres Vermögens erreichen. Eine solche Vermögensstreuung (**Diversifizierung**) kann unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien erfolgen, wie zum Beispiel unterschiedlicher Wertpapierformen, die in die Vermögensanlage einbezogen werden, und Vermögensanlagen in verschiedenen Branchen, Ländern und Währungen.

■ Liquidität

Die Liquidität einer Kapitalanlage hängt davon ab, wie schnell ein Betrag, der in einen bestimmten Wert investiert wurde, realisiert, also **wieder in Bankguthaben oder Bargeld umgewandelt** werden kann. Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden, sind in der Regel gut dazu geeignet.

■ **Rentabilität**

Die Rentabilität einer Vermögensanlage bestimmt sich aus deren Ertrag. Zu den Erträgen eines Wertpapiers gehören Zins-, Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen sowie Wertsteigerungen (in Form von Kursveränderungen).

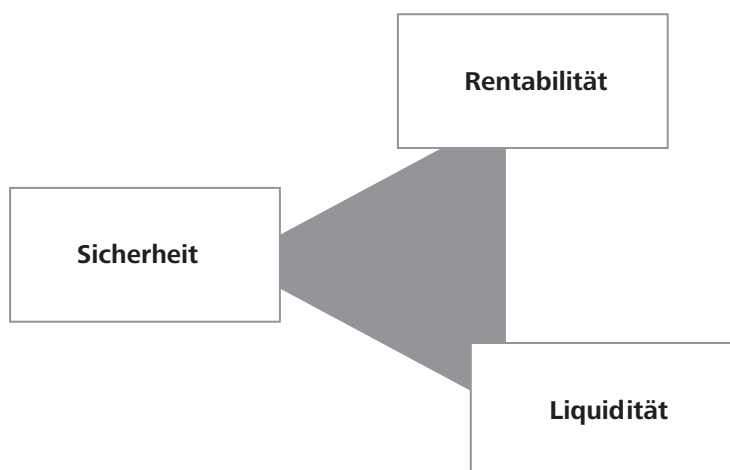
Solche **Erträge** können Ihnen je nach Art der Vermögensanlage entweder regelmäßig zufließen oder nicht ausgeschüttet und angesammelt (thesauriert) werden. Erträge können im Zeitablauf gleich bleiben oder schwanken.

Um die Rentabilität verschiedener Wertpapiere – unabhängig von unterschiedlichen Ertragsarten – vergleichbar zu machen, ist die **Rendite** eine geeignete Kennzahl.

Rendite: Unter Rendite versteht man den Gesamtertrag einer Kapitalanlage. Sie wird in Prozent ausgedrückt und in der Regel bezogen auf den Zeitraum von einem Jahr angegeben.

Für den Anleger ist vor allem die **Rendite nach Steuern** entscheidend, da Kapitaleinkünfte einkommensteuerpflichtig sind.

Das „magische Dreieck“ der Vermögensanlage



Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind nicht ohne Kompromisse miteinander vereinbar. Das „magische Dreieck“ der Vermögensanlage veranschaulicht die Konflikte:

- Zum einen besteht ein **Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Rentabilität**. Denn zur Erzielung eines möglichst hohen Grads an Sicherheit muss eine tendenziell niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Umgekehrt sind überdurchschnittliche Renditen immer mit erhöhten Risiken verbunden.
- Zum anderen kann ein **Zielkonflikt zwischen Liquidität und Rentabilität** bestehen, da liquidere Anlagen oft mit Renditenachteilen verbunden sind.

Nachdem Sie sich das magische Dreieck der Vermögensanlage verdeutlicht haben, müssen Sie innerhalb dieses Spannungsfeldes Präferenzen setzen – entsprechend Ihren individuellen Anlagezielen.

B Möglichkeiten der Vermögensanlage in Investmentanteilscheinen

1 Grundlagen

Investmentfonds sind – ganz allgemein gesprochen – Vermögen zur gemeinschaftlichen Anlage. Für sie gelten die Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Das Kapitalanlagegesetzbuch unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Investmentfonds.

In einem offenen **Investmentfonds** bündelt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Gelder vieler Anleger. Sie legt diese Gelder nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem **Grundsatz der Risikomischung** in verschiedenen Vermögenswerten (Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, derivativen Instrumenten, Immobilien) an und verwaltet sie professionell. „Investmentfonds“ (bzw. Investmentvermögen) ist damit die Bezeichnung für die Gesamtheit der von Anlegern eingezahlten Gelder und der hierfür angeschafften Vermögenswerte.

Mit dem Kauf von Investmentanteilen werden Anleger Mitberechtigte am Fondsvermögen. Ihr Anteil am Vermögen des Investmentfonds bemisst sich nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Anteile zu den insgesamt ausgegebenen Anteilen des Investmentfonds. Der Wert eines einzelnen Anteils richtet sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens (dem sogenannten **Nettoinventarwert**), geteilt durch die Zahl der jeweils für den Investmentfonds ausgegebenen Anteile (Nettoinventarwert je Anteil).

Publikumsinvestmentfonds, die in Deutschland zum Erwerb zur Verfügung stehen, verfügen über einen **Verkaufsprospekt** (einschließlich der **Anlagebedingungen** des Fonds) sowie die **Wesentlichen Anlegerinformationen**. Der Verkaufsprospekt enthält eine ausführliche Darstellung der Anlageziele des Fonds, der Anlagestrategie, der zulässig erwerblichen Vermögensgegenstände und der Risiken des Fonds. In den Anlagebedingungen sind auch die **Kosten** festgelegt, die dem Fondsvermögen belastet werden können, z. B. die Verwaltungsvergütungen sowie die Vergütung für die Verwahrstelle des Investmentfonds. Die Wesentlichen Anlegerinformationen fassen ausgewählte wesentliche Informationen zusammen. Sie erläutern die Wesensart und die Risiken des Fonds und sollen es dem Anleger erlauben, eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Weitere Informationen über die Zusammensetzung und die Entwicklung des Investmentfonds sowie die tatsächlich angefallenen Kosten enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte.

Bei Investmentfonds haben Anleger die Auswahl aus einer Vielzahl von Angeboten. Die einzelnen Fonds unterscheiden sich vor allem darin, wie das von den Anlegern eingebrachte Kapital angelegt wird. Das Kapitalanlagegesetzbuch unterscheidet bei offenen Investmentfonds zwei Unterarten: Während die sogenannten OGAW-Fonds das Fondsvermögen gemäß bestimmten europäischen Vorgaben in herkömmliche Finanzanlagen wie Wertpapiere und Bankguthaben anlegen, können die sogenannten alternativen Investmentfonds (AIF) auch in weitere Vermögensgegenstände, z. B. Immobilien, investieren. Dies ist aber nur eine sehr grobe Unterscheidung; in der Praxis wird sie durch eine schwerpunktmäßige Festlegung auf bestimmte Anlagen bzw. Anlagestrategien weiter verfeinert.

2 Anbieter von Investmentfonds

Investmentfonds werden in Deutschland von inländischen und ausländischen Gesellschaften angeboten.

2.1 Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften

Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften – früher als Kapitalanlagegesellschaften bezeichnet – unterliegen den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs. Die Aufnahme des Geschäfts als Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf der Erlaubnis durch die hierfür zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überwacht.

■ Trennung von eigenem Vermögen und Sondervermögen

Wenn Anleger Investmentanteile eines deutschen Investmentfonds erwerben, werden sie kein Mitgesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern **ihre Einzahlungen werden einem Sonder-**

vermögen (Investmentfonds) zugeführt, das von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Das Sondervermögen muss vom eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt gehalten werden und haftet auch nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder anderer Sondervermögen. Diese strikte Trennung dient insbesondere dem Schutz der Anleger vor Verlust ihrer Gelder durch Forderungen Dritter gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

■ **Offene Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital**

Eine **Sonderform** der Fondsanlage ist der Erwerb von Anlageaktien von offenen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand solcher Gesellschaften ist die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung.

■ **Offene Investmentkommanditgesellschaft**

Eine weitere **Sonderform** der Fondsanlage ist die Beteiligung an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft. Solche Kommanditgesellschaften stehen nur semiprofessionellen und professionellen Anlegern offen (vgl. Kapitel B 6.6). Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand ist ebenso wie bei der offenen Investmentaktiengesellschaft die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung.

2.2 **Ausländische Verwaltungsgesellschaften**

Ausländische Verwaltungsgesellschaften können wie deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften organisiert sein (z. B. Tochtergesellschaften deutscher Kreditinstitute in Luxemburg). Es sind allerdings häufig auch andere Formen üblich. Je nach Herkunftsland können große Unterschiede in der gesetzlichen Grundlage und der Rechtskonstruktion bestehen.

2.3 **Deutsche Bestimmungen für ausländische Verwaltungsgesellschaften am deutschen Markt**

Ausländische Verwaltungsgesellschaften, die Investmentfonds in Deutschland vertreiben, unterliegen besonderen Vertriebsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs. Sie müssen die Absicht zum Vertrieb ihrer Produkte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schriftlich anzeigen und bestimmte organisatorische und rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Zum Beispiel muss das Fondsvermögen ebenso wie bei einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft von einer Verwahrstelle verwahrt werden. In jedem Fall hat zum Schutz der Anleger in Deutschland die BaFin die Einhaltung der spezifischen deutschen Vertriebsvorschriften durch die ausländische Verwaltungsgesellschaft zu prüfen.

3 **Allgemeine Merkmale offener Investmentfonds in Deutschland**

3.1 **Offene Investmentfonds**

Offene Investmentfonds: Bei offenen Investmentfonds ist die Zahl der Anteile (und damit der Teilhaber) von vornherein unbestimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gibt je nach Bedarf neue Anteile aus und nimmt ausgegebene Anteile zurück.

An einem offenen Fonds können Anleger im Prinzip jederzeit neue Anteile erwerben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat aber die **Möglichkeit, die Ausgabe von Fondsanteilen zeitweise zu beschränken, auszusetzen oder endgültig einzustellen.**

Im Rahmen der Anlagebedingungen ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft Anlegern gegenüber verpflichtet, deren Anteile zu Lasten des Fondsvermögens zum jeweiligen offiziellen **Rücknahmepreis** zurückzunehmen. Damit ist für Anleger die Liquidierbarkeit ihrer Anteile grundsätzlich gewährleistet. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, können Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen. Je nach Investmentfonds können die Anteile zusätzlich an einer Börse notiert und dort gehandelt werden. Anleger können börsengehandelte Investmentfonds während der Börsenzeiten fortlaufend an der Börse ohne Ausgabeaufschlag bzw. Rückgabeabschlag kaufen und verkaufen. Dabei kann der Börsenpreis von dem durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

festgestellten Nettoinventarwert nach oben oder unten abweichen. Zudem können Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen (zu den Erwerbs- und Veräußerungskosten bei Börsenaufträgen vgl. Kapitel C 12).

Investmentfonds, bei denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft von vornherein vorsieht, dass sie in speziellen Handelsssegmenten einer oder mehrerer Börsen gehandelt werden, werden **Exchange Traded Funds (ETF)** genannt (vgl. Kapitel B 6.2).

Bitte beachten Sie: In den Ausführungsgrundsätzen Ihrer ausführenden Bank ist grundsätzlich festgelegt, wie Rückgabeorders behandelt werden. Wollen Sie Ihre ETF-Anteile gerade nicht über die Börse verkaufen, sondern – sofern möglich – an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben, so müssen Sie Ihrer depotführenden Bank ggf. eine entsprechende Weisung erteilen.

Bitte beachten Sie: ETF sind von sogenannten **Exchange Traded Commodities (ETC)** abzugrenzen, die Rohstoff-Indizes oder einzelne Rohstoff-Preisentwicklungen nachbilden. Diese ETC sind börsengetandelte Schuldverschreibungen, die teilweise besichert sein können.

3.2 Verwaltung von offenen Investmentfonds

Grundsätzlich wird zwischen einer aktiven und einer passiven Verwaltung von offenen Investmentfonds unterschieden. Mischformen und fließende Übergänge sind denkbar.

Bei einer **aktiven Verwaltung** sieht die Anlagestrategie des Fonds vor, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft fortlaufend über die Zusammensetzung des Fondsportfolios entscheidet und, falls erforderlich, Positionsveränderungen vornimmt. Ziel ist es, durch die fortwährende Anpassung des Portfolios die Entwicklung positiv zu gestalten.

Im Gegensatz dazu findet bei einer **passiven Verwaltung bzw. passiven Anlagestrategie** keine Auswahl von Einzeltiteln durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt. Diese Investmentfonds investieren oftmals mit dem Ziel, die Wertentwicklung bestimmter Indizes so exakt wie möglich abzubilden („**Tracking**“). Dadurch sollen die Anleger die Gesamtrendite des betreffenden Index abzüglich laufender Kosten erhalten. Die Wertentwicklung eines Fonds mit einer entsprechenden passiven Anlagestrategie ist somit sehr eng an die Entwicklung des abgebildeten Index gekoppelt. Nähere Einzelheiten sind in Kapitel B 6.3 dargestellt.

3.3 Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Aufgabe einer Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht darin, die ihr anvertrauten Gelder in einem Investmentfonds anzulegen, und zwar nach Maßgabe der festgelegten **Anlagestrategie**. Über das Fondsvermögen gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteile (bei einer offenen Investmentaktiengesellschaft Anlageaktien) aus. Der Investmentfonds kann sich – neben Guthaben bei Kreditinstituten – zusammensetzen aus den erworbenen Wertpapieren, Derivaten, Geldmarktinstrumenten, Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und Anteilen an anderen Investmentvermögen. Der Mindestgrad der Risikomischung ist im Kapitalanlagegesetzbuch festgelegt bzw. wird durch Vorgaben der BaFin konkretisiert. Bei Spezial-Investmentfonds kann sich das Fondsvermögen zudem z. B. auch aus stillen Beteiligungen sowie Edelmetallen und Unternehmensbeteiligungen zusammensetzen. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und eine Investmentaktiengesellschaft dürfen mehrere Investmentfonds auflegen. Diese müssen sich durch ihre Bezeichnung unterscheiden, sind getrennt voneinander zu führen und haften auch nicht für die Verbindlichkeiten der jeweils anderen Investmentfonds.

■ Vermögenanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung

Das Fondsvermögen ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikomischung anzulegen. Der **Mindestgrad der Risikomischung** ist im Kapitalanlagegesetzbuch festgelegt. Dieses Gesetz sowie die jeweiligen Anlagebedingungen enthalten zudem spezifische Vorschriften über zulässige Anlagegegenstände und zu beachtende Anlagegrenzen.

■ **Publizität/Rechenschaftslegung**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht folgende Unterlagen:

- Wesentliche Anlegerinformationen,
- Verkaufsprospekt,
- Jahresberichte,
- Halbjahresberichte.

3.4 Funktion der Verwahrstelle

Mit der **Verwahrung** der zum Investmentfonds gehörenden Vermögensgegenstände muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft die sogenannte Verwahrstelle beauftragen. Die Verwahrstelle berechnet die Anteilspreise oder kontrolliert deren Berechnung. Ferner überwacht sie die **Einhaltung der Anlagegrenzen**. Die inländischen Verwahrstellen der offenen Publikumsfonds müssen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden und stehen unter ihrer laufenden Aufsicht.

4 Preisbildung/Vertriebsfolgeprovisionen

4.1 Preisbildung bei Erwerb und Rücknahme über ein Kreditinstitut oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Sofern ein Anleger Investmentanteile über ein Kreditinstitut erwirbt, das sich diese Anteile selbst verschafft und an den Anleger weiterveräußert, geschieht dies im Rahmen eines **Festpreisgeschäfts**. In diesem Fall erwirbt das Kreditinstitut die Anteile in der Regel zum Nettoinventarwert von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und veräußert sie mit einem Aufschlag an den Anleger. Bedient sich das als Verkäufer agierende Kreditinstitut vermittelnder Stellen, kann der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben werden.

Der Anleger kann Investmentanteile auch im Wege des **Kommissionsgeschäfts** erwerben. Der Preis, den der Anleger im Kommissionsgeschäft zahlt (Ausgabepreis), setzt sich im Regelfall aus dem Anteilswert und dem Ausgabeaufschlag zusammen. Der Anteilswert fließt dem Investmentfonds zu. Der Ausgabeaufschlag wird entweder von dem Investmentfonds oder dem Kreditinstitut vereinnahmt. Wird der Ausgabeaufschlag von dem Investmentfonds vereinnahmt, kann dieser den Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise an das Kreditinstitut weiterleiten. Das Kreditinstitut kann Teile des ihm zufließenden Ausgabeaufschlags an eventuell vorhandene externe Vermittler weitergeben.

Der Anteilswert richtet sich nach dem Gesamtwert (**Nettoinventarwert**) des Investmentfonds, d. h. nach der Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten.

Für viele Investmentfonds gilt folgendes **Bewertungsverfahren**. Der Nettoinventarwert wird entweder von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft – unter Prüfung durch die Verwahrstelle – börsentäglich wie folgt berechnet: Zunächst wird der Wert des Wertpapierbestands des Investmentfonds ermittelt. Aus der Multiplikation des Wertpapierbestands mit den aktuellen Kursen ergibt sich der Kurswert des Investmentfonds. Für solche Wertpapiere des Investmentfonds, die weder an einer Börse zum Handel zugelassen noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, ist – mangels eines aktuellen Kurses – der angemessene Verkehrswert zugrunde zu legen. Zu dem so ermittelten Wert des Wertpapierbestands werden Barguthaben, Forderungen und sonstige Rechte addiert und aufgenommene Kredite und sonstige Verbindlichkeiten abgezogen. Genaue Informationen zum jeweiligen Bewertungsverfahren des einzelnen Fonds enthält der Verkaufsprospekt.

Der **Rücknahmepreis** eines Investmentanteils entspricht in der Regel dem Anteilspreis, bei manchen Fonds wird allerdings ein **Rücknahmeabschlag** oder ein **Verwässerungsausgleich** berechnet; dieser kann dann zu einem niedrigeren Rücknahmepreis führen.

Insbesondere ausländische Investmentfonds können auch über ein sogenanntes **Swing-Pricing** verfügen. Falls an einem Tag überdurchschnittlich viele Fondsanteile aus- oder zurückgegeben werden, kön-

nen überproportional hohe Kosten auf Ebene des Fondsvermögens entstehen, weil entsprechend viele Wertpapiere für das Fondsvermögen ge- oder verkauft werden müssen. Wenn diese Transaktionen mit Fondsanteilen den jeweils für den Fonds von der Fondsgesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann von der Fondsgesellschaft der Nettoinventarwert nach oben bzw. nach unten angepasst werden, um nicht nur bereits oder weiterhin investierte Fondsanleger mit diesen Kosten zu belasten. In diesem Fall kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um einen Betrag angepasst werden, der sowohl die Transaktionskosten berücksichtigt, die dem Fonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt. Er kann auch in anderen Fällen erhoben werden, wenn dies von der Fondsgesellschaft für erforderlich gehalten wird, um die Interessen der bereits oder weiterhin investierten Anleger zu schützen.

Investmentanteile können mit oder ohne Ausgabeaufschlag angeboten werden. Sofern sie ohne Ausgabeaufschlag angeboten werden, entspricht der Ausgabepreis dem Anteilswert. Diese Fonds werden z. B. Trading Funds oder **No-Load-Funds** genannt.

Anteilkäufe und -verkäufe der Anleger beeinflussen den Anteilspreis nicht: Die Preisbildung erfolgt nicht durch Angebot und Nachfrage am Markt. Die Geldein- und -auszahlungen bei Emission und Rücknahme von Anteilen verändern zwar den Nettoinventarwert insgesamt, sie sind aber automatisch mit einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der Zahl der umlaufenden Anteile verbunden: Dadurch bleibt der Nettoinventarwert pro Anteil gleich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Investmentfonds werden regelmäßig zusammen veröffentlicht.

Bitte beachten Sie folgende Besonderheiten bei Erwerb und Rücknahme über ein Kreditinstitut oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft: Kapitalverwaltungsgesellschaften legen – ggf. in Abstimmung mit ihrer Verwahrstelle – für jeden Fonds einen festen Zeitpunkt für die Emission oder Rücknahme von Anteilen, den sog. **Orderannahmeschluss** fest. Bei inländischen Fonds liegt dieser Zeitpunkt häufig um die Mittagszeit. Die Preisermittlung findet regelmäßig nach dem Orderannahmeschluss statt. Für nach diesem Zeitpunkt erteilte Kauf- bzw. Verkaufsaufträge gilt der nächstfolgende Orderannahmeschluss und es ist die nächstfolgende Anteilspreisermittlung, meist am folgenden Geschäftstag, maßgeblich.

Die **Orderannahmezeiten bei Kreditinstituten** können aus organisatorischen Gründen von denen der Kapitalverwaltungsgesellschaften abweichen. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Kreditinstitut.

4.2 Preisbildung bei börsengehandelten Investmentfonds und Exchange Traded Funds

Für börsengehandelte Investmentfonds steht mit dem fortlaufenden Börsenhandel – neben der täglichen Anteilspreisfeststellung – ein zweites Preisbildungssystem zur Verfügung. Fondsanteile können dabei von Anlegern während der gesamten Börsenzeit zu aktuellen Preisen gekauft und verkauft werden. Auch die börsenüblichen Limitierungen sind möglich.

In Anlehnung an den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ergibt sich der Preis eines Fondsanteils im Börsenhandel aus **Angebot und Nachfrage**. Es ist durchaus möglich, dass der an der Börse festgestellte Börsenpreis von dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abweicht. Ein Ausgabeaufschlag fällt beim Kauf über die Börse nicht an (zu den Erwerbs- und Veräußerungskosten bei Börsenaufträgen siehe Kapitel C 11).

4.3 Vertriebsfolgeprovisionen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Investmentfonds erhalten Kreditinstitute häufig auch sogenannte Vertriebsfolgeprovisionen. Diese werden in der Regel aus den durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinnahmten Verwaltungsentgelten geleistet.

5 Gestaltungsmöglichkeiten bei offenen Investmentfonds

Nachfolgend werden die typischen Gestaltungsformen von am Kapitalmarkt angebotenen (Standard-) Investmentfonds, die herkömmliche Finanzanlagen wie Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erwerben, näher beschrieben. Erläuterungen zu den besonderen Arten von Investmentfonds finden Sie im anschließenden Kapitel B 6.

Investmentfonds für Finanzanlagen können das Kapital der Anteilshaber insbesondere in folgende Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben,
- Investmentanteile,
- Derivate (z. B. Optionen).

Für die einzelnen Anlagen gibt es im Kapitalanlagegesetzbuch verschiedene allgemeine Vorschriften, die eine ausreichende Diversifizierung sicherstellen und das Risiko begrenzen sollen. Der konkrete Charakter eines Investmentfonds ergibt sich aus den Anlagebedingungen.

Die folgenden Kriterien erlauben eine nähere Beschreibung der spezifischen Eigenschaften eines Investmentfonds in Finanzanlagen:

- Schwerpunkt der Zusammensetzung,
- geographischer Anlagehorizont,
- zeitlicher Anlagehorizont,
- Garantie oder Wertsicherung,
- Ertragsverwendung.

Die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten dieser Merkmale werden im Folgenden näher beleuchtet.

5.1 Schwerpunkt der Zusammensetzung

Differenzierungsmerkmal ist hier die Zusammensetzung des Fondsvermögens nach Anlageinstrumenten.

■ Standard-Rentenfonds

Standard-Rentenfonds investieren überwiegend in **verzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten** des Emittenten.

■ Spezielle Rentenfonds

Spezielle Rentenfonds konzentrieren sich auf **bestimmte Ausschnitte des Rentenmarkts**, z. B. auf niedrig verzinsliche Anleihen oder Wertpapiere mit kurzen Restlaufzeiten.

■ Standard-Aktienfonds

Typisch für Standard-Aktienfonds ist die Anlage in Aktien, und zwar meist solchen, die wegen allgemein anerkannter Qualität als **Standardwerte** gelten (sogenannte „**Blue Chips**“). Das Fondsvermögen ist breit gestreut, ohne Begrenzung auf bestimmte Branchen.

■ Branchenfonds

Branchenfonds konzentrieren sich auf Aktien **bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren**, z. B. der Energie-, der Automobil- oder der Finanzwirtschaft. Branchenfonds werden häufig auch als Sektorenfonds bezeichnet.

■ Mischfonds

Mischfonds, auch als Strategie-Fonds, Portfolio-Fonds oder Multi-Asset-Fonds bezeichnet, können in verschiedene Anlageklassen – wie zum Beispiel Aktien und Rentenpapiere, aber je nach Schwerpunkt auch in Geldmarkttitel, Zertifikate, Rohstoffe, Edelmetalle und Immobilien – anlegen. Je nach Marktsi-

tuation kann das Fondsmanagement das Verhältnis zwischen den Anlageklassen verändern und somit unterschiedliche Anlageschwerpunkte bilden.

■ **Indexfonds**

Als Indexfonds werden solche Investmentfonds bezeichnet, die zum **Ziel** haben, einen bestimmten **Index nachzubilden**. Die Nachbildung des Index kann dabei in Form der vollständigen physischen Replikation, durch ein Sampling oder durch synthetische Replikation erfolgen (vgl. Kapitel B 6.2).

■ **Spezialitätenfonds**

Spezialitätenfonds weisen von der Konzeption her nicht selten ein von vornherein geringeres Maß an Risikostreuung auf, indem sie ein stark eingegrenztes Anlagespektrum haben. Sie konzentrieren ihre Anlagegelder auf **ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus**, z. B. auf Rohstoffe, Zertifikate oder Genussscheine.

■ **Dachfonds**

Dachfonds legen das bei ihnen angelegte Geld überwiegend in **Anteilen anderer offener Investmentfonds** an. Darüber hinaus kann in **Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Derivate** investiert werden. Einzelheiten zu den Anlageschwerpunkten sind den Anlagebedingungen zu entnehmen.

■ **Geldmarktfonds**

Geldmarktfonds legen das ihnen übertragene Anlagekapital in **Tages- und Termingeldern** sowie in **Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit kurzen Restlaufzeiten** an.

5.2 **Geographischer Anlagehorizont**

Nach der Eingrenzung des geographischen Anlagehorizonts lassen sich unterscheiden:

- **Länderfonds**, die nur in Finanzanlagen investieren, deren Emittenten in einem bestimmten Land ihren Sitz haben. So konzentriert sich beispielsweise ein Japan-Fonds auf die Wertpapiere japanischer Emittenten.
- **Regionenfonds**, die nur Anlagewerte bestimmter Regionen enthalten, z. B. aus Europa, Nordamerika oder aus Emerging Markets (den sogenannten Schwellenländern).
- **Internationale Fonds**, die weltweit an den Kapitalmärkten anlegen.

5.3 **Zeitlicher Anlagehorizont**

Investmentfonds können **ohne eine Laufzeitbegrenzung oder** als Fonds **mit einer festen Laufzeit (Laufzeitfonds)** aufgelegt werden. Bei Letzteren ist die Laufzeit von vornherein durch einen festgesetzten Termin befristet. Nach Ablauf der Laufzeit wird das vorhandene Fondsvermögen im Interesse der Anteilinhaber verwertet und der Erlös an diese ausgezahlt.

5.4 **Garantie- und Wertsicherungsfonds**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds **mit oder ohne Garantie** auflegen. Wird eine Garantie gewährt, so kann sie für eine bestimmte Laufzeit hinsichtlich der Ausschüttungen gelten oder auf die Rückzahlung des investierten Kapitals oder auf die Wertentwicklung gerichtet sein. Garantiegeber kann dabei die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder auch ein Dritter sein, etwa ein Kreditinstitut. Es gibt solche Fonds **mit oder ohne feste Laufzeit**.

Daneben gibt es **Wertsicherungsfonds**. Ein solcher Fonds – für den es am Markt unterschiedliche Bezeichnungen gibt – verfolgt eine **Anlagestrategie, die darauf zielt, den Wert des Fondsvermögens zum Laufzeitende oder zum Ende einer bestimmten Wertsicherungsperiode hin abzusichern**. Die Strategie sieht vor, dass der Fondsmanager z. B. Optionen kauft, die als Risikopuffer dienen sollen. Es kann vorkommen, dass diese Instrumente bereits während der Laufzeit an Wert gewinnen, was sich entsprechend in dem täglich festzustellenden Anteilspreis widerspiegelt. Der Wert der Absicherung kann aber auch wieder sinken. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gibt – im Gegensatz zu einem Garantiefonds – **keine Garantie** ab, dass die Absicherung zum Laufzeitende auch greift.

5.5 Ertragsverwendung

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Beurteilung eines Investmentfonds vor dem Hintergrund individueller Vermögensanlageziele ist das **Ausschüttungsverhalten** bzw. die **Ertragsverwendung** eines Fonds. Ob und in welchem Umfang die Erträge eines Fonds ausgeschüttet werden sollen, hängt von der Anlagepolitik und dem Charakter des Fonds ab und ist in den jeweiligen Anlagebedingungen geregelt. Die Ausschüttung setzt sich z. B. aus vom Investmentfonds erwirtschafteten Zinsen und Dividenden sowie realisierten Kursgewinnen zusammen.

■ Ausschüttungsfonds

Bei Ausschüttungsfonds erhalten Anteilsinhaber **in der Regel jährlich eine Ausschüttung**. Der Anteilspreis des Investmentfonds vermindert sich am Tag der Ausschüttung um diesen Betrag.

■ Thesaurierende Fonds

Bei thesaurierenden Investmentfonds, auch akkumulierende Fonds genannt, werden die **Erträge nicht ausgeschüttet**. Das Fondsmanagement verwendet sie zum Erwerb weiterer Vermögenswerte. Häufig werden Laufzeitfonds und Garantiefonds in Form akkumulierender Fonds angeboten.

5.6 Fonds mit oder ohne Ausgabeaufschlag

Fondsanteile können mit oder ohne Ausgabeaufschlag angeboten werden. Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag kann dem Investmentfonds ein vergleichsweise höheres unterjähriges Verwaltungsentgelt als bei Fonds mit Ausgabeaufschlag belastet werden.

5.7 Währung

Die Preise der Investmentanteile, die von deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland angeboten werden, lauten in den meisten Fällen auf Euro. Daneben werden aber auch Investmentanteile angeboten, deren Ausgabe- und Rücknahmepreise in einer fremden Währung festgesetzt werden.

Hiervon ist die Währung der im Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände zu unterscheiden. Diese Vermögensgegenstände können – je nach Anlagestrategie – auf ganz unterschiedliche Währungen lauten.

5.8 Zusammenfassender Überblick

Die nachfolgende Abbildung gibt einen zusammenfassenden Überblick über die fast unbegrenzten Gestaltungsmöglichkeiten von Investmentfonds: Danach kann ein Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds, Spezialitätenfonds, Geldmarktfonds oder Dachfonds sein Vermögen z. B. in einem bestimmten Land (Länderfonds) oder in einer bestimmten Region (Regionenfonds) oder auch weltweit (internationaler Fonds) anlegen. Er kann dabei mit fester oder unbegrenzter Laufzeit ausgestattet sein, Anlegern entweder keine Garantie oder aber eine Garantie auf die Ausschüttung oder auf die Wertentwicklung gewähren (Garantiefonds). Er kann Erträge ausschütten (Ausschüttungsfonds) oder sofort wieder anlegen (thesaurierender Fonds). Der Preis seiner Anteile kann in Euro oder in Fremdwährung festgesetzt werden.



6 Besondere Arten von Investmentfonds

6.1 Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anlegern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung in überwiegend gewerblich genutzte **Grundstücke, Gebäude, eigene Bauprojekte** und halten daneben liquide Finanzanlagen wie **Wertpapiere** und **Bankguthaben**. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Fonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Für die Rückgabe der Anteilscheine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. **Anleger müssen offene Immobilienfonds mindestens 24 Monate halten; Rückgaben müssen sie mit einer Frist von 12 Monaten ankündigen.** Die **Rückgabeerklärung** (= Kündigung) **ist unwiderruflich** und kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile auch nicht auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden. So sind z. B. Übertragungen auf ein anderes Depot oder eine Veräußerung über die Börse ab dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung nicht mehr möglich. Weiterhin können die **Anlagebedingungen** der offenen Immobilienfonds vorsehen, dass die Fondsanteile nur zu bestimmten Terminen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können (mindestens einmal jährlich).

Für **Fondsanteile**, die **vor dem 22. Juli 2013 erworben** wurden, gilt eine **Sonderregelung**: In diesen Fällen kann der Anleger je Fonds Anteile von bis zu 30.000 € pro Kalenderhalbjahr ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindesthalte- und Kündigungsfristen zurückgeben. Anleger, die ihre **Anteile vor dem 1. Januar 2013 erworben** haben, müssen **keine Mindesthalte- und Kündigungsfristen** einhalten.

Sehen die Anlagebedingungen die Rückgabe nur zu bestimmten Terminen vor, so können Anteile auch nur zu diesen Terminen ausgegeben werden.

Der **Anteilwert** eines Immobilienfonds berechnet sich nach dem Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Wesentlich für die Berechnung sind die angesetzten Immobilienwerte. Im Zeitpunkt des Erwerbs und danach nicht länger als zwölf Monate wird dabei deren Kaufpreis angesetzt. Danach werden die Immobilien regelmäßig durch einen externen Bewerter oder bei großen Objekten durch zwei externe Bewerter bewertet. Die externen Bewerter müssen dabei auch

Objektbesichtigungen vornehmen. Ihre Unabhängigkeit soll durch besondere gesetzliche Regelungen sichergestellt werden.

6.2 Exchange Traded Funds (ETF)

Exchange Traded Funds (ETF) sind **Fonds, die an mindestens einer Börse oder einem anderen Handelsplatz gehandelt werden** und für die **mindestens ein Market Maker** sicherstellt, dass der börsengehandelte Wert der Fonds nicht wesentlich vom Nettoinventarwert und, sofern relevant, vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Der indikative Nettoinventarwert wird mehrmals täglich ermittelt. Basis sind dabei die jeweils aktuellen Kurse der Einzelpositionen im Fondsportfolio. Der indikative Nettoinventarwert ist damit ein Maß für den geschätzten fairen Wert eines ETF zu jedem Zeitpunkt eines Handelstags.

Exchange Traded Funds verfolgen in aller Regel eine **passive Anlagestrategie** und haben zum Ziel, die Wertentwicklung bestimmter Indizes so exakt wie möglich abzubilden („**Tracking**“) und dem Anleger die Gesamtertritte des betreffenden Index abzüglich laufender Kosten zu liefern. In Betracht kommen sowohl marktweite bekannte **Indizes wie der DAX®** als auch **vom Emittenten oder Dritten selbst entwickelte Indizes**. ETF können sich auf Indizes wichtiger Vermögensklassen (Aktien, Anleihen, Geldmarkt, Immobilien, Rohstoffe, Währungen) sowie auf spezielle Indizes beziehen, die z. B. Volatilitäten oder Inflationsentwicklungen abbilden. ETF weisen eine **unbegrenzte Laufzeit** auf.

Die Nachbildung der Wertentwicklung (Tracking) eines zugrunde liegenden Index wird entweder durch eine **physische** oder durch eine **synthetische Nachbildung** (Replikation) der Indizes im Fondsvermögen erreicht.

■ Physische Replikation

Bei der **physischen Replikation** kauft der Fonds **alle im abzubildenden Index enthaltenen Wertpapiere** in identischer Form nach Art und Gewichtung. Bei Änderungen in der Zusammensetzung des Index passt der Fondsmanager das Portfolio entsprechend an. Alternativ zur vollständigen Nachbildung des Index kann der ETF auch einen anderen Ansatz verfolgen. Dabei erwirbt er eine **repräsentative Auswahl** an Wertpapieren des Index oder an Wertpapieren mit einem ähnlichen Rendite-Risiko-Profil, um ein Portfolio zu konstruieren, welches dem zu replizierenden Index in den Performance- und Risikoeigenschaften nahekommt (sogenanntes **Sampling**).

■ Synthetische Replikation

Bei der **synthetischen Replikation** werden **Swaps** zur Abbildung der Wertentwicklung des Index eingesetzt. Swaps sind außerbörsliche Derivate. Der ETF geht eine Swap-Vereinbarung (Tauschgeschäft) mit einem Kreditinstitut ein, durch die der ETF die Zahlungsströme seiner Vermögenswerte auf das Kreditinstitut überträgt. Im Gegenzug garantiert das Kreditinstitut dem ETF dieselben Erträge wie die des Index und damit die Wertentwicklung des Index. Das mit der Index-Nachbildung einhergehende Risiko wird so an eine Drittpartei – die Swap-Gegenpartei – ausgelagert. Zwei Formen synthetisch replizierender ETF werden unterschieden:

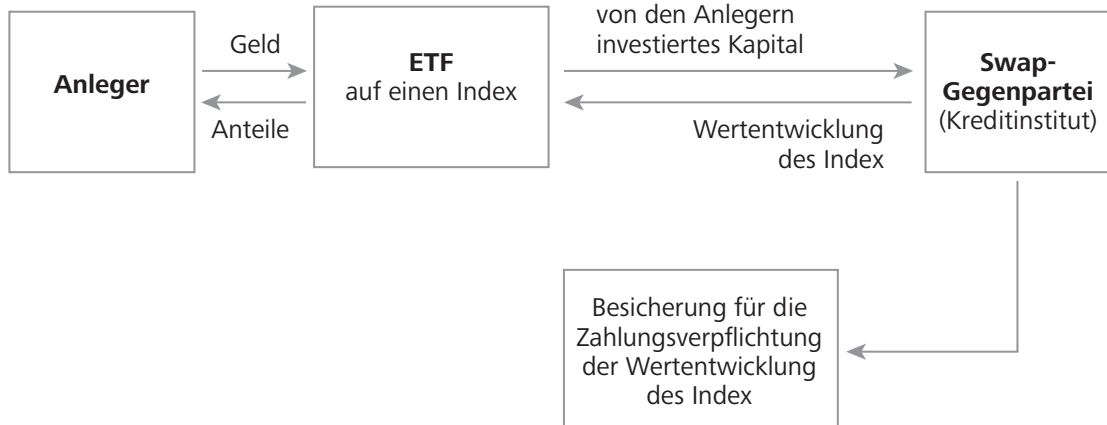
Bei **swapbasierten ETF mit Portfoliopositionen** erwirbt der Fonds mit dem von den Fondskäufern investierten Kapital einen **Korb von Wertpapieren**. Diese Wertpapiere können in Teilen den Werten des Index entsprechen, sie können aber auch vollständig von den Werten des Index abweichen. **Für den Wert des ETF ist die Swapvereinbarung maßgeblich**, nicht der Wert des Wertpapierkorbs. Denn der ETF hat durch den vereinbarten Swap die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs gegen die des nachzubildenden Index getauscht.

ETF mit Portfoliositionen



Bei **ETF ohne Portfoliositionen** legt der Fonds das von den Fondskäufern investierte Kapital ausschließlich in **eine oder mehrere Swap-Transaktionen** an. Auf diese Weise tauscht er das von den Fondskäufern investierte Kapital gegen die Wertentwicklung des nachzubildenden Index ein. Die Swap-Gegenpartei ist zum einen verpflichtet, dem ETF die Wertentwicklung des Index zu zahlen. Zum anderen muss die Swap-Gegenpartei diese Zahlungsverpflichtung mit Sicherheiten unterlegen. Die Anforderungen an die hinterlegten Sicherheiten werden mit der Swap-Gegenpartei vereinbart (Collateral Agreement) und sind von lokalen Zulassungsbehörden im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben zu bestätigen. Der Besicherungsgrad des Swaps liegt regelmäßig zwischen 100 % und 130 %.

Swapbasierte ETF ohne Portfoliositionen



6.3 Regelbasierte Fonds

Regelbasierte Fonds sind Exchange Traded Funds (ETF) sehr ähnlich, werden jedoch nicht notwendigerweise an einer Börse gehandelt. Anlageuniversum, Basiswert(e), Anlageziel und -politik sowie Auswahlprozesse sind im Einzelnen in den Verkaufsprospekten von regelbasierten Fonds dargestellt. Dem Wortinhalt folgend **werden die jeweiligen Fondsvermögen anhand fester Regeln zusammengestellt**. Im Unterschied zu klassischen Investmentfonds ist insofern die Entscheidungsfreiheit des Fondsmanagements hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategie eingeschränkt.

Regelbasierte Fonds decken – wie auch ETF – eine Vielzahl von Anlageklassen von Aktien über Anleihen und Geldmarktinstrumente bis hin zu Rohstoffen ab. Sie verfolgen überwiegend eine passive Anlagestrategie mittels einer indirekten oder direkten Anlagepolitik.

■ Indirekte Anlagepolitik

Das **Anlageziel** von Fonds mit indirekter Anlagepolitik **ist ein an einen Basiswert gekoppelter Ertrag**. Basiswert kann z. B. ein Index oder ein aus mehreren Vermögensgegenständen zusammengesetzter Korb sein. Dabei investiert der Fonds grundsätzlich nicht bzw. nicht in vollem Umfang direkt in den Basiswert oder seine Bestandteile. Die **Abbildung der Wertentwicklung** des Basiswerts erfolgt stattdessen **überwiegend durch Derivate**. Regelbasierte Fonds setzen insoweit eine ähnliche Technik ein wie ETF bei der Replikation (vgl. Kapitel B 6.2).

■ Direkte Anlagepolitik

Bei Fonds mit direkter Anlagepolitik investiert der Fonds sein Vermögen ganz oder teilweise in ein **Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen**. Das Portfolio besteht daher aus allen oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von Vermögensgegenständen entsprechend ihrer Gewichtung innerhalb des Basiswerts. Basiswert kann ein Index bzw. ein aus mehreren Vermögensgegenständen zusammengesetzter Korb sein. Basiswert kann aber auch eine Anlagestrategie sein. Dabei werden aus einem Anlagenuniversum, das mittels einer eigenen Analyse- und Bewertungsmethode des Fondsmanagements oder eines Dritten zusammengestellt ist, zu bestimmten Terminen die Vermögensgegenstände mit den nach diesen Modellen besten Kennziffern erworben.

6.4 Gemischte Investmentfonds und Sonstige Investmentfonds

Gemischte Investmentfonds legen das bei ihnen eingelegte Geld in herkömmlichen Finanzanlagen (insbesondere in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, derivativen Instrumenten), Anteilen an bestimmten anderen inländischen Investmentfonds oder in Anteilen an mit diesen vergleichbaren ausländischen Investmentfonds an. Sonstige Investmentfonds können das bei ihnen eingelegte Geld darüber hinaus in Edelmetallen und unverbrieften Darlehensforderungen anlegen. Weitere Einzelheiten zu den Vermögensgegenständen und dem Anlageschwerpunkt sind den jeweiligen **Anlagebedingungen** zu entnehmen.

Gemischte Investmentfonds und Sonstige Investmentfonds, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, können zudem auch Anteile an inländischen Hedgefonds und offenen Immobilienfonds oder vergleichbaren ausländischen Investmentfonds halten. In diesem Fall können auch für diese Investmentfonds die Mindesthalte- und Rückgabefristen für offene Immobilienfonds gelten (vgl. Kapitel B 6.1). Allerdings dürfen sie keine neuen Anlagen in diesen Vermögensgegenständen tätigen.

Wichtiger Hinweis: Über die konkrete Anlagepolitik eines einzelnen Fonds geben Ihnen nur die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, der jeweilige Verkaufsprospekt und die Anlagebedingungen verbindliche Auskunft.

6.5 Hedgefondsstrategien und Hedgefonds

Hedgefonds zählen zu den alternativen Investmentfonds, welche sich nicht den traditionellen Anlageformen zuordnen lassen. Es handelt sich hierbei um besondere Formen offener Investmentfonds. Das Kapitalanlagegesetzbuch unterscheidet zwischen Hedgefonds und Dach-Hedgefonds; erstgenannte sind nur semiprofessionellen und professionellen Anlegern (vgl. Kapitel B 6.6) zugänglich.

Bitte beachten Sie: Anlagestrategien, welche in Hedgefonds verwendet werden, werden jedoch auch in Publikumsfonds eingesetzt, die Privatanlegern offen stehen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch definierten Formen von Fonds, die Hedgefondsstrategien einsetzen können.

Formen mit Hedgefondsstrategien

| Art des Fonds | Publikumsfonds | Spezialfonds |
|---------------|---|---|
| Fondstyp | - Regulierte Investmentfonds mit Hedgefondsstrategien - Dach-Hedgefonds | - Hedgefonds - Dach-Hedgefonds |
| Rechtsform | - Sondervermögen - Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital | - Sondervermögen - Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital - Offene Kommanditgesellschaft |
| Anlegerkreis | Zugänglich für alle Anleger | Zugänglich ausschließlich für semiprofessionelle und professionelle Anleger |

„Hedge“ bedeutet Absicherung von Preisrisiken. Der Begriff **Hedgefonds** geht zurück auf Anlagestrategien, bei denen die Absicherung der Gesamtposition gegen negative Marktentwicklungen im Vordergrund stand. Heutige Hedgefonds sind nicht auf diese namensgebende Strategie beschränkt, sondern nutzen unterschiedlichste Strategien und Anlagetechniken: Bei einigen Strategien stehen ehrgeizigen Renditezielen auch hohe Verlustrisiken gegenüber, während andere eine sehr kontinuierliche und moderate Wertentwicklung im Zeitverlauf anstreben. Grundlage der Tätigkeit eines Hedgefonds-Managers sind in der Regel vorher festgelegte spezifische Fondsstrategien, die sich bei den einzelnen Fonds sehr stark voneinander unterscheiden können.

Die Anlagebedingungen von Hedgefonds können gegenüber anderen Investmentfonds abweichende Regelungen zur Rückgabe der Fondsanteile vorsehen.

Es können u. a. folgende **Hedgefondsstrategien** eingesetzt werden:

■ **Relative Value**

Nutzung von Preisverzerrungen und sich verändernden Preisrelationen zwischen verwandten Wertpapieren (Convertible Bond Arbitrage, Fixed Income Arbitrage, Statistical Arbitrage).

■ **Event Driven**

Kauf und Leerverkauf von Wertpapieren solcher Unternehmen, die tief greifenden Veränderungen unterworfen oder daran beteiligt sind (Merger Arbitrage, Distressed Debt und Special Situations).

■ **Global Macro**

Analyse der Veränderung makroökonomischer Trends mit dem Ziel, Aufwärts- und Abwärtsbewegungen auf verschiedenen Märkten und bei unterschiedlichen Anlagekategorien und Finanzinstrumenten zu nutzen.

■ **Equity Hedge**

Gewinne durch Eingehen von Long- und gegenläufigen Short-Positionen in unter- oder überbewerteten Aktien, wobei eine fixe oder variable Netto-Long- oder Netto-Short-Ausrichtung zugrunde liegt.

■ **Managed Futures**

Weltweiter Handel von Futures und Derivaten auf Finanzwerte und Waren (systematisch langfristige Trendfolgemodelle und kurzfristig ausgerichtete aktive Handelsansätze).

6.6 Offene Spezial-Investmentfonds

Investmentfonds können auch als offene Spezial-Investmentfonds aufgelegt werden. Anteile an solchen Fonds können nur von semiprofessionellen und professionellen Anlegern erworben werden.

Semiprofessionelle Anleger sind im Wesentlichen Anleger,

- die mindestens 200.000 € in einen Fonds investieren,
- die eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind,
- deren Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend sind,
- die in der Lage sind, ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen,
- die die damit einhergehenden Risiken verstehen,
- für die eine solche Verpflichtung angemessen ist **und**
- denen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt wird, dass sie die Bewertung der Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers vorgenommen hat und von dem selbstständigen Treffen von Anlageentscheidungen sowie dem Risikobewusstsein des Anlegers hinreichend überzeugt ist

oder

- Anleger, die mindestens 10 Mio. € in einen Fonds investieren.

Professionelle Anleger sind Anleger, die besondere gesetzliche Anforderungen erfüllen müssen, u. a. in Bezug auf ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Offene Spezial-Investmentfonds können als Spezial-Investmentfonds mit festen Anlagebedingungen aufgelegt werden. Dann können sie das bei ihnen eingelegte Geld in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten, Bankguthaben, Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Anteilen an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Edelmetallen, unverbrieften Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen anlegen.

Offene Spezial-Investmentfonds, die als allgemeine offene Spezial-Investmentfonds aufgelegt werden, legen das bei ihnen eingelegte Geld nach dem Grundsatz der Risikomischung an. Sie unterliegen jedoch ansonsten nur wenigen gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Anlagestrategie.

Weitere Einzelheiten zu den Vermögensgegenständen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen offenen Spezial-Investmentfonds sind den jeweiligen **Anlagebedingungen** zu entnehmen.

7 Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen

Eine Übersicht über die Wirkung wesentlicher Faktoren auf die mögliche Wertentwicklung unter verschiedenen Marktbedingungen lässt sich für offene Investmentfonds aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Investmentfonds nicht allgemein darstellen.

Vor dem Hintergrund der Risikomischung ist das Sondervermögen eines jeden Investmentfonds jeweils nach seinen Anlagebedingungen in Finanzinstrumenten oder verschiedenen Vermögenswerten investiert. Eine eindeutige Aussage über die Wertentwicklung der Investmentfonds bei unterschiedlichen Marktverhältnissen kann daher nicht getroffen werden.

Handelt es sich um einen Aktien- oder Rentenfonds, kann ggf. die schematische Darstellung der Wertentwicklung für Direktinvestments in entsprechende Aktien bzw. Anleihen Anhaltspunkte geben. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Verluste eines Finanzinstruments möglicherweise durch steigende Kurse eines anderen Finanzinstruments im Sondervermögen des Investmentfonds ausgeglichen werden können.

Bitte beachten Sie: Über die mit der Anlage in offenen Investmentfonds verbundenen Risiken informiert Sie diese Broschüre in Kapitel C (Basisrisiken) und Kapitel D (Spezielle Risiken).

C Basisrisiken bei der Vermögensanlage

Dieser Teil der Broschüre soll Sie als Anleger insbesondere für die wirtschaftlichen Zusammenhänge sensibilisieren, die unter Umständen zu gravierenden Veränderungen des Werts Ihrer Vermögensanlage führen können.

Im folgenden Abschnitt werden zunächst typische Risiken beschrieben, die für alle Formen der in dieser Broschüre behandelten Anlageinstrumente gleichermaßen zutreffen (Basisrisiken). In Teil D schließt sich eine Darstellung der speziellen Risiken der einzelnen Anlageformen an.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass mehrere Risiken kumulieren und sich gegenseitig verstärken können, was zu besonders starken Veränderungen des Werts Ihrer Vermögensanlage führen kann.

1 Konjunkturrisiko

Unter dem **Konjunkturrisiko** wird die Gefahr von Kursverlusten verstanden, die dadurch entstehen, dass der Anleger die Konjunktumentwicklung nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Wertpapieranlage tätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase hält.

1.1 Der Konjunkturzyklus

Die Konjunktur stellt sich als **zyklische Wellenbewegung um den langfristigen ökonomischen Wachstumspfad** dar. Der typische Konjunkturzyklus dauert zwischen drei und acht Jahren, die sich in die folgenden vier Phasen aufteilen lassen:

1. Ende der Rezession/Depression
2. Aufschwung, Erholung
3. Konjunkturboom, oberer Wendepunkt
4. Abschwung, Rezession

Die **Dauer und das Ausmaß** der einzelnen wirtschaftlichen Auf- und Abschwungphasen **variieren**, und auch die Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche sind unterschiedlich. Zu beachten ist außerdem, dass der Konjunkturzyklus in einem anderen Land vorlaufen oder nachlaufen kann.

1.2 Auswirkungen auf die Kursentwicklung

Die Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Die Kurse schwanken in etwa (meist mit einem zeitlichen Vorlauf) im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft.

Für Anleger bedeutet das: Anlageformen, die in bestimmten Konjunkturphasen empfehlenswert sind und Gewinne erwarten lassen, sind in einer anderen Phase weniger geeignet und bringen möglicherweise Verluste ein. Bitte beachten Sie also: Bei jeder Anlageentscheidung spielt das **„Timing“** – die Wahl des Zeitpunkts des Wertpapierkaufs oder -verkaufs – eine entscheidende Rolle. Sie sollten daher ständig Ihre Kapitalanlage unter dem konjunkturellen Aspekt auf Zusammensetzung nach Anlagearten und Anlageländern überprüfen (und einmal getroffene Anlageentscheidungen ggf. korrigieren).

Die Wertpapierkurse (und auch die Währungskurse) reagieren insbesondere auf beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen in der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. Zum Beispiel üben binnenwirtschaftliche Maßnahmen, aber auch Streiks, einen starken Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Lands aus. Deshalb können selbst dort Rückschläge an Kapital- und Devisenmärkten auftreten, wo die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig zu betrachten waren.

2 Inflationsrisiko (Kaufkraftisiko)

Das **Inflationsrisiko** beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

2.1 Realverzinsung als Orientierungsgröße

Tatsache ist: Eine Inflationsrate von beispielsweise 4 % bis 5 % pro Jahr würde in etwa acht Jahren zu einem Geldwertschwund von rund einem Viertel, in rund sechzehn Jahren zu einer Halbierung der Kaufkraft des Geldvermögens führen.

Anleger sollten deshalb auf die **Realverzinsung** achten. Darunter versteht man bei festverzinslichen Wertpapieren die Differenz zwischen der Rendite und der Inflationsrate. In den meisten Konjunktur- und Zinsphasen der Vergangenheit war in Deutschland bislang ein positiver Realzins bei Anleihen zu beobachten. Berücksichtigt man jedoch zusätzlich die Versteuerung der Einkommen aus Kapitalvermögen, so konnte nicht immer ein Ausgleich des Kaufkraftverlusts erzielt werden.

Aktien als sogenannte Sachwerte bieten ebenfalls keinen umfassenden Schutz gegen die Geldentwertung. Der Grund dafür: Der Käufer sucht in der Regel nicht den Substanzwert, sondern den Ertragswert der Aktie. Je nach Höhe der Inflationsrate und dem realisierten Ertrag in Form von Dividendeneinnahmen und Kursgewinnen (oder Kursverlusten) kann sich eine negative oder eine positive Realverzinsung ergeben.

2.2 Inflationsbeständigkeit von Sachwerten gegenüber Geldwerten

Darüber, inwieweit eine Anlage wertbeständig, d. h. sicher vor Geldwertschwund ist, kann keine generelle Aussage getroffen werden. Langfristige Vergleiche haben ergeben, dass Sachwerte bessere Anlageergebnisse erzielten und damit wertbeständiger waren als Geldwerte. Auch in den extremen Inflationen und Währungsumstellungen nach den beiden Weltkriegen (1923, 1948) erwiesen sich Sachwerte beständiger als nominell gebundene Gläubigeransprüche. Dazwischen gab es durchaus längere Phasen, in denen umgekehrt Geldwertanlagen den Sachwertanlagen überlegen waren.

3 Länderrisiko und Transferrisiko

Vom **Länderrisiko** spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit und -bereitschaft seines Sitzlandes seine Zins- und Rückzahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann.

Das Länderrisiko umfasst zum einen die Gefahr einer **wirtschaftlichen**, zum anderen die Gefahr einer **politischen Instabilität**. So können Geldzahlungen, auf die Anleger einen Anspruch haben, aufgrund von Devisenmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland ausbleiben. Bei Wertpapieren in Fremdwährung kann es dazu kommen, dass Ausschüttungen in einer Währung erfolgen, die aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Eine **Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es nicht**. Destabilisierende Ereignisse im politischen und sozialen System können zu einer staatlichen Einflussnahme auf die Bedienung von Auslandsschulden und zur Zahlungseinstellung eines Lands führen. Politische Ereignisse können sich auf dem weltweit verflochtenen Kapital- und Devisenmarkt niederschlagen: Sie können dabei kurssteigernde Impulse geben oder aber einen sogenannten Bear Market erzeugen. Beispiele für solche Ereignisse sind Änderungen im Verfassungssystem, in der Wirtschaftsordnung oder den politischen Machtverhältnissen, nationale und internationale Krisensituationen, Revolutionen und Kriege sowie durch Naturgewalten ausgelöste Ereignisse. Auch Wahlaussichten und Wahlergebnisse haben gelegentlich – je nach den Wirtschaftsprogrammen der an die Regierung gelangenden Parteien – Auswirkungen auf die Währung und das Börsengeschehen in dem betreffenden Land.

4 Währungsrisiko

Anleger sind einem **Währungsrisiko** ausgesetzt, wenn sie auf eine fremde Währung lautende Wertpapiere halten und der zugrunde liegende Wechselkurs sinkt. Durch die Aufwertung des Euro (Abwertung der Auslandswährung) verlieren die in Euro bewerteten ausländischen Vermögenspositionen an Wert. Zum Kursänderungsrisiko ausländischer Wertpapiere kommt damit das Währungsrisiko hinzu – auch wenn die Wertpapiere an einer deutschen Börse in Euro gehandelt werden. Ebenso sind die Anleger dem Währungsrisiko bei sonstigen Fremdwährungsengagements wie beispielsweise Tages- oder Termingeldern in fremder Währung ausgesetzt.

Einfluss auf den Wechselkurs haben **langfristig-strukturelle Faktoren** wie Inflationstrends der jeweiligen Volkswirtschaften, Produktivitätsunterschiede, langfristige Entwicklungen der Nettowährungsreserven und -verbindlichkeiten und dauerhafte Trends in der Relation zwischen Export- und Importpreisen. Diese Faktoren bestimmen die langfristige Entwicklung der Währungsrelationen.

Zyklische Einflussfaktoren können mittelfristig Abweichungen des Wechselkurses von der langfristigen Gleichgewichtsrelation bewirken. Dadurch können sich erhebliche Schwankungen in beide Richtungen ergeben, die teilweise über einen längeren Zeitraum vorherrschen. Diese mittelfristigen Trends werden beispielsweise von der Entwicklung realer Zinsdifferenzen, Handels- und Leistungsbilanzzahlen oder geld- und fiskalpolitischen Entscheidungen beeinflusst.

Auch **kurzfristige Faktoren** wie aktuelle Marktmeinungen, Kriegshandlungen oder andere politische Konflikte können sowohl Kursniveau als auch Liquidität im Handel bestimmter Währungen beeinflussen.

Ist die weltpolitische Gesamtlage angespannt, profitieren hiervon meist Währungen, die als besonders sicher gelten.

Anleger sollten ihr Augenmerk vor allem auf den Währungsaspekt lenken: Denn die Währungsentwicklung kann einen möglichen Renditevorsprung schnell aufzehren und die erzielte Rendite so stark beeinträchtigen, dass im Nachhinein betrachtet die Anlage in der Heimatwährung vorteilhafter gewesen wäre.

Auch bei einem Investment im Devisenmarkt (z. B. auf Kassakursbasis, als Devisentermingeschäft oder als Devisenoption) sollten Anleger die oben genannten Faktoren beachten.

5 Volatilität

Die **Kurse von Wertpapieren weisen im Zeitablauf Schwankungen auf**. Das Maß dieser Schwankungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird als Volatilität bezeichnet. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten nach bestimmten statistischen Verfahren. Je höher die Volatilität eines Wertpapiers ist, desto stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus. Die Vermögensanlage in Wertpapieren mit einer hohen Volatilität ist demnach riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

6 Liquiditätsrisiko

Die **Liquidität** einer Kapitalanlage beschreibt die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Dies ist üblicherweise dann der Fall, wenn ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Kursschwankungen führt und nur auf deutlich niedrigerem Kursniveau abgewickelt werden kann.

Grundsätzlich sind **Breite und Tiefe eines Markts entscheidend** für schnelle und problemlose Wertpapiertransaktionen: Ein Markt besitzt Tiefe, wenn viele offene Verkaufsaufträge zu Preisen unmittelbar über dem herrschenden Preis und umgekehrt viele offene Kaufaufträge zu Preisen unmittelbar unter dem

aktuellen Kursniveau im Markt vorhanden sind. Als breit kann ein Markt dann bezeichnet werden, wenn diese Aufträge nicht nur zahlreich sind, sondern sich außerdem auf hohe Handelsvolumina beziehen.

6.1 Angebots- und nachfragebedingte Illiquidität

Für Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können **enge und illiquide Märkte** verantwortlich sein. In vielen Fällen kommen tagelang Kursnotierungen an der Börse zustande, ohne dass Umsätze stattfinden. Für solche Wertpapiere besteht zu einem bestimmten Kurs **nur Angebot (sogenannter Briefkurs)** oder **nur Nachfrage (sogenannter Geldkurs)**. Unter diesen Umständen ist die Durchführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags nicht sofort, nur in Teilen (**Teilausführung**) oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. Zusätzlich können hieraus höhere Erwerbs- und Veräußerungskosten entstehen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf können sich insbesondere dann ergeben, wenn die betroffenen Wertpapiere überhaupt nicht an der Börse oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.

In den beschriebenen Fällen können die Wertpapiere entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert werden.

6.2 Illiquidität trotz Market Making

Bei vielen Wertpapieren stellt der Market Maker (der Emittent oder ein Dritter) in der Regel zwar während der gesamten Laufzeit täglich fortlaufend **An- und Verkaufskurse**. **Er ist hierzu aber nicht in jedem Fall verpflichtet**. Daher kann Illiquidität auch in Märkten mit Market Making vorkommen. Anleger gehen dann das Risiko ein, das Wertpapier nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt verkaufen zu können.

6.3 Illiquidität aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Marktusancen

Die Liquidität kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt sein:

- Bei Wertpapieren, die auf den Namen des Eigentümers lauten, kann die **Umschreibung** zeitaufwändig sein.
- Die usancebedingten **Erfüllungsfristen** können mehrere Wochen betragen, so dass dem Verkäufer der Wertpapiere der Verkaufserlös entsprechend spät zufließt.
- **Mitunter** ist nach dem Erwerb von Wertpapieren ein **kurzfristiger Verkauf nicht möglich**.

Haben Anleger einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf, so müssen sie eventuell eine Zwischenfinanzierung in Anspruch nehmen – mit entsprechenden Kosten.

7 Risiko der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Aktien, Schuldverschreibungen, die durch Kreditinstitute begeben werden, sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner des Kreditinstituts im **Abwicklungsfall des Kreditinstituts** nachteilig auswirken.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich insbesondere auf deutsche Kreditinstitute. In anderen Staaten gibt es vielfach vergleichbare Regeln.

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Falle der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

7.1 Abwicklungsvoraussetzungen

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende **Abwicklungsvoraussetzungen** vorliegen:

- Die betroffene **Bank ist in ihrem Bestand gefährdet**. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht **keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen** der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen eines Institutssicherungssystems, oder der Aufsichtsbehörden **abzuwenden**.
- Die **Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich**, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

7.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Bankenabwicklung

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.

- Das **Instrument des sogenannten Bail-in** (auch als sogenannte **Gläubigerbeteiligung** bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das **Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen.
- Das **Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen.
- Das **Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zu einer späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u. a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

7.3 Folgen von Abwicklungsmaßnahmen für betroffene Gläubiger

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet oder ergreift, **darf der Gläubiger** allein aufgrund dieser Maßnahme **die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen**. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals der Anteilhaber und Gläubiger **möglich**. Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilhabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

8 Psychologisches Marktrisiko

Auf die allgemeine Kursentwicklung an der Börse wirken sehr oft **irrationale Faktoren** ein. Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

9 Risiko bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen

Die Beleihung eines Wertpapierdepots ist eine Möglichkeit, wie Anleger in Wertpapieren handlungsfähig und liquide bleiben können. Je nach Art des Wertpapiers kann das Depot in unterschiedlicher Höhe beliehen werden. Bei festverzinslichen Wertpapieren ist der Beleihungswert grundsätzlich höher als bei Aktien.

Aber beachten Sie: Kreditfinanzierte, spekulative Engagements sollten, selbst wenn Sie sehr risikofreudig sind, einen bestimmten Teil der Anlage nicht übersteigen. Nur so bleibt gewährleistet, dass Sie Wertpapiere nicht in ein Börsentief hinein verkaufen müssen, weil Sie das Geld benötigen. Auch wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, müssen Sie nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die **Kreditzinsen zahlen und den Kreditbetrag zurückzahlen**. Prüfen Sie deshalb vor Geschäftsabschluss Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darauf, ob Sie zur Zahlung der Zinsen und ggf. kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten. Im Einzelnen bestehen insbesondere folgende Risiken:

- Veränderung des Kreditzinssatzes,
- Beleihungswertverlust des Depots durch Kursverfall,
- Nachschuss aus anderen Liquiditätsmitteln, um die Deckungsrelation wiederherzustellen und weitere Kreditkosten zu begleichen (insbesondere Sollzinsen, die durch die beliehenen Wertpapiere nicht gesichert werden),
- Verkauf (von Teilen) der Depotwerte mit Verlust durch Sie oder den Kreditgeber, soweit Nachschuss nicht erfolgt oder nicht ausreicht,
- Verwertung des gesamten Depotbestands bei Pfandreife,
- Verpflichtung zur Rückzahlung der Restschulden bei nicht ausreichendem Erlös aus der Verwertung des Depots.

Machen Sie sich bewusst, dass auch bei einem reinen Anleihendepot eine Beleihung mit Risiken für Sie verbunden ist: Besonders bei langlaufenden Anleihen kann ein starker Anstieg des Kapitalmarktzinsniveaus zu Kursverlusten führen, so dass die kreditgebende Bank wegen Überschreitung des Beleihungsrahmens **weitere Sicherheiten** von Ihnen nachfordern kann. Wenn Sie diese Sicherheiten nicht beschaffen können, so ist das Kreditinstitut möglicherweise zu einem Verkauf Ihrer Depotwerte gezwungen.

10 Steuerliche Risiken

Auch steuerliche Risiken können auf eine Kapitalanlage einwirken.

10.1 Besteuerung beim Anleger

Anleger, die auf Rendite und Substanzerhaltung ausgerichtet sind, sollten die steuerliche Behandlung ihrer Kapitalanlage beachten. Letztlich kommt es auf den Nettoertrag an, d. h. den Ertrag nach Abzug der Steuern.

Wichtiger Hinweis: Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig. Anleger sollten sich vor einer Investition über die steuerliche Behandlung ihrer beabsichtigten Anlage informieren und sich vergewissern, ob diese Anlage auch unter diesem individuellen Aspekt ihren persönlichen Erwartungen gerecht wird. Bei Bedarf sollten sie sich an ihren steuerlichen Berater wenden. Es ist auch zu beachten, dass die steuerliche Behandlung von Kursgewinnen und Wertpapiererträgen – in der Höhe und nach der Art – vom Gesetzgeber geändert werden kann.

10.2 Auswirkungen am Kapitalmarkt

Änderungen im Steuerrecht eines Lands, die die Einkommenssituation der Anleger und/oder die Ertragslage von Unternehmen betreffen, können positive wie negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung am Kapitalmarkt haben.

11 Sonstige Basisrisiken

Im Folgenden werden einige weitere Risiken angesprochen, deren Anleger sich bei der Anlage in Wertpapieren generell bewusst sein sollten. Nicht immer geht es dabei nur um mögliche finanzielle Einbußen. In Einzelfällen müssen Anleger auch mit anderen Nachteilen rechnen. So kann es unerwartet viel Zeit und Mühe kosten, bestimmten mit dem Wertpapierengagement verbundenen Pflichten und notwendigen Dispositionen nachzukommen.

11.1 Informationsrisiko

Das Informationsrisiko meint die **Möglichkeit von Fehlentscheidungen infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen**. Mit falschen Informationen können Anleger es entweder durch den Zugriff auf unzuverlässige Informationsquellen, durch falsche Interpretation bei der Auswertung ursprünglich richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern zu tun haben. Ebenso kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder ein Zuwenig an Informationen oder auch durch zeitlich nicht aktuelle Angaben entstehen.

11.2 Übermittlungsrisiko

Wenn Anleger Wertpapierorders erteilen, so muss sich das nach festen Regeln vollziehen, damit sie vor **Missverständnissen** bewahrt werden und einen eindeutigen Anspruch auf Auftragsausführung erlangen. Jeder Auftrag eines Anlegers an die Bank muss deshalb bestimmte, unbedingt erforderliche Angaben enthalten. Dazu zählen insbesondere die Anweisung über Kauf oder Verkauf, die Stückzahl oder der Nominalbetrag und die genaue Bezeichnung des Wertpapiers.

Bitte beachten Sie: Inwieweit das Übermittlungsrisiko eingegrenzt oder ausgeschlossen werden kann, hängt entscheidend auch vom Anleger ab – je präziser sein Auftrag, desto geringer das Risiko eines Irrtums.

11.3 Risiko einer verspäteten Information durch das depotführende Kreditinstitut

Um Anlegern die Ausübung von Rechten aus ihren im Depot verwahrten Wertpapieren zu ermöglichen, leiten Kreditinstitute ihnen bestimmte Informationen weiter. Dazu zählen z. B. Informationen über Kapitalmaßnahmen oder Übernahmeangebote. Durch eine späte Bereitstellung der Informationen sowie die Bemessung einer kurzen Teilnahmefrist seitens des Emittenten kann es dazu kommen, dass eine relevante Information den Anleger nicht rechtzeitig oder so spät erreicht, dass ihm für eine Entscheidung (wie z. B. die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung) und einen entsprechenden Auftrag an seine Bank nur sehr wenig Zeit verbleibt. Die dem Anleger zur Verfügung stehende Zeit wird in der Regel durch Postlaufzeiten und durch den organisatorischen Ablauf zur Ausführung des Auftrags weiter verkürzt. Dies birgt für den Anleger das **Risiko einer übereilten Entscheidung unter Zeitdruck oder schlimmstenfalls den faktischen Ausschluss von der Ausübung seiner Rechte**. Alternativ hierzu hat der Anleger die Möglichkeit, sich unabhängig von den Informationen des depotführenden Kreditinstituts entsprechend auf der Homepage des Emittenten zu informieren.

11.4 Auskunftersuchen

Gleichgültig, ob Anleger ihre ausländischen Wertpapiere von der Bank im Inland oder im Ausland erwerben, veräußern oder verwahren lassen: Die **ausländischen Papiere unterliegen der Rechtsordnung des Staats, in dem der Erwerb, die Veräußerung oder die Verwahrung stattfindet**. Sowohl die Rechte und Pflichten der Anleger als auch die der Bank bestimmen sich daher nach der dortigen Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens der Anleger vorsehen kann. So sind beispielsweise Aktiengesellschaften häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die depotführende Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens der Anleger verpflichtet ist, wird sie sie benachrichtigen.

Auch in- und ausländische Kapitalmarktaufsichtsbehörden, Börsen und andere zur Überwachung des Kapitalmarkts befugte Stellen können Auskunftersuchen stellen. Hintergrund solcher Auskunftersuchen sind beispielsweise Insiderverdachtsfälle oder Sachverhalte der Kurs- und Marktpreismanipulation. In Deutschland kann z. B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Auskunftersuchen stellen.

11.5 Risiko der Eigenverwahrung

Wenn Anleger ihre Wertpapiere in Eigenverwahrung halten (wollen), sollten sie bedenken, dass im Falle des **Verlusts** dieser Urkunden – beispielsweise durch Brand oder Entwendung – für die Wiederherstellung der Rechte ein gerichtliches Aufgebotsverfahren eingeleitet werden muss, das erhebliche Kosten verursachen kann. Die Beschaffung der neuen Urkunden kann von der Einleitung der ersten Maßnahmen – Meldung des Verlusts – über die Kraftloserklärung bis zu ihrer ersatzweisen Ausstellung mehrere Jahre dauern. Sollte ein Dritter die Stücke gutgläubig erworben haben, so muss der Anleger unter Umständen mit einem endgültigen Verlust rechnen.

■ Nachteile durch mangelnden Überblick über wichtige Termine

Von einem Verlust abgesehen, können Anleger auch andere finanzielle Einbußen erleiden. So erfahren Selbstverwahrer sehr oft erst nach Jahren zufällig bei der Vorlage von Zinsscheinen, dass die Anleihe bereits seit längerer Zeit infolge **Verlosung** oder **vorzeitiger Kündigung** zur Rückzahlung fällig geworden ist – ein Zinsverlust ist die Folge. Ferner wird häufig beobachtet, dass Dividendenscheine vorgelegt werden, die ein **inzwischen abgelaufenes Bezugsrecht** verkörpern. Nicht selten wäre durch die rechtzeitige Verwertung eines solchen Rechts ein Mehrfaches der Jahresdividende Erlöst worden.

■ Ausländische Namenspapiere

Ausländische Namenspapiere sollten grundsätzlich nicht in Eigenverwahrung genommen werden. Bei dieser Verwahrart wird der Inhaber mit Namen und Anschrift im Aktienregister eingetragen. Die unmittelbare Folge ist, dass alle Gesellschaftsinformationen sowie alle Ausschüttungen direkt an ihn gelangen – unter Ausschluss einer Verwahrbank. In Erbschaftsfällen ist die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit solcher Papiere nicht immer sichergestellt. Unter Umständen wird der Eigenverwahrer auch mit den auf ihn zukommenden fremdsprachlichen Unterlagen, Informationen, Anforderungen etc. überfordert sein.

11.6 Kapitalmaßnahmen des Emittenten der Wertpapiere

Wertpapiere können Gegenstand von Kapitalmaßnahmen des Emittenten der Wertpapiere sein (wie z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Wertpapieren). Im Rahmen solcher Kapitalmaßnahmen kann es aufgrund des vom Emittenten vorgegebenen Umtauschverhältnisses dazu kommen, dass die Zahl der von einem Anleger gehaltenen Wertpapiere nicht entsprechend teilbar ist, so dass rechnerisch an den neuen Wertpapieren Bruchstücke entstehen. Folglich kann es vorkommen, dass nicht alle von dem jeweiligen Anleger gehaltenen Wertpapiere in ganze neue Wertpapiere umgetauscht werden können. Da der Emittent **keine Bruchstücke von neuen Wertpapieren ausgibt** und die Streichung von Bruchstücken im Regelfall Bestandteil der Emissionsbedingungen ist, gehen dem jeweiligen Anleger diese rechnerisch entstehenden Bruchstücke somit verloren.

Im Extremfall kann daher sogar ein **Totalverlust der Anlage** eintreten, wenn der Anleger weniger Wertpapiere hält als nach dem vom Emittenten vorgegebenen Umtauschverhältnis für den Bezug eines neuen Wertpapiers benötigt werden.

Beispiele: Wenn ein Anleger fünfzehn Wertpapiere hält und der Emittent diese Wertpapiere gemäß einem Verhältnis von 2:1 in neue Wertpapiere umtauscht, so stünden dem Anleger zwar rechnerisch 7,5 neue Wertpapiere zu, geliefert werden aber nur sieben neue Wertpapiere. Das rechnerisch entstehende halbe Wertpapier geht verloren.

Wenn der Anleger hingegen nur ein Wertpapier hält und der Emittent ein Umtauschverhältnis von 2:1 festlegt, so erhält der Anleger gar keine neuen Wertpapiere, da er mindestens zwei Wertpapiere benötigt, um ein neues Wertpapier zu erhalten.

11.7 Risiken bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland

Die Bank lässt im Ausland angeschaffte Wertpapiere von einem Dritten im Ausland verwahren. Dabei kommt grundsätzlich eine Verwahrung in den Ländern in Betracht, in denen der Emittent des Wertpapiers oder die Börse, über die das Wertpapier erworben worden ist, ihren Sitz haben. Die **Haftung der Bank** beschränkt sich dabei auf die **sorgfältige Auswahl und Unterweisung** des Verwahrers.

Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich der Verwahrung der Rechtsordnung und den Usancen ihres jeweiligen Verwahrungsorts. Ihre Bank verschafft sich das Eigentum, Miteigentum oder eine im jeweiligen Lagerland vergleichbare Rechtsstellung an den Wertpapieren. Sie trägt Sorge, dass ein Pfand-, Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht an den Kundenwerten nur geltend gemacht wird, wenn es sich aus der Anschaffung, Verwaltung oder Verwahrung der Papiere ergibt. Die Wertpapiere hält Ihre Bank treuhänderisch für Sie und erteilt Ihnen eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift). Sie gibt dabei den ausländischen Staat an, in dem sich die Wertpapiere befinden.

Durch die Verwahrung im Ausland **kann es zu höheren Kosten und längeren Lieferfristen kommen.** Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wertpapiere umgelagert werden müssen. Überträgt beispielsweise ein Kunde sein Depot zu einer anderen Bank, kann dies längere Zeit in Anspruch nehmen.

Sollte der ausländische Verwahrer zahlungsunfähig sein, bestimmen sich die Folgen nach der dort geltenden Rechtsordnung und der Ihrer Bank eingeräumten Rechtsposition. Um einen Zugriff auf Ihre Wertpapiere zu vermeiden, auch wenn diese ungetrennt von den Wertpapieren anderer Kunden oder Ihrer Bank verwahrt werden, hat Ihre Bank oder ein von ihr betrauter Dritter mit den Lagerstellen vereinbart, die dortigen Depots mit dem Zusatz „Kundendepot“ zu führen. Bei Pfändungen, sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen Eingriffen bezüglich der Kundenwerte hat Ihre Bank mit der Lagerstelle eine unverzügliche Unterrichtung vereinbart, um die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung Ihrer Rechtsposition einleiten zu können. **Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder andere Eingriffe gegen den ausländischen Verwahrer können jedoch zur Folge haben, dass Ihnen bis zu einem Abschluss des Verfahrens der Zugriff auf Ihre Wertpapiere nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.** Auch bleiben Prozessrisiken bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Bei einer Verwahrung im Ausland können weitere Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt, Krieg oder Naturereignisse oder Zugriffe Dritter vorkommen. Für Verluste aus solchen Ereignissen übernimmt die Bank keine Haftung.

Bitte beachten Sie: Mit dem Wandel der gesellschaftlichen Strukturen in sogenannten Schwellenländern ist oftmals eine tief greifende Änderung der jeweiligen Rechtsordnung verbunden. Eine verlässliche Bewertung der Rechtsstellung der mit der Verwahrung betrauten Lagerstellen kann nicht in jedem Falle vorgenommen werden. Es besteht daher das Risiko, dass es bei der Durchsetzung Ihrer Rechte als Anleger zu Schwierigkeiten kommen kann.

12 Einfluss von Kosten auf die Gewinnerwartung

Bei der Anlage in Finanzprodukten sollten Anleger bedenken, dass im Regelfall sowohl auf Ebene des Finanzprodukts als auch auf Ebene der Finanzdienstleistung Kosten entstehen. Die Produktkosten und die Kosten der Dienstleistung werden sich jeweils negativ auf die Rendite des Finanzprodukts auswirken. Nähere Informationen erhalten Sie von ihrer Bank. Im Folgenden erhalten Sie einige allgemeine Informationen zu den Nebenkosten von Wertpapierdienstleistungen.

Beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (**Erwerbs- und Veräußerungskosten, Provisionen**) an. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Provisionen in Rechnung, die entweder eine feste Mindestprovision oder eine anteilige, vom Auftragswert abhängige Provision darstellen. Die Konditionengestaltung ist hierbei zwangsläufig unterschiedlich, da die Kreditinstitute untereinander im Wettbewerb stehen. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere – in- oder ausländische – Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Skontroführer oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Entgelte (Courtage), Provisionen und Kosten (fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z. B. **Depotentgelte**) berücksichtigen. Sie sollten sich daher vor Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers Klarheit über Art und Höhe aller eventuell anfallenden Kosten verschaffen – nur so können sie ihre Chancen, durch ihre Anlageentscheidung einen Gewinn zu realisieren, verlässlich einschätzen.

Bei bestimmten Wertpapieren fallen auch **laufende Kosten** an. So ist bei Investmentfonds regelmäßig vorgesehen, dass die ausgebende Kapitalverwaltungsgesellschaft Verwaltungsentgelte einbehält. Je nach Konstruktion des Wertpapiers können für Anleger auch **Kosten auf mehreren Ebenen** entstehen. Dies gilt beispielsweise für Dachfonds, Zertifikatefonds oder Zertifikate, die in Fonds investieren. So können insbesondere Verwaltungsentgelte sowohl bei den vom Anleger erworbenen Wertpapieren als auch bei den Zielwertpapieren, in die investiert wird, anfallen.

Bitte beachten Sie: Je höher die Kosten sind, desto länger müssen Sie warten, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.

D Spezielle Risiken bei offenen Investmentfonds

Investmentanteile eröffnen dem Anleger die Möglichkeit, Kapital nach dem Grundsatz der Risikominimierung anzulegen: durch die Einschaltung eines professionellen Fondsmanagements, das die eingelegten Gelder auf verschiedene Anlagen verteilt.

Allerdings gilt: Auch wenn Anleger mit vielen speziellen Risiken anderer Vermögensanlageformen nicht direkt konfrontiert sind, so tragen sie im Endeffekt – je nach Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds – anteilig das volle Risiko der durch den Anteilschein repräsentierten Anlagen.

Es darf nicht übersehen werden, dass auch bei der Anlage in Investmentfonds spezielle Risiken auftreten, die den Wert der Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können.

1 Fondsmanagement

Beim Erwerb von Investmentanteilen treffen Anleger eine Anlageentscheidung durch die Auswahl eines bestimmten Investmentfonds. Ihre Entscheidung orientiert sich dabei an den von diesem Fonds einzuhaltenden Anlagegrundsätzen. Einfluss auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens können sie darüber hinaus nicht nehmen. Die konkreten Anlageentscheidungen trifft das Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Investmentfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum deutlich besser ausfällt als das einer Direktanlage oder eines anderen Investmentfonds, haben diesen Erfolg auch der **Eignung der handelnden Personen** und damit den richtigen **Entscheidungen ihres Managements** zu verdanken. Positive Ergebnisse des Investmentfonds in der Vergangenheit sind jedoch nicht in die Zukunft übertragbar.

2 Kosten

Eine Anlage in Investmentfonds ist mit **Kosten** verbunden. Diese **schmälern das Fondsvermögen und beeinträchtigen die Wertentwicklung** der Fondsanteile. Möglicherweise ergeben sich für Anleger Gesamtkosten, die nicht oder nicht in dieser Höhe anfallen würden, wenn sie die zugrunde liegenden Wertpapiere direkt erwerben.

Da die Höhe der Kosten nicht einheitlich ist und auch in ihrer Zusammensetzung variieren kann, sind abhängig vom persönlichen zeitlichen Anlagehorizont, der Investitionssumme und von den unterschiedlichen Möglichkeiten des Erwerbs negative Auswirkungen möglich. Beispielsweise kann sich der Erwerb von Investmentfonds mit einem hohen Ausgabeaufschlag insbesondere bei einer kurzen Haltedauer negativ auswirken. Aber auch eine längere Haltedauer kann von Nachteil sein, da sich dann über die Zeit die höheren laufenden Verwaltungs- und Managementvergütungen bemerkbar machen. Der Kauf von Fonds an einer Börse kann bei kleineren Anlagebeträgen aufgrund möglicherweise anfallender Mindesttransaktionskosten teurer sein als der Ausgabeaufschlag beim Kauf über die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds.

Anleger sollten daher beim Kauf eines Investmentfonds immer die **Gesamtkosten** berücksichtigen. Diese setzen sich insbesondere aus folgenden Bestandteilen zusammen:

2.1 Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag und Verwässerungsausgleich/Swingpricing

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag).

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese Kosten in Höhe des Ausgabeaufschlags oder auch höhere Kosten berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen. Ein Verwässerungsausgleich führt

ebenso wie ein Rücknahmeabschlag dazu, dass die Rücknahme nicht zum Anteilwert erfolgt. Der Anleger erhält im Falle einer Rückgabe daher weniger als den Anteilwert ausgezahlt.

Swing-Pricing ist eine Technik **insbesondere bei ausländischen Investmentfonds**, die sich direkt auf den Anteilwert auswirkt. Entsprechend den vertraglichen Vorgaben des jeweiligen Investmentfonds wird der Anteilwert nach oben (in der Regel bei starken Mittelzuflüssen in den Fonds) oder nach unten (in der Regel bei starken Mittelabflüssen aus dem Fonds) verändert. Dies kann dazu führen, dass der Anleger mehr als den Anteilwert zahlen muss, wenn er einen Fondsanteil erwirbt, oder weniger als den Anteilwert ausbezahlt bekommt, wenn er einen Fondsanteil zurückgibt, als er zahlen bzw. erhalten würde, würde kein Swing Pricing angewandt.

2.2 Verwaltungs- und sonstige Kosten

Durch eine Anlage in Investmentanteilen können weitere Kosten entstehen. Dazu zählt insbesondere die **Vergütung für die Verwaltung** des Fonds (vor allem für das Fondsmanagement und für administrative Tätigkeiten), die **Vergütung für die Verwahrstelle** sowie weitere Aufwendungen, etwa für anfallende Steuern. Für diese laufenden Kosten kann auch eine Pauschale erhoben werden. Diese wird dem Fonds belastet. Aus der Kostenpauschale bzw. der Verwaltungsvergütung werden zudem häufig **Zahlungen an Vertriebsstellen** geleistet. Diese werden somit nicht direkt dem Fonds entnommen, aber über die Kostenpauschale bzw. Verwaltungsvergütung indirekt dem Fonds belastet.

Im Jahresbericht wird die Gesamtkostenquote (auch als „Total Expense Ratio“ (TER) oder laufende Kosten bezeichnet) als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens offengelegt.

2.3 Erfolgsabhängige Kosten

Nicht in der Gesamtkostenquote enthalten ist eine erfolgsabhängige Performance-Fee, die bei einzelnen Investmentfonds zusätzlich vereinbart sein kann. Diese Vergütung für das Fondsmanagement ist variabel und kann je nach der Wertentwicklung des Fonds zu einem überproportionalen Anstieg der Kosten führen.

2.4 Transaktionskosten

Ebenfalls nicht in der Gesamtkostenquote enthalten sind die auf Fondsebene entstehenden Transaktionskosten. Diese fallen an, wenn der Fonds Vermögenswerte erwirbt oder veräußert. Sie sind zum Beispiel an Broker und andere ausführende Stellen, die Verwahrstelle oder sonstige Dritte zu entrichten.

3 Risiko rückläufiger Anteilspreise

Investmentfonds unterliegen dem Risiko sinkender Anteilspreise, da sich **Kursrückgänge** bei den im Fonds enthaltenen Wertpapieren im Anteilspreis widerspiegeln.

3.1 Allgemeines Marktrisiko

Eine breite Streuung des Fondsvermögens nach verschiedenen Gesichtspunkten kann nicht verhindern, dass eine rückläufige Gesamtentwicklung an einem oder mehreren Börsenplätzen sich in erheblichen **Rückgängen bei den Anteilspreisen** niederschlägt. Das hierdurch bestehende Risikopotenzial ist bei Aktienfonds grundsätzlich höher einzuschätzen als bei Rentenfonds. Indexfonds, deren Ziel eine parallele Wertentwicklung mit einem Aktienindex (z. B. Deutscher Aktienindex DAX®), einem Anleihen- oder sonstigen Index ist, werden bei einem Rückgang des Index ebenfalls einen entsprechend rückläufigen Anteilspreis verzeichnen.

3.2 Risikokonzentration durch spezielle Anlageschwerpunkte

Spezielle Aktien- und Rentenfonds sowie Spezialitätenfonds haben grundsätzlich ein stärker ausgeprägtes Ertrags- und Risikoprofil als Fonds mit breiter Streuung. Da die Anlagebedingungen engere Vorgaben bezüglich der Anlagemöglichkeiten enthalten, ist auch die Anlagepolitik des Managements gezielter ausgerichtet. Das bildet zum einen die Grundvoraussetzung für höhere Kurschancen, bedeutet zum anderen aber auch ein höheres Maß an Risiko und Kursvolatilität. Durch ihre Anlageentscheidung für einen solchen Fonds akzeptieren Anleger also von vornherein eine größere Schwankungsbreite für den Preis ihrer Anteile.

Das Anlagerisiko steigt mit einer zunehmenden Spezialisierung des Fonds:

- **Regionale Fonds** und **Länderfonds** etwa sind einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie **von der Entwicklung eines bestimmten Markts abhängig** sind und auf eine größere Risikostreuung durch Nutzung von Märkten vieler Länder verzichten.
- **Branchenfonds** wie zum Beispiel Rohstoff-, Energie- und Technologiefonds enthalten ein erhebliches Verlustrisiko, weil eine **breite, branchenübergreifende Risikostreuung von vornherein ausgeschlossen** wird.
- Bei **Investmentfonds**, die auch **in auf fremde Währung lautende Wertpapiere** investieren, müssen Anleger berücksichtigen, dass sich neben der normalen Kursentwicklung der Wertpapiere auch die **Währungsentwicklung** negativ im Anteilspreis niederschlagen kann und **Länderrisiken** auftreten können.

3.3 Besondere Risiken des Investments in Wertpapiere von Banken

Fonds, die in Bankaktien oder Bankschuldverschreibungen investieren, können von einem besonderen Ausfallrisiko dieser Papiere betroffen sein, sofern eine Bestandsgefährdung der jeweiligen Emittenten eintritt (vgl. insbesondere auch die Hinweise im Kapitel C 7 zum Risiko der Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)).

4 Risiko der Aussetzung und Liquidation

Jeder Anteilscheininhaber kann grundsätzlich verlangen, dass ihm gegen Rückgabe der Anteile sein Anteil an dem Investmentfonds aus diesem ausgezahlt wird. Die Rücknahme erfolgt zu dem geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilswert entspricht, es sei denn, es fällt ein Rücknahmeabschlag oder Verwässerungsausgleich an.

In den Anlagebedingungen des Investmentfonds kann allerdings vorgesehen sein, dass die **Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen darf**, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. wirtschaftliche oder politische Krisen oder die Schließung von Börsen oder Märkten sowie Handelsbeschränkungen sein oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswerts beeinträchtigen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere auch dann zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Fonds befriedigt werden können. In Fall einer Aussetzung der Rücknahme besteht das Risiko, dass der Anleger seine Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben kann. Zudem kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Sofern ein Investmentfonds dauerhaft die Aussetzung der Rücknahme der Anteile erklären muss, kann dies auch zur Abwicklung und Liquidation des Investmentfonds führen.

Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft während der **Rücknahmeaussetzung** nicht genügend Liquidität aufbauen kann, um alle Rückgabewünsche der Anleger zu bedienen, kann der Investmentfonds abgewickelt und liquidiert werden. In diesem Fall kann bereits allein die **Liquidation** zu Vermögensverlusten der Anleger führen.

5 Risiko durch den Einsatz von Derivaten und die Nutzung von Wertpapierleihegeschäften

Investmentfonds können in Derivate investieren. Dazu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Investmentfonds genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der **Einsatz dieser Derivate birgt Risiken**, die in bestimmten Fällen durchaus größer sein können als die Risiken traditioneller, nicht derivativer Anlageformen. Es können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können. Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Derivats vermindern und das Derivat kann ganz wertlos werden. Durch die Hebelwirkung von Derivategeschäften wird zudem eine stärkere Teilnahme an den Kursbewegungen des Basiswerts bewirkt. Dies kann bei Abschluss des Geschäfts zu einem nicht bestimmaren Verlustrisiko führen.

Investmentfonds können auch **Wertpapierleihegeschäfte** durchführen, soweit entsprechende Sicherheiten gestellt werden. Das birgt das Risiko, dass der Entleiher seinen Rückgabeverpflichtungen nicht nachkommt und die gestellten Sicherheiten Wertverluste zu verzeichnen haben, die nicht ausreichen, um die verliehenen Wertpapiere zu kompensieren.

Aus beidem können sich Verluste für das Fondsvermögen und damit **Vermögensverluste** für den Anleger ergeben.

6 Risiko der Fehlinterpretation von Wertentwicklungsstatistiken

Um den Anlageerfolg eines Investmentfonds zu messen, wird üblicherweise ein Performance-Konzept verwendet.

Ermittelt wird, wie viel aus einem Kapitalbetrag von 100 innerhalb eines bestimmten Zeitraums geworden ist. Dabei wird unterstellt, dass die Ausschüttungen zum Anteilswert des Ausschüttungstags wieder angelegt werden (Methode des Bundesverbands Investment und Asset Management).

Anleger sollten jedoch beachten: Wertentwicklungsstatistiken (Performance-Statistiken) eignen sich als Maßstab zum Vergleich der erbrachten Managementleistungen nur, sofern die Fonds hinsichtlich ihrer Anlagegrundsätze vergleichbar sind.

Beispielsweise sollten die Ergebnisse eines in deutschen Standardaktien anlegenden Investmentfonds auch nur mit den Ergebnissen anderer deutscher Standardaktienfonds verglichen werden.

Wertentwicklungsranglisten berücksichtigen vielfach nicht den Ausgabeaufschlag. Das kann dazu führen, dass Anleger aufgrund eines höheren Aufschlags trotz der besseren Managementleistung des Fonds effektiv eine geringere Rendite erzielen als bei einem schlechter gemanagten Fonds mit einem geringeren Ausgabeaufschlag.

Wertentwicklungsranglisten unterstellen meist, dass alle Erträge inklusive der darauf anfallenden Steuern zur Wiederanlage gelangen. Durch die individuell unterschiedliche Besteuerung einzelner Investmentfonds bzw. der daraus fließenden Einkünfte können allerdings Fonds mit niedrigerer statistischer Wertentwicklung „unter dem Strich“ eine bessere Wertentwicklung bieten als solche mit einer höheren Wertentwicklung.

Reine Wertentwicklungsstatistiken berücksichtigen zudem nicht das wichtige Anlagekriterium, welche Risiken das Fondsmanagement eingegangen ist, um die erzielte Rendite zu erreichen. Das von dem Fondsmanagement eingegangene Risiko spiegelt sich in der **Schwankungsbreite der Wertentwicklung** des Fonds wider (**Volatilität**). Eine Kennziffer, die Risiko und Rendite berücksichtigt, ist z. B. die sogenannte **Sharpe Ratio**. Die Rendite über dem risikofreien Zinssatz einer Geldanlage wird hierbei in Relation zur Volatilität gesetzt. Je höher der Wert der Sharpe Ratio, desto besser war die Wertentwick-

lung im Vergleich zu einer risikolosen Anlage. Die Sharpe Ratio ermöglicht somit auch einen Vergleich zweier Fonds, von denen der eine zwar etwas schwächer in der Rendite, aber eben auch weniger schwankungsanfällig war. Reine Wertentwicklungsranglisten lassen Vergleiche von Fonds unter vorgeannten Gesichtspunkten nicht zu.

Fazit: Die reinen Wertentwicklungsergebnisse genügen den Informationsbedürfnissen eines Anlegers oft nur bedingt und sind interpretationsbedürftig. Eine Fondsrendite, die durch eine Vergangenheitsbetrachtung ermittelt wurde, bietet für eine auf die Zukunft ausgerichtete Anlageentscheidung eben nur eine begrenzte Hilfe. Dabei besteht die Gefahr, die Analyse der Börsensituation und der die Börsen bewegenden Faktoren zu übergehen. Das von dem Fondsmanagement zur Erzielung der Rendite eingegangene Risiko bleibt zudem unberücksichtigt. Daher sollten Anleger, wenn sie sich für die Anlage in Investmentfonds entscheiden, dabei immer die jeweilige Kapitalmarktsituation, die Volatilität in der Wertentwicklung des Fonds und ihre individuelle Risikobereitschaft berücksichtigen. Beachten Sie zudem: Selbst wenn Anleger Kennzahlen wie die Sharpe Ratio, Ranglisten oder Statistiken zur Wertentwicklung in ihre Anlageentscheidung einbeziehen, sollten sie sich bewusst sein, dass es sich hierbei immer um eine Vergangenheitsbetrachtung handelt, die keine gesicherten Aussagen für die Zukunft zulässt.

7 Risiko der Übertragung oder Kündigung des Investmentfonds

Unter bestimmten Bedingungen ist die **Übertragung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds** gesetzlich erlaubt. Dies kann unter anderem voraussetzen, dass die Anlagegrundsätze und -grenzen der betroffenen Investmentfonds nicht wesentlich voneinander abweichen. Zudem kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung eines Investmentfonds unter Beachtung der gesetzlichen Frist **kündigen**. In diesem Fall wird der Investmentfonds von der Verwahrstelle abgewickelt, soweit die Verwaltung des Investmentfonds nicht von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird.

8 Spezielle Risiken bei börsengehandelten Investmentfonds

Der Preis beim börslichen Erwerb von Anteilen eines Fonds kann von dem Wert des Investmentfonds pro Anteil – dem Anteilwert – abweichen. Ein Grund hierfür liegt darin, dass die Preise im Börsenhandel **Angebot und Nachfrage** unterliegen. Unterschiede ergeben sich auch aus der unterschiedlichen zeitlichen Erfassung der Anteilpreise. Während bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Anteilpreis einmal täglich ermittelt wird, bilden sich an der Börse in der Regel fortlaufend aktuelle Kurse.

Je nach dem Regelwerk der einzelnen Börsen stellen die dort tätigen Makler verbindliche Offerten oder geben unverbindliche Indikationen zu Preisen. Handelt es sich um unverbindliche Indikationen, so kann es vorkommen, dass eine Order nicht ausgeführt wird.

9 Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds

9.1 Allgemeines Marktrisiko

Preisschwankungen an den Immobilienmärkten können zu Wertverlusten bei Anlagen in offenen Immobilienfonds führen. Darüber hinaus sind offene Immobilienfonds einem Ertragsrisiko insbesondere durch mögliche **Leerstände** der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Fonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände, die über das normale Maß hinausgehen, können die Ertragskraft des Fonds berühren und zu Ausschüttungskürzungen führen. Zudem besteht das **Risiko gesunkener Mietpreise** im Falle einer Neuvermietung.

9.2 Risiken bestimmter Anlageformen im Fondsvermögen und Währungsrisiko

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel oft **vorübergehend in anderen Anlageformen**, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform bestehen. Wenn offene Immobilienfonds, wie vielfach üblich, in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anleger zusätzlich **Währungsrisiken** ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Ausgabepreisberechnung des Investmentanteils in Euro umgerechnet wird.

9.3 Risiko einer eingeschränkten Rückgabe

Bei offenen Immobilienfonds unterliegt die **Rückgabe von Anteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen** (vgl. Kapitel B 6.1). Anleger, die ihre Anteile vor dem 22. Juli 2013 erworben haben (sogenannte **Altanleger**), können je Fonds Anteile von **bis zu 30.000 € pro Kalenderhalbjahr ohne Einhaltung der gesetzlichen Mindesthalte- und Ankündigungsfristen zurückgeben** (sofern nicht die Anlagebedingungen des Fonds bestimmte Termine vorsehen). Für höhere Rückgaben von Anteilen sind die gesetzlichen Mindesthalte- und Ankündigungsfristen zu wahren. Anleger, die Anteile nach dem 21. Juli 2013 erworben haben (Neuanleger) haben in jedem Fall die gesetzlichen Mindesthalte- und Ankündigungsfristen für diese neu erworbenen Anteile einzuhalten. Daher besteht für sie immer ein erhöhtes **Liquiditätsrisiko**.

Die **Mindesthaltefrist von 24 Monaten und die 12-monatige Kündigungsfrist können das Wertverlustrisiko erhöhen**, da zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung durch den Anleger und der tatsächlichen Rücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens 12 Monate liegen. Fällt der Marktwert der Anlagegegenstände in dieser Zeit unter den Wert bei Erwerb der Fondsanteile, so wird der durch den Neuanleger erzielbare Rücknahmepreis unter dem von ihm gezahlten Ausgabepreis liegen. Neuanleger erhalten dann weniger Geld zurück, als sie zum Zeitpunkt des Anteilkaufs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben. Der von ihnen erzielte Rücknahmepreis liegt gegebenenfalls unter dem Preis, den Altanleger bei sofortiger Rückgabe – sofern die Rückgabe Fondsanteile von nicht mehr als 30.000 € umfasst – erzielen. Falls Altanleger Anteile im Umfang von mehr als 30.000 € zurückgeben, gilt dieses Risiko für sie entsprechend.

Ferner können die Anlagebedingungen vorsehen, dass die **Anteilrückgabe für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgesetzt werden kann. Diese Frist soll es der Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere ermöglichen, auf Liquiditätsmängel zu reagieren, die z. B. durch eine hohe Zahl von Anteilrückgaben entstehen können**. Die Aussetzung von Anteilrückgaben gilt für alle Anleger gleichermaßen. Etwaige Freibeträge können während dieser Zeit nicht in Anspruch genommen werden.

Alle genannten Aspekte führen dazu, dass sich Anleger nicht darauf verlassen können, die Anteile an offenen Immobilienfonds stets zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt bzw. zu dem von ihnen erwarteten Preis an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben zu können. Auch kann es bei einem etwaigen Verkauf der Fondsanteile über eine Börse zu erheblichen Verlusten kommen.

10 Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF)

Auch die Geldanlage in Exchange Traded Funds ist mit besonderen Risiken behaftet. Diese ergeben sich aus dem Markt, in den investiert wird, und aus der „Konstruktion“ von ETF.

Alle Investmentfonds bergen ein Markt- bzw. **Kursänderungsrisiko** und werden damit von Wertschwankungen beeinflusst, die erhebliche Kursverluste nach sich ziehen können. Dies wird sich bei „klassischen“ ETF aufgrund ihrer passiven Verwaltung unmittelbar auswirken. Die ETF gehen nicht in fallenden oder überbewerteten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Die Koppelung der ETF an „ihren“ Index besteht unabhängig von der Index- bzw. Marktentwicklung fort. Diese starre Bindung kann insbesondere bei speziellen („exotischen“) Indizes zu einem **Totalverlust** führen.

Die grundlegenden **Wesensmerkmale eines ETF sind nicht immer einfach und eindeutig aus dem Produktnamen abzulesen oder herzuleiten**. Es empfiehlt sich, dass Anleger sich informieren, welche Methode und ggf. welche Swap-Vereinbarungen bei einem bestimmten ETF zum Einsatz kommen.

Das Risiko aus der Konstruktion eines ETF ist weitgehend abhängig von der gewählten **Replikationsmethode**.

10.1 Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds mit physischer Replikation

Bei **physischen ETF** – die eine physische Replikation verwenden – können bestimmte Faktoren Auswirkungen auf die Wertentwicklung haben, so dass die Erträge stärker schwanken können als die des zugrunde liegenden Index. So können **Erwerbs- und Veräußerungskosten** im Zusammenhang mit Änderungen der Indexzusammensetzung aufgrund regelmäßiger Neugewichtungen und **Kapitalmaßnahmen** die Wertentwicklung physischer ETF negativ beeinflussen. Aber auch der Zeitpunkt von **Dividendenzahlungen** und die steuerliche Behandlung von Dividenden können dazu führen, dass die Erträge physischer ETF Abweichungen von denen des zugrunde liegenden Index zeigen.

Wegen dieser besonderen Eigenschaften der physischen Replikation bilden ETF, die diese Methode verwenden, die tatsächlichen Ergebnisse der zugrunde liegenden Indizes nicht immer eins zu eins ab.

10.2 Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds mit synthetischer Replikation

Bei ETF, die eine synthetische Replikation verwenden, trägt der ETF das Risiko, dass die Swap-Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (**Gegenparteienrisiko**). Dieses Risiko realisiert sich im Falle der Insolvenz der Swap-Gegenpartei. Dies kann im ungünstigsten Fall zu einem erheblichen Rückgang des Kurses des ETF führen.

Bei **swapbasierten ETF mit Portfoliositionen** realisiert sich ein **Gegenparteienrisiko**, wenn der ETF nicht mehr den Betrag an Zahlungen erhält, der ihm vertraglich vom Swap-Partner zusteht. Das Gegenparteienrisiko ist gesetzlich auf 10 % des Nettoinventarwerts der Fonds begrenzt, bezogen auf alle Transaktionen mit derselben Gegenpartei. Das heißt, gegenüber einer einzelnen Gegenpartei darf der Wert des Swaps nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen.

Bei **swapbasierten ETF ohne Portfoliositionen** ergibt sich ein potenzielles **Gegenparteienrisiko** aus der gegenüber der Swap-Gegenpartei bestehenden Forderung in Höhe des in eine oder mehrere Swap-Transaktionen investierten Gesamtnettoerlöses aus der Emission von Anteilen der ETF sowie des unrealisierten Wertzuwachses/-verlusts der Swaps. Hier soll das Gegenparteienrisiko aus den Swaps durch vom Swap-Partner des ETF bei einer Verwahrstelle hinterlegte Sicherheiten neutralisiert werden. Die Swap-Vereinbarungen legen fest, dass der Wert der Sicherheiten immer über dem aktuellen Nettoinventarwert des ETF liegen soll. Dabei ist zu beachten, dass der **Sicherheitenkorb sich von den Werten des Zielindex unterscheidet**. Risiken können insoweit entstehen aus der Werthaltigkeit, der Liquidität und der Bewertung der Sicherheiten sowie der Fähigkeit der Swap-Gegenpartei, weitere Sicherheiten zu stellen. Bei Ausfall der Swap-Gegenpartei können im ungünstigen Fall die hinterlegten Sicherheiten den Ausfall der Zahlungsverpflichtung aus dem Swap-Geschäft nicht vollends kompensieren.

11 Spezielle Risiken bei regelbasierten Fonds

Mit der Anlage in regelbasierten Fonds sind Risiken verbunden. Nachfolgend werden einige Risikofaktoren dargestellt, die nicht abschließend sind. Eine ausführlichere Darstellung dieser Risiken sowie von weiteren Risiken kann den jeweiligen Verkaufsprospekten entnommen werden.

Risiken bei regelbasierten Fonds können unter anderem **Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken** beinhalten bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann gleichzeitig mit anderen Risiken auftreten und/oder sich verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Anleger sollten deshalb zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen und sie ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren können.

Regelbasierte Fonds werden **nicht „aktiv verwaltet“**. Somit wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Portfolio solcher Fonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen, um eine genaue Abbildung von Zusammensetzung und Rendite ihres Basiswerts zu erreichen. Es werden nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen eingenommen. Dementsprechend können Verluste beim Basiswert einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Fonds nach sich ziehen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Fondsanteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswerts abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Fonds, deren Ziel in der Nachbildung von Basiswerten besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Faktoren mit Auswirkungen der Möglichkeit, die Wertentwicklung des Basiswerts abzubilden und sich damit auch für die Wertentwicklung des Fonds negativ niederschlagen können, können zum Beispiel sein:

- Transaktionskosten infolge von Neugewichtungen beim Basiswert und sonstige von den Fonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen,
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen, die den Fonds betreffen,
- nicht genutzte Barmittel oder barmittelnahe Positionen, die den für eine Nachbildung des Basiswerts benötigten Bedarf überschreiten.

Regelbasierte **Fonds mit indirekter Anlagepolitik** können im Rahmen ihrer Anlagestrategie berechtigt sein, beispielsweise Pensions-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte zu tätigen oder andere derivative Techniken einzusetzen. Damit setzen sich die Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit aus, die Verpflichtungen aus diesen Verträgen zu erfüllen. Ein Ausfall eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Fonds möglicherweise erhebliche Verluste hinnehmen muss.

Bei regelbasierten **Fonds mit direkter Anlagepolitik** können außerordentliche Umstände wie zum Beispiel Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen dem Fonds und dem Basiswert führen können. Zudem kann in Bezug auf eine Neuzusammenstellung des Basiswerts, etwa bei einer Indexneugewichtung, und der Anlagen des Fonds eine zeitliche Verzögerung auftreten. Aufgrund verschiedener Faktoren kann die Neuzusammensetzung des Fonds mehr Zeit in Anspruch nehmen, was erhebliche Auswirkungen auf die Abbildungsgenauigkeit des Fonds haben kann.

12 Spezielle Risiken bei Investmentfonds, die in Rohstoffe investieren

Die Anlage von Investmentfonds, die in Rohstoffe investieren, ist mit ähnlichen Risiken verbunden wie ein Direktinvestment in Rohstoffe. Die Ursachen von Preisschwankungen bei Rohstoffen sind **sehr komplex**. Die Preise sind häufig größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Zudem weisen Rohstoffmärkte unter Umständen eine geringere Liquidität als Aktien-, Anleihen- oder Devisenmärkte auf und reagieren dadurch drastischer auf Angebots- oder Nachfrageveränderungen.

Rohstoff-Indizes spiegeln die Preisbewegungen und Risiken einzelner Rohstoffe nicht ausreichend wider. Die Preise der einzelnen in einem Index zusammengefassten Rohstoffe können sich sehr unterschiedlich entwickeln.

Die Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise sind derart vielschichtig, dass Prognosen zu Preisen von Rohstoffen schwierig zu treffen sind. Im Folgenden sind einige der Faktoren, die sich speziell in Rohstoffpreisen niederschlagen können, kurz erläutert.

12.1 Kartelle und regulatorische Veränderungen

Eine Reihe von Rohstoffproduzenten hat sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit den Preis zu beeinflussen. Ein Beispiel ist die OPEC, die Organisation Erdöl produzierender Länder.

Auch der Handel mit Rohstoffen unterliegt gewissen Regeln von Aufsichtsbehörden oder Börsen. Jegliche Änderung dieser Regeln kann sich auf die Preisentwicklung auswirken.

Zu den Risikogeschäften, die einige Hedgefonds tätigen, zählen der Erwerb von risikobehafteten Wertpapieren, Leerverkäufe (Short Sales), alle Arten börslicher und außerbörslicher Derivategeschäfte sowie Waren- und Warentermingeschäfte. Eine abschließende Aufzählung aller in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich, da es hier keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben gibt.

■ **Erwerb von besonders risikobehafteten Papieren**

Die Anlagestrategie einiger Hedgefonds sieht vor, **besonders risikobehaftete Wertpapiere** zu kaufen, deren Emittenten sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Teilweise durchlaufen diese – typischerweise durch eine geringe Bonität gekennzeichneten – Unternehmen tief greifende Umstrukturierungsprozesse, deren Erfolg ungewiss ist. Derartige Investitionen des Hedgefonds sind daher riskant und weisen ein **hohes Totalverlustrisiko** auf. Die Einschätzung der Erfolgsaussichten wird zudem dadurch erschwert, dass es vielfach nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, zuverlässige Informationen über den konkreten wirtschaftlichen Zustand der Unternehmen zu erhalten. Hinzu kommt, dass die Kurse der entsprechenden Wertpapiere häufig sehr hohen Schwankungen unterliegen. Dementsprechend ist die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis bei diesen Wertpapieren größer als bei marktgängigen Wertpapieren.

■ **Leerverkäufe**

Bei einem Leerverkauf geht der Verkäufer von fallenden Kursen aus und setzt deshalb darauf, das Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis erwerben zu können. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem ursprünglichen (Leer-)Verkauf bedient sich der Verkäufer der Wertpapierleihe. Tritt die von dem „Leerverkäufer“ erwartete Entwicklung nicht ein – kommt es also nicht zu fallenden, sondern zu steigenden Kursen –, besteht ein **unbegrenztes Verlustrisiko**. Der Verkäufer muss nämlich die geliehenen Wertpapiere zu aktuellen Marktkonditionen kaufen, um sie innerhalb der vereinbarten Frist zurückgeben zu können.

■ **Derivate**

Teilweise setzen Hedgefonds in großem Umfang und mit unterschiedlichsten Verwendungszwecken alle Arten börslich und außerbörslich (OTC – over the counter) gehandelter Derivate ein. In diesem Fall geht der Fonds alle **Verlustrisiken** ein, **die für Derivate spezifisch sind**. Der Fonds setzt sich bei bestimmten Geschäften bei einer für ihn ungünstigen Marktentwicklung einem Verlustrisiko aus, das nicht im Voraus bestimmt werden kann. Dieses Risiko kann weit über ursprünglich geleistete Sicherheiten (Margins) hinausgehen und ist theoretisch unbegrenzt. Diese (Markt-)Verlustrisiken können sich bei der Nutzung strukturierter exotischer Derivateprodukte potenzieren. Soweit sich der Fonds – wie vielfach üblich – in außerbörslich gehandelten Derivaten engagiert, ist er zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Gegenparteien ausgesetzt. Dies gilt unabhängig von der Marktentwicklung.

■ **Warentermingeschäfte**

Das Engagement einiger Hedgefonds erstreckt sich auch auf Warentermingeschäfte. Diese weisen **erhöhte** – von denen herkömmlicher Finanzinstrumente abweichende – **Verlustrisiken** auf. **Warenmärkte sind hoch volatil**. Sie werden von vielen Faktoren beeinflusst, so beispielsweise vom Wechselspiel von Angebot und Nachfrage, aber auch von politischen Gegebenheiten, konjunkturellen Einflüssen und klimatischen Bedingungen. Verfügen die für den Fonds handelnden Personen nicht über entsprechende spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, wird ein Engagement mit hoher Wahrscheinlichkeit verlustbringend verlaufen. Aber auch einschlägige Spezialkenntnisse schützen nicht vor Verlusten auf diesen besonders volatilen Märkten.

13.2 Hebelwirkung (Leverage-Effekt)

Hedgefonds können zur Finanzierung der von ihnen getätigten Anlagen teilweise in erheblichem Umfang **Kredite** aufnehmen oder andere Finanzierungsformen einsetzen, die zu einer Hebelung führen. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten negativ, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, da die Zins- und Darlehensrückzahlungen in jedem Fall aus dem Fondsvermögen zu erbringen sind. Die Höhe des Hebels wirkt sich mithin überproportional risikoe erhöhend aus. Je größer der eingesetzte

13.7 Prime Broker

Bedient sich ein Hedgefonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie eines Prime Brokers, so können durch die **Provisionen** für die Ausführung einer erheblichen Anzahl von Geschäften für den Hedgefonds Interessenkonflikte beim Prime Broker auftreten. Weiterhin kann das Risiko bestehen, dass der Prime Broker bei entsprechender Marktlage entgegen der Strategie des Hedgefonds die Rückführung der Wertpapierleihe oder von Krediten verlangt.

13.8 Erwerbs- und Veräußerungskosten

Werden – wie dies bei einigen Hedgefonds der Fall ist – Investitionen von kurzfristigen Marktaussichten bestimmt, führt dies typischerweise zu einer **erhöhten Anzahl von Geschäftsumsätzen**. Damit ist ein erheblicher Aufwand an Provisionen, Entgelten und sonstigen Erwerbs- und Veräußerungskosten verbunden. Ein eventueller Gewinn, der sich in der Wertsteigerung der Anteilscheine niederschlägt, kann erst nach Abzug dieser Kosten erzielt werden.

13.9 Risiko einer eingeschränkten Rückgabe

Die Rückgabe von Anteilen an die Fondsgesellschaft kann gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Anleger können gegebenenfalls ihre Anteile nur einmal in jedem Kalendervierteljahr zurückgeben und müssen die Rückgabe bis zu einhundert Tage vorher ankündigen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann bis zu fünfzig Tage nach dem Rückgabetermin liegen. Daher besteht ein erhöhtes Liquiditätsrisiko.

Die bis zu 100-tägige Kündigungsfrist kann das Wertverlustrisiko erhöhen, da zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung durch den Anleger und der tatsächlichen Rücknahme durch die Fondsgesellschaft bis zu einhundert Tage liegen. Fällt der Marktwert der Anlagegegenstände in dieser Zeit unter den Wert bei Erwerb der Fondsanteile, so kann der durch den Neuanleger erzielbare Rücknahmepreis unter dem von ihm gezahlten Ausgabepreis liegen. Anleger erhalten dann weniger Geld zurück, als sie zum Zeitpunkt des Anteilskaufs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

Bei Anlageprodukten, die nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen (z. B. Zertifikate auf Hedgefonds(-Portfolios)), gelten jeweils die vertraglichen Bedingungen des Emittenten.

13.10 Risiko der fehlenden aktuellen Bewertung

Die **Bewertung** des Anlagevermögens erfolgt **nur an bestimmten Stichtagen**. Zwischenzeitliche Bewertungen stehen daher unter dem Vorbehalt einer Korrektur am Bewertungsstichtag. Zur Bewertung illiquider Anlageaktiva nimmt der Fondsmanager Schätzungen vor. Diese sind naturgemäß mit besonderen Unsicherheiten behaftet. Je nach Zusammensetzung des Anlagevermögens kann die Bewertung längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine aktuelle Bewertung ist daher nur zu bestimmten Zeitpunkten erhältlich. Hinzu kommt, dass einige Fonds nur sehr eingeschränkt Auskunft über die Art ihrer Investitionen und deren Wertentwicklung geben, so dass es schwierig sein kann, die Bewertungen oder die Anlagestrategien dieser Fonds über einen längeren Zeitraum nachzuvollziehen und zu überprüfen. Für Anleger resultiert daraus vor allem das Risiko, dass der Kauf- oder Verkaufspreis nicht unbedingt dem tatsächlichen Wert des Vermögens entspricht.

13.11 Publizität und Rechenschaftslegung

Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Fonds **geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung**. Auch wird das Fondsvermögen häufig nicht börsentäglich bewertet. So sind deutsche Hedgefonds nur zu einer vierteljährlichen Anteilswertermittlung verpflichtet.

E Was Sie bei der Ordererteilung beachten sollten

Das folgende Kapitel erläutert, welche Umstände Sie im Zusammenhang mit der Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen über Wertpapiere kennen und beachten sollten. Gegebenheiten wie z. B.

- die Ausführungsplätze, an denen Ihre Wertpapieraufträge ausgeführt werden,
 - die Mechanismen der Preisbildung
- und
- die Gültigkeitsdauer Ihrer Wertpapieraufträge

können den Erfolg Ihrer Anlagedisposition ganz erheblich beeinflussen.

Für die Ausführung Ihrer Order gelten zum einen die **Bedingungen für Wertpapiergeschäfte**. Zudem verfügt jede Bank über **Grundsätze der Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze)**, die ergänzend gelten. In den Ausführungsgrundsätzen legt Ihre Bank dar, welche organisatorischen Vorkehrungen sie trifft, um Ihre Orders bestmöglich auszuführen. In den Grundsätzen werden auch die wichtigsten Ausführungsplätze genannt, die die Bank nutzt.

Im folgenden Kapitel werden zunächst die zwei im Wertpapiergeschäft üblichen Dienstleistungen des Festpreis- und des Kommissionsgeschäfts beschrieben. Eine kurze Darstellung der Ausführung des Wertpapierauftrags an einer deutschen Börse, Ihrer Dispositionsmöglichkeiten und der bei der Ausführung Ihrer Aufträge möglichen Risiken schließt sich an. Ergänzend werden die in Deutschland für Aktien üblichen Emissionsverfahren erläutert.

Bitte beachten Sie, dass sich das Kapitel auf die Abwicklung von Aufträgen, die an einer deutschen Börse ausgeführt werden sollen, konzentriert. Bei Aufträgen, die an anderen Ausführungsplätzen oder ausländischen Börsen zur Ausführung kommen sollen, sind die dort geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Usancen zu beachten.

1 Festpreisgeschäfte

Viele Wertpapiere können Sie direkt von Ihrer Bank kaufen bzw. an diese verkaufen. Dies gilt insbesondere für verzinsliche Wertpapiere, aber auch für Fonds, Zertifikate, Optionsscheine und Standardaktien. Es kommt dann ein Kaufvertrag zustande, der den Verkäufer zur Übertragung der verkauften Wertpapiere und den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Typisches Merkmal dieser Geschäftsform ist die Vereinbarung eines festen oder bestimmbareren Preises; solche Geschäfte werden als „Festpreisgeschäfte“ bezeichnet. **In der Abrechnung, die Sie von Ihrer Bank erhalten, werden Kosten und Spesen im Regelfall nicht gesondert ausgewiesen, sondern gehen in die Kalkulation des Festpreises ein.**

Beim Kauf von verzinslichen Wertpapieren sind in der Regel vom Käufer über den Festpreis hinaus die sogenannten „**Stückzinsen**“ zu zahlen, die dem Verkäufer zustehen. Stückzinsen sind die Zinsen, die rechnerisch vom letzten Zinstermin bis zum Tag vor der Erfüllung des Geschäfts angefallen sind. Sie zahlen an die Bank zunächst die seit dem letzten Zinstermin angefallenen rechnerischen Zinsen, erhalten sie aber beim nächsten Zinstermin von dem Emittenten des betroffenen Wertpapiers zurück.

2 Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften tritt die Bank Ihnen gegenüber nicht als Käuferin bzw. Verkäuferin auf, sondern leitet Ihren Auftrag an einen Ausführungsplatz weiter, um dort das von Ihnen gewünschte Geschäft mit einer dritten Partei abzuschließen. Die Bank handelt an diesem Platz zwar im eigenen Namen, aber für Ihre Rechnung. Das heißt, dass alle Folgen, also alle Vor- und Nachteile, die sich aus diesem Geschäft ergeben, Ihnen zugerechnet werden. Somit sind die an dem jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen für den Abschluss und die Erfüllung, zusammen „**Usancen**“ genannt, für Sie unmittelbar von Bedeutung.

2.1 Börsen- und außerbörsliche Ausführungsplätze

Die Bank leitet Ihre Order an eine Börse oder an einen außerbörslichen Ausführungsplatz. Zu den außerbörslichen Märkten zählt der Handel unter Banken, aber auch andere Marktformen, z. B. **multilaterale Handelssysteme** (englisch: Multilateral Trading Facility; Abkürzung: MTF) und **organisierte Handelssysteme** (englisch: Organised Trading Facility, Abkürzung: OTF). Auf welchen Märkten Ihre Bank als Kommissionärin tätig wird, bestimmt sich nach den Ausführungsgrundsätzen, die sie mit Ihnen vereinbart hat.

2.2 Börsenhandel

2.2.1 Wertpapierbörsen

Wertpapierbörsen sind von staatlich anerkannten Stellen geregelte und überwachte Märkte zum Handel von Wertpapieren. An Wertpapierbörsen treffen in der Regel Angebot und Nachfrage vieler Marktteilnehmer zusammen.

Typische Wesensmerkmale des Börsenhandels sind:

- Er findet regelmäßig statt.
- Gehandelt werden bestimmte, bei der jeweiligen Börse zugelassene Wertpapiere.
- Handel und Preisfeststellung unterliegen bestimmten Regeln.
- Es gibt eine Vielzahl von Anbietern und Nachfragenden.
- Der Teilnehmerkreis ist begrenzt auf zum Handel zugelassene Kaufleute.

Wertpapierbörsen gibt es in vielen Ländern. Im Zuge der Internationalisierung der Wertpapiermärkte werden eine Reihe von Wertpapieren (Aktien und Anleihen) inzwischen nicht mehr nur an der Börse des Heimatlands des Emittenten, sondern auch oder sogar ausschließlich an der Börse eines anderen Staats gehandelt.

In Deutschland findet der börsliche Wertpapierhandel an unterschiedlichen Börsenplätzen statt.

2.2.2 Handelsformen

Man unterscheidet zwischen Präsenzbörsen, an denen sich die Börsenteilnehmer zu festen Börsenzeiten am Börsenplatz treffen, und elektronischen Börsen oder Handelssystemen, bei denen Wertpapiergeschäfte automatisch durch Computer zustande kommen. Die Festlegung der Börsenzeiten obliegt dem Betreiber der Börse. Die **Handelszeiten** können daher an den einzelnen Börsenplätzen unterschiedlich sein. Der **Handel** an Börsen erfolgt **nach festen Regeln**, die unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben vom Börsenbetreiber festgelegt werden. Die Einhaltung der Regeln wird von der Börsenaufsicht überwacht. Die Börsenregeln können beispielsweise vorsehen, dass im Handel zu bestimmten Zeiten **Auktionen** durchgeführt werden und im Übrigen ein **fortlaufender Handel** erfolgt. Weiterhin können die Regeln bestimmen, dass für unterschiedliche Wertpapierarten unterschiedliche Vorgaben gelten. Dazu kann beispielsweise zählen, dass eine Order eine bestimmte **Mindestgröße** aufweisen muss oder dass es in bestimmten Situationen zu **Handelsunterbrechungen** kommen kann.

2.2.3 Preisbildung und Market Making

Preise für Wertpapiere richten sich grundsätzlich nach Angebot und Nachfrage. Die Preisfestsetzung geschieht dabei nach der Maßgabe des größten möglichen Umsatzes (Meistausführungsprinzip) aller in einem Orderbuch vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge. Um die Handelbarkeit von weniger liquiden Wertpapieren und damit die Möglichkeit von Geschäftsabschlüssen zu erhöhen, ermöglichen Börsen dem Emittenten oder von ihm beauftragten Dritten zusätzliche Liquidität bereit zu stellen. Börsen schließen dazu Verträge mit Banken, Maklerunternehmen oder Wertpapierhandelshäusern ab. Als sogenannte **Market Maker verpflichtet diese sich, für die von ihnen betreuten Wertpapiere laufend Kauf- und Verkaufsangebote (Quotes) zu stellen**. Ein Quote ist ein Geld- und Briefkurs für ein Wertpapier. Der niedrigere Geldkurs gibt dabei an, zu welchem Preis der Anleger das Wertpapier verkaufen kann; der höhere Briefkurs entspricht dem Kurs, zu dem der Anleger das Wertpapier kaufen kann. Sowohl alle im Orderbuch vorliegenden Aufträge als auch die vom Market Maker gestellten Kauf- und Verkaufsangebote werden in elektronischen Handelssystemen bei der Preis- bzw. Kursermittlung des Wertpapiers berücksichtigt.

Die Börsen verlangen von ihren Market Makern die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien: So müssen sie während der gesamten Handelszeit bei der Quotierung einen maximalen Spread (Geld-Brief-Spanne; Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis) und ein Mindestquotierungsvolumen (Stückzahl, die auf der Geld- und auf der Briefseite gestellt werden muss) beachten. Darüber hinaus können sie verpflichtet sein, an Auktionen teilzunehmen und im fortlaufenden Handel eine Mindestquotierungsdauer einzuhalten. Anforderungen an ihre Preisberechnungen für das betreute Wertpapier werden an Market Maker hingegen nicht gestellt.

Alternativ zum Börsenhandel besteht vielfach für Anleger die Möglichkeit, über ihre depotführende Bank vor allem Zertifikate, Hebelprodukte und Optionsscheine auch **außerbörslich** direkt mit dem Emittenten zu handeln. Viele Emissionshäuser stellen dazu meist zwischen 8 und 22 Uhr, also über die normalen Börsenzeiten hinaus, für die von ihnen emittierten Wertpapiere fortlaufend An- und Verkaufskurse. Aus Gründen einer höheren Transparenz veröffentlichen sie auf ihren Webseiten in der Regel alle außerbörslich und alle an den Börsen getätigten Geschäften in diesen Produkten.

Häufig bewegen sich die Geld-Brief-Spannen auf einem sehr niedrigen Niveau, mitunter auch im Cent-Bereich. Dies hat zur Folge, dass die absolute Spanne zwischen Kauf- und Verkaufsangeboten zwar nur wenige Cent ausmacht; bei relativer Betrachtung jedoch **kann der Briefkurs um mehrere Prozentpunkte über dem Geldkurs liegen**. Anleger sollten daher stets auf die Differenz zwischen dem höheren Briefkurs und dem niedrigeren Geldkurs achten. Ein Gewinn für den Anleger kommt schließlich erst zustande, wenn der Geldkurs, zu dem er seine Wertpapiere wieder verkaufen kann, über seinem ursprünglich gezahlten Brief- bzw. Einstandskurs liegt.

Der für die börsliche oder außerbörsliche Ausführung Ihres Auftrags festgestellte Preis entspricht dem jeweils aktuellen Marktpreis, dem „**Kurs**“. Dieser wird bei den meisten Wertpapieren in einem Geldbetrag pro Stück angegeben, bei verzinslichen Wertpapieren und Genussscheinen hingegen in der Regel in Prozent vom Nennwert.

2.3 Dispositionen bei der Auftragserteilung

Generell wird Ihre Order gemäß den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte in Verbindung mit den Ausführungsgrundsätzen Ihrer Bank ausgeführt. Wenn und soweit Sie eine **Weisung** erteilen, hat diese Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen. Sie können beispielsweise über **Preisgrenzen (Limite)** oder die **Gültigkeitsdauer** Ihres Auftrags bestimmen.

2.3.1 Limitierungen (Preisgrenzen)

Der bei Auftragserteilung aktuelle Kurs kann sich bis zur Ausführung Ihres Auftrags unter Umständen erheblich ändern. Ist etwa der Kurs des von Ihnen geordneten Wertpapiers inzwischen gestiegen, müssen Sie einen höheren Kaufpreis als erwartet entrichten (vgl. Kapitel E 5.3). Sie können jedoch für den Kauf eines Wertpapiers einen Höchstpreis, für den Verkauf einen Mindestpreis bestimmen.

Bitte beachten Sie: Eine Limitierung empfiehlt sich vor allem dann, wenn der Kurs des einzelnen Werts erfahrungsgemäß erheblich schwankt, das Wertpapier wenig liquide ist oder der Markt insgesamt im Zeitpunkt der Auftragserteilung größere Kursbewegungen aufweist.

Preislich limitierte Aufträge bergen allerdings die Gefahr, dass sie nicht oder jedenfalls nicht sofort ausgeführt werden, solange sich der Kurs jenseits vom Limit bewegt.

Ergänzend zu den Kurslimiten gibt es auch sogenannte **Limitzusätze**. Nachfolgend sind einige Beispiele für Limitzusätze dargestellt.

■ Stop-Loss-Order

Die Stop-Loss-Order ist ein Verkaufsauftrag, mit dem Sie Ihre Bank beauftragen, ein Wertpapier automatisch zu verkaufen, sobald eine von Ihnen festgelegte Kursmarke unterhalb der aktuellen Börsennotierung erreicht oder unterschritten wird. Die Stop-Loss-Order ist jedoch keine Garantie dafür, dass das

Wertpapier auch zu der gewünschten Kursmarke verkauft wird. Die Order löst lediglich einen Auftrag aus, der sodann als „Bestens-Order“ in den Handel gegeben wird.

■ **Stop-Buy-Order**

Bei einer Stop-Buy-Order erteilt der Kunde seiner Bank den Auftrag, ein Wertpapier zu kaufen, sobald es eine vorher von ihm bestimmte Kursmarke erreicht hat. Ebenso wie die Stop-Loss-Order wird die Stop-Buy-Order zum nächsten Börsenkurs ausgeführt, in beiden Fällen kann daher der Kurs sowohl über als auch unter der festgesetzten Marke liegen.

■ **Fill-or-Kill-Order**

Eine Fill-or-Kill-Order zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers muss sofort und vollständig ausgeführt werden, ansonsten wird der Auftrag wieder gelöscht. Grundsätzlich ist dieser Limitzusatz nur tagesgültig.

■ **Immediate-or-Cancel**

Der Kundenauftrag **zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers** wird soweit wie möglich sofort ganz oder teilweise ausgeführt. Nicht sofort ausgeführte Teile des Auftrags werden gelöscht.

Daneben bieten einzelne Ausführungsplätze weitere Limitzusätze an. Informationen erhalten Sie bei dem Betreiber des jeweiligen Ausführungsplatzes.

2.3.2 Gültigkeitsdauer Ihrer Aufträge

Ihre Bank wird Ihren Auftrag unverzüglich an den vorgesehenen Ausführungsplatz leiten und versuchen, ihn dort zur Ausführung zu bringen. Soweit dies am gleichen Tag nicht möglich ist (z. B. weil die von Ihnen vorgegebene Preisgrenze nicht erreicht wird), wird sich die Bank so lange um die Ausführung bemühen, wie Ihr Auftrag gültig ist.

Sie können die Gültigkeitsdauer Ihrer Wertpapieraufträge bestimmen. Haben Sie hierzu keine Weisung erteilt, richtet sie sich danach, ob Sie Preisgrenzen vorgegeben haben. Die Einzelheiten sind in den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte und ggf. ergänzend in den Ausführungsgrundsätzen Ihrer Bank geregelt.

■ **Aufträge ohne Preisgrenze**

Ein **preislich unlimitierter Auftrag** zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren **gilt nur für einen Börsentag**. Ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung bei Ihrer Bank nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

■ **Aufträge mit Preisgrenze**

Ein **preislich limitierter Auftrag** zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist **grundsätzlich bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo)**. Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt.

■ **Erlöschen laufender Aufträge an deutschen Börsen**

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Börsen erlöschen bei Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, bei der Einräumung von Bezugsrechten oder bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Börsentags, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt wurden.

Bei einer **Kursaussetzung** erlöschen ebenfalls sämtliche Aufträge (vgl. Kapitel E 5.4).

■ **Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten an deutschen Börsen**

Für den **Bezugsrechtshandel** an deutschen Börsen gilt wegen der zeitlich beschränkten Handelsfrist eine **abweichende Regelung**. Preislich unlimitierte Aufträge sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels

dels gültig, während mit Preisgrenzen versehene Aufträge mit Ablauf des vorletzten Tags des Bezugsrechtshandels erlöschen.

2.4 Abwicklung von Kommissionsgeschäften

Der Abschluss eines Kommissionsgeschäfts begründet nur die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Wertpapiere gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer; dieses Geschäft muss anschließend durch Austausch von Wertpapieren und Geld noch erfüllt werden. Für die Erfüllung der Verpflichtungen zum Austausch von Wertpapieren und Geld stehen Abwicklungssysteme zur Verfügung, die eine unkomplizierte und rasche Geschäftsabwicklung ermöglichen. International sind unterschiedliche **Erfüllungsfristen** üblich. In Deutschland abgeschlossene Geschäfte werden üblicherweise zwei Börsentage nach Abschluss des Geschäfts durch Lieferung der Wertpapiere und Zahlung des Kaufpreises erfüllt.

Bitte beachten Sie: Bei Geschäften an ausländischen Ausführungsplätzen können die Erfüllungsfristen von der in Deutschland üblichen Erfüllungsfrist abweichen und zum Teil erheblich länger sein.

Diese Erfüllungsfristen sind z. B. zu berücksichtigen, wenn gerade gekaufte Wertpapiere zeitnah wieder verkauft werden sollen. Die Bank kann die Ausführung eines Verkaufsauftrags ablehnen, solange die gekauften Wertpapiere noch nicht in das Depot des Auftraggebers gelangt sind.

3 Zahlungen Dritter an die Bank

Im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Wertpapiergeschäfte kommt es regelmäßig zu **Geldzahlungen oder der Gewährung von geldwerten Vorteilen** (z. B. Überlassen von IT-Hardware oder Software, Durchführung von Schulungen) **durch Dritte an Ihre Bank**. Beispiele für Geldzahlungen sind Vergütungen einer Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentfonds (vgl. Kapitel B 4) sowie Vergütungen von Emittenten in Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder Anleihen. Auch Vergütungen durch Broker, die Ihre Bank bei der Ausführung der Aufträge im Ausland einschaltet, sowie durch Börsen und Clearing-Organisationen sind international nicht unüblich. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Bank.

4 Abrechnung von Wertpapiergeschäften

Tätigt Ihre Bank an der Börse oder an einem anderen Ausführungsplatz für Ihre Rechnung ein Wertpapiergeschäft oder schließt sie ein Festpreisgeschäft mit Ihnen ab, erhalten Sie von Ihrer Bank eine **Wertpapierabrechnung**. Dieser Abrechnung können Sie **alle Ausführungsdaten** zum Wertpapiergeschäft entnehmen, insbesondere

- Name des Kreditinstituts oder des beauftragten Unternehmens, das die Mitteilung macht,
- Name oder sonstige Bezeichnung des Kunden,
- Handelstag,
- Handelszeitpunkt,
- Art des Auftrags,
- Ausführungsplatz,
- Angaben zum Instrument,
- Kauf-/Verkauf-Indikator,
- Wesen des Auftrags, falls es sich nicht um einen Kauf-/Verkaufsauftrag handelt,
- Menge,
- Stückpreis,
- Gesamtentgelt,
- Summe der in Rechnung gestellten Provisionen und Auslagen sowie auf Wunsch des Kunden eine Aufschlüsselung nach Einzelposten, was – soweit relevant – auch die Höhe aller vorgeschriebenen Auf- bzw. Abschläge mit einschließt, sofern das Geschäft von einer im eigenen Auftrag handelnden Wertpapierfirma durchgeführt wurde und diese Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur bestmöglichen Durchführung dieses Geschäfts hat,
- erzielter Wechselkurs, sofern das Geschäft eine Währungsumrechnung umfasst,

- Aufgaben des Kunden in Zusammenhang mit der Abwicklung des Geschäfts unter Angabe der Zahlungs- oder Einlieferungsfrist sowie der jeweiligen Konten, sofern diese Angaben und Aufgaben dem Kunden nicht bereits früher mitgeteilt worden sind,
- sofern die Gegenpartei des Kunden die Wertpapierfirma selbst, eine Person der Gruppe, der die Wertpapierfirma angehört, oder ein anderer Kunde der Wertpapierfirma war, ein Verweis darauf, dass dies der Fall war, es sei denn, der Auftrag wurde über ein Handelssystem ausgeführt, das den anonymen Handel erleichtert.

Bitte beachten Sie, dass Wertpapiergeschäfte individuelle steuerliche Auswirkungen haben können, die nicht Gegenstand dieser Abrechnung sind.

5 Risiken bei der Abwicklung Ihrer Wertpapieraufträge

Einige der mit der Erteilung einer Wertpapierorder verbundenen Risiken sind bereits dargestellt worden. Wichtige Risiken sind auch dem folgenden Abschnitt zu entnehmen.

5.1 Übermittlungsrisiko

Bei **nicht eindeutig erteilten Aufträgen** kann es zu Missverständnissen kommen. Ihr Auftrag an die Bank muss deshalb bestimmte, unbedingt erforderliche Angaben enthalten. Dazu zählen die Anweisung zum Kauf oder Verkauf, die Stückzahl oder der Nominalbetrag und die genaue Bezeichnung des Wertpapiers.

Bitte beachten Sie: Je präziser Ihr Auftrag erteilt wird, desto geringer ist das Risiko eines Irrtums.

5.2 Fehlende Marktliquidität

Ihr **Kauf- bzw. Verkaufsauftrag kann nur ausgeführt werden, wenn ein Gegenangebot vorliegt**; dies ist mitunter nicht der Fall. Besteht z. B. überhaupt keine Nachfrage nach einem bestimmten Wertpapier, kann Ihr Bestand nicht oder nicht sofort verkauft werden; bei sehr geringer Nachfrage besteht die Gefahr, dass ein sehr niedriger Kurs zustande kommt.

Bei bestimmten Wertpapieren kann es vorkommen, dass das Phänomen der fehlenden Marktliquidität regelmäßig auftritt. Zu denken ist hier zum Beispiel an sogenannte Penny Stocks, aber auch bei anderen Papieren kann dies auftreten.

5.3 Preisrisiko

Der maßgebliche **Börsenpreis kann sich seit dem Zeitpunkt Ihrer Auftragserteilung** bis zum Zustandekommen des Geschäfts an der Börse **erheblich zu Ihren Lasten verändern**.

Verzögerungen bei der Ausführung lassen sich aber selbst bei sehr hohen Umsätzen nicht vollständig ausschließen. In diesen Fällen besteht ein zusätzliches Risiko, dass sich der Kurs zwischenzeitlich für Sie ungünstig entwickelt.

Bitte beachten Sie: Zur Verminderung des Preisrisikos können Sie Ihrer Bank Preisgrenzen (Limite) vorgeben.

5.4 Kursaussetzung und ähnliche Maßnahmen

In bestimmten Fällen **kann die Börse die Preisfeststellung zeitweilig aussetzen**. Die Kursaussetzung erfolgt zum Beispiel dann, wenn wichtige, möglicherweise kursbeeinflussende Mitteilungen des Unternehmens bevorstehen, das das betroffene Wertpapier emittiert hat. Im elektronischen Börsenhandel kann es auch zu sogenannten **Volatilitätsunterbrechungen** kommen. Dies ist dann der Fall, wenn Kurse festgestellt würden, die sich außerhalb eines definierten Korridors befänden. Die Kursaussetzung soll allzu starke Kursschwankungen verhindern. **Sie dient also dem Schutz des Publikums.**

Bitte beachten Sie: Bei einer Kursaussetzung an einer deutschen Börse wird Ihr **Auftrag** zum Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers nicht ausgeführt und **erlischt**. Bei ausländischen Börsen gelten insoweit die Usancen der jeweiligen Börse.

Die Börsenpreisfestsetzung für ein bestimmtes Wertpapier wird dauerhaft eingestellt, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint. Diese äußerste Maßnahme kommt z. B. bei Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Emittenten in Betracht. Aufträge lassen sich dann nicht mehr über die Börse abwickeln; die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Wertpapiere wird dadurch erheblich eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen.

5.5 Blockorder

Handelt ein Auftraggeber als **Bevollmächtigter** für mehrere Konten bzw. Kunden (z. B. Familienverbund oder als externer Vermögensverwalter), **kann er einzelne Wertpapieraufträge zu einem Auftrag zusammenfassen** (Blockorder). Die Bank wird bei der Ausführung die vom Auftraggeber festgelegten Preisgrenzen beachten, wobei grundsätzlich kein Anspruch auf Ausführung an einem Ausführungsplatz besteht.

Die anschließend erforderliche Zuteilung der ausgeführten Aufträge richtet sich nach den Grundsätzen der Auftragszuteilung, über die Ihre Bank für diese Fälle verfügt. Die Bank muss dafür Sorge tragen, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Zusammenlegung für einzelne Aufträge sowohl vorteilhaft als auch nachteilig sein kann.

6 Risiken bei taggleichen Geschäften („Day Trading“)

Die Entwicklungen an den internationalen Kapitalmärkten haben nicht nur zu neuen Produktangeboten geführt. Moderne Technologien haben teilweise auch die Art des Handels in Wertpapieren verändert. Damit wird es möglich, **dasselbe Wertpapier, Geldmarktinstrument oder Derivat taggleich zu kaufen und zu verkaufen. Man spricht dann auch von Day Trading.** Hierbei wird beabsichtigt, unter Ausnutzung schon kleiner und kurzfristiger Preisschwankungen eines einzelnen Werts Veräußerungsgewinne zu erzielen oder Kursrisiken zu begrenzen. Sofern Sie solche Geschäfte tätigen, sollten Sie sich über die besonderen Risiken im Klaren sein.

6.1 Sofortiger Verlust, professionelle Konkurrenz und erforderliche Kenntnisse

Bei der Durchführung solcher Geschäfte ist zu beachten, dass das Day Trading zu sofortigen Verlusten führen kann, wenn überraschende Entwicklungen dazu führen, dass der Wert der von Ihnen gekauften Finanzinstrumente taggleich sinkt und Sie zur Vermeidung weiterer Risiken (Over-Night-Risiken) gezwungen sind, den gekauften Wert vor Schluss des Handelstags zu einem Kurs unterhalb des Ankaufspreises zu veräußern. Dieses Risiko erhöht sich, wenn in Werte investiert wird, die innerhalb eines Handelstags hohe Kursschwankungen erwarten lassen. Unter Umständen kann das gesamte von Ihnen zum Day Trading eingesetzte Kapital verloren werden.

Im Übrigen konkurrieren Sie bei dem Versuch, mittels Day Trading Gewinne zu erzielen, mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern. Sie sollten daher in jedem Fall über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken, Wertpapierhandelsstrategien und derivative Finanzinstrumente verfügen.

6.2 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Unterlegen Sie Ihre Day-Trading-Geschäfte nicht nur mit Eigenkapital, sondern zusätzlich noch mit aufgenommenen Krediten: So beachten Sie, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Kredite auch im Falle des Day Trading unabhängig vom Erfolg Ihrer Day-Trading-Geschäfte besteht.

6.3 Kosten

Durch regelmäßiges Day Trading veranlassen Sie eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Geschäften in Ihrem Depot. Die hierdurch entstehenden Kosten (z. B. Provisionen und Auslagen) können im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und dem erzielbaren Gewinn unangemessen hoch sein.

6.4 Unkalkulierbare Verluste bei Termingeschäften

Bei Termingeschäften besteht darüber hinaus das Risiko, dass Sie noch zusätzliches Kapital oder Sicherheiten beschaffen müssen. Dies ist dann der Fall, wenn taggleich Verluste eingetreten sind, die über Ihr eingesetztes Kapital bzw. die von Ihnen hinterlegten Sicherheitsleistungen hinausgehen.

6.5 Risiko der Verhaltensbeeinflussung

Werden Ihnen spezielle Räumlichkeiten zur Abwicklung von Day-Trading-Geschäften zur Verfügung gestellt, so kann die räumliche Nähe zu anderen Anlegern in diesen Handelsräumen Ihr Verhalten beeinflussen.

7 Die Neuemission von Aktien bei Börsengängen (IPO)

Aktien einer börsennotierten Aktiengesellschaft werden regelmäßig an einer oder mehreren Börsen gehandelt. Bevor Unternehmen den Gang an die Börse antreten und ihre Aktien neu in den Börsenhandel aufgenommen werden, müssen sie in einem bestimmten Verfahren begeben (emittiert) und bei interessierten Anlegern platziert werden. Weit überwiegend wird hierzu das sogenannte **Bookbuilding** gewählt, während das sogenannte **Festpreisverfahren** fast gänzlich an Bedeutung verloren hat. In beiden Fällen übernimmt ein Zusammenschluss von mehreren Banken, ein Bankenkonsortium, von dem Unternehmen die Aktien zum Zweck der Platzierung bei den Anlegern. Gleichwohl gibt es zwischen Festpreisverfahren und Bookbuilding **signifikante Unterschiede**. Auf die typischen Ausprägungen der beiden Verfahren wird im Folgenden näher eingegangen. Es gibt jedoch auch Emissionen, die Elemente beider Verfahren kombinieren.

7.1 Bookbuilding

Das Bookbuilding stellt eine Weiterentwicklung dar, da bei diesem Emissionsverfahren zusätzlich die **Preisvorstellungen der Anleger direkt in die Preisfindung eingehen**. Den Anlegern wird vor Beginn der Platzierungsfrist eine **Preisspanne** für den Emissionspreis vorgegeben. Diese Spanne basiert auf der Unternehmensanalyse und -bewertung durch den Lead Manager. Alle Anleger haben – wie im Börsenhandel – die Möglichkeit, innerhalb der vorgegebenen Preisspanne auch limitierte Zeichnungswünsche aufzugeben. Der Lead Manager erfasst die gesamten Zeichnungswünsche der Anleger zentral in einem elektronischen „Buch“, analysiert auf dieser Basis die Qualität der Zeichnungen und vereinbart sodann in Abstimmung mit dem Emittenten und unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen einen marktorientierten einheitlichen Platzierungspreis.

Beim Bookbuilding werden die Aktien ebenfalls von den im Konsortium vertretenen Banken an die Anleger **zuteilt**. Die Banken des Konsortiums erhalten jedoch keine feste quotale Zuteilung. Ihre Zuteilung richtet sich nach der Höhe und Qualität der bei ihnen eingegangenen Zeichnungen. Die Art der Zuteilung unterscheidet sich je nach Anlegerkreis.

- Bei institutionellen (Groß-)Anlegern gibt der Lead Manager in Abstimmung mit dem Emittenten den sich im Konsortium befindenden Banken genau vor, wie viele Aktien welchen der einzelnen, namentlich offengelegten institutionellen Anlegern zuzuteilen sind.

Gründe hierfür sind, dass der Emittent regelmäßig einen bestimmten Mix institutioneller Anleger wünscht, seine Aktien beispielsweise bevorzugt bei Anlegern aus bestimmten Regionen oder Ländern platzieren oder die Zuteilung an einige institutionelle Anleger direkt vornehmen möchte.

- Bei Zeichnungen privater Anleger sind die Konsortialbanken in ihrer Zuteilung der Aktien in aller Regel frei. Der Emittent kann aber auch Einzelheiten der Zuteilung an die Privatanleger festlegen.

Bitte beachten Sie: Bei beiden Emissionsverfahren kann es durchaus zu einer **Überzeichnung** der betreffenden Aktienemission kommen, d. h. die Zahl der von den Anlegern gezeichneten Aktien übersteigt die Zahl der von der Gesellschaft emittierten Aktien. Die Konsortialbanken können dann nicht alle Zeichnungswünsche in vollem Umfang oder sogar manche Zeichnungswünsche von Anlegern auch überhaupt nicht befriedigen. Die Anleger erhalten somit eine geringere Anzahl Aktien, als sie gezeichnet haben, oder möglicherweise auch keine Aktien.

Der Emittent hat grundsätzlich das Recht, selbst über die Art der Zuteilung zu entscheiden, mithin welche Zeichnungsangebote von Aktien zum festgelegten Emissionspreis er in welchem Ausmaß berücksichtigt oder ablehnt. Es gibt **zahlreiche Möglichkeiten für den Zuteilungsmodus im Falle der Überzeichnung**. So ist es beispielsweise möglich, dass

- die Zeichnungsfrist verkürzt wird,
- alle Zeichnungen nur zu einem bestimmten Prozentsatz oder alle gleichmäßig in Höhe einer bestimmten Stückzahl bedient werden,
- alle Zeichnungen in einer Größenklasse, z. B. Orders bis zu einer bestimmten Stückzahl in vollem Umfang, und Zeichnungen in anderen Größenklassen nur prozentual, absolut in Höhe einer geringeren Stückzahl oder gar nicht berücksichtigt werden.

In diesen Fällen der Zuteilung spricht man auch von der sogenannten Repartierung. Als Alternative hierzu ist die Auslosung möglich. Dann entscheidet das Los, mithin der Zufall, welche Anleger Aktien erhalten und welche nicht. Auch eine Kombination aus Repartierung und Auslosung kann in der Praxis vorkommen.

7.2 Festpreisverfahren

Beim Festpreisverfahren **garantiert das Bankenkonsortium** vor Veröffentlichung des Verkaufsangebots dem emittierenden Unternehmen **einen bestimmten Platzierungspreis**. Die **Preisfindung erfolgt ohne Einbindung der Anleger** und basiert auf einer eingehenden Unternehmensanalyse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Börsenbewertung vergleichbarer Unternehmen sowie der allgemeinen Marktverfassung. Die Preisfestlegung erfolgt durch den Emittenten in Abstimmung mit der das Bankenkonsortium anführenden Bank, dem sogenannten Lead Manager.

Die **Zuteilung der Aktien** an die Anleger erfolgt beim Festpreisverfahren durch jede einzelne Konsortialbank einschließlich des Lead Managers. Sie haben sich alle zur Übernahme von Aktien in Höhe einer bestimmten Quote verpflichtet und teilen den Anlegern, die Zeichnungswünsche aufgegeben haben, Aktien zu.

Bitte beachten Sie: Das endgültig gewählte Zuteilungsverfahren wird erst nach Ende der Zeichnungsfrist bestimmt. Nach Abschluss des Zeichnungsverfahrens können Sie sich bei Ihrer Bank über den Zuteilungsmodus informieren.

F Glossar

| | |
|-------------------------------|--|
| Agio | Aufgeld bei Wertpapieren und geschlossenen Fonds. Der Betrag, um den der Ausgabepreis bei der Neuausgabe von Wertpapieren/geschlossenen Fonds deren Nennbetrag übersteigt. Gegensatz: Disagio, Abgeld/Abschlag. |
| AIF | Abkürzung für Alternative Investmentfonds. Kann Gelder z. B. in Wertpapieren oder Bankguthaben anlegen, aber z. B. auch in Sachwerten und weiteren Vermögensgegenständen. |
| Basispunkt | Ein Hundertstel eines Prozents. Steigt zum Beispiel die Rendite einer Anlage von 7,52 % auf 7,57 %, so beträgt die Steigerung fünf Basispunkte. |
| Bear Market | Längere Zeit anhaltende, starke Kursrückgänge an der Börse. Gegensatz: Bull Market. |
| Benchmark | Bezugsmarke, an der die Wertentwicklung einer Anlage gemessen wird. Als Benchmark dienen häufig Anleihen- bzw. Aktienindizes. |
| Bonität des Schuldners | Maßstab für Zahlungsfähigkeit und -willigkeit eines Schuldners (hier: Emittent eines Wertpapiers). |
| Brokerhaus (Broker) | Berufsmäßige Bezeichnung für Wertpapierhändler und -makler vornehmlich im angelsächsischen Bereich und in Japan. |
| Bull Market | Längere Zeit anhaltende, starke Kurssteigerungen an der Börse. Gegensatz: Bear Market. |
| Cap | Festgelegter Wert, bis zu dem der Anleger an den Kursentwicklungen des Basiswerts teilhat. |
| Derivate | Derivate oder derivative Geschäfte sind von Kassageschäften (vgl. Kassamarkt) „abgeleitete“ (lat. derivare = ableiten) Geschäftsformen in Aktien, Schuldverschreibungen oder Devisen. Es handelt sich hierbei um Termin-geschäfte (vgl. Terminmarkt). |
| Deutsche Aktienindizes | Die gängigsten deutschen Aktienindizes sind der DAX [®] , der MDAX [®] und der SDAX [®] . Der DAX [®] besteht aus den 30 Standardwerten, die die höchsten Börsenumsätze und Börsenkapitalisierungen aufweisen. Der MDAX [®] repräsentiert die 60 nachfolgenden Werte (Midcaps), der SDAX [®] umfasst die 70 nächstkleineren Werte (Smallcaps). Die Indizes werden börsentäglich fortlaufend berechnet. Die Zusammensetzung wird in bestimmten Zeitabständen durch die Deutsche Börse bei Bedarf angepasst. |
| Disagio | Abgeld bei Wertpapieren. Der Betrag, um den der Ausgabepreis bei der Neuausgabe von Wertpapieren deren Nennbetrag unterschreitet. Gegensatz: Agio, Aufgeld/Aufschlag. |
| Emission | Ausgabe neuer Wertpapiere. |
| Emissionspreis | Preis, zu dem neu ausgegebene Wertpapiere dem Anlegerpublikum zum Kauf angeboten werden. Auch: Ausgabepreis. |
| Emittent | Ein Emittent ist der Herausgeber von erstmals in Umlauf gebrachten Wertpapieren. Es kann sich dabei um ein Unternehmen, ein Kreditinstitut, eine öffentliche Körperschaft, den Staat oder andere Institutionen handeln. |
| EUR-Anleihen | Anleihen, bei denen der Nominalbetrag auf Euro (€) lautet. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| Eurobonds | Internationale – nicht nur europäische – Schuldverschreibungen, die über internationale Bankenkonsortien platziert werden, auf eine international anerkannte Währung lauten und in mehreren Ländern außerhalb des Heimatlands des Emittenten gehandelt werden. Emittenten sind vorrangig Staaten, internationale Institutionen und Großunternehmen. |
| Fondsmanagement | Gremium, das Anlageentscheidungen für den jeweiligen Investmentfonds trifft. |
| Gegenpartei | Vertragspartner. |
| Index | Instrument zur anschaulichen Darstellung von Preis- und Mengenbewegungen bei Gütern und Wertpapieren (z. B. Aktienindex) im Zeitablauf. Wird von Emittenten oder Dritten wie z. B. Börsen berechnet. |
| Insolvenzrisiko | Gefahr der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners. |
| Interbankenmarkt | Der Markt, an dem der Handel zwischen Kreditinstituten stattfindet, d. h., an dem Angebot und Nachfrage von Banken nach Geld, Devisen oder Wertpapieren zusammentreffen. Geographisch und zeitlich ist er nicht abgrenzbar. |
| Kapitalverwaltungsgesellschaft | Verwaltet das Investmentvermögen. |
| Korrelation | Größe, die den statistischen Zusammenhang (Gleichlauf) zwischen zwei Zahlenreihen bzw. Wertpapieren aufzeigt. |
| Länderrating | Eingruppierung von Ländern entsprechend den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen. |
| Liquidität | Hier im Sinne von Veräußerbarkeit. Die Möglichkeit, mehr oder weniger schnell und mit mehr oder weniger hohen Transaktionskosten oder Wertseinbußen ein Wertpapier kaufen oder verkaufen zu können. |
| Market Maker | Marktteilnehmer, der in der Regel für bestimmte Wertpapiere während der gesamten Laufzeit täglich fortlaufend An- und Verkaufspreise stellt, ohne hierzu in jedem Fall verpflichtet zu sein. Der Market Maker sorgt dadurch für Marktliquidität. |
| Marktkapitalisierung | Börsenbewertung einer Aktiengesellschaft (Multiplikation des Aktienkurses mit der Anzahl der Aktien). |
| Marktusancen | Feste Handelsbräuche, die sich zur Geschäftsabwicklung in den Wertpapiermärkten herausgebildet haben. |
| Midcaps | Bezeichnung für Aktien mit einer mittleren Marktkapitalisierung. |
| OGAW | Abkürzung für „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“. OGAW sind offene Investmentfonds, die Gelder z. B. in Wertpapieren und Bankguthaben anlegen. |
| Order | Kauf- oder Verkaufsauftrag. |
| Performance | Hier: Wertentwicklung einer Anlage. Wird meist auf eine bestimmte Referenzperiode (z. B. ein, fünf oder zehn Jahre) bezogen und in Prozent ausgedrückt. |

| | |
|--|--|
| Rating | Eingruppierung von Emittenten entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. |
| Referenzzinssatz | Repräsentativer, meist kurz- bis mittelfristiger Zinssatz, an dem bzw. an dessen Veränderungen sich andere Zinssätze (vor allem solche für Floating Rate Notes) orientieren. Wichtige internationale Referenzzinssätze sind der EURIBOR und der LIBOR. |
| Rentabilität | Prozentuales Verhältnis des Ertrags zu dem eingesetzten Kapital in einem bestimmten Zeitraum. |
| Schwellenländer | Hauptsächlich ehemalige Entwicklungsländer, die durch den forcierten Ausbau des Dienstleistungs- und/oder Industriesektors Fortschritte erzielt haben. Englisch: Emerging Markets. |
| Skontroführer | Ein Skontroführer – auch Börsenmakler genannt – ist für das Feststellen von Börsenkursen an einer deutschen Wertpapierbörse zuständig. Als Grundlage dient ihm dabei das Orderbuch, in dem alle vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge zusammenlaufen. |
| Smallcaps | Bezeichnung für Aktien mit einer relativ geringen Marktkapitalisierung. |
| Spotgeschäft | Englische Bezeichnung für Geschäfte an Warenbörsen, bei denen die sofortige oder sehr kurzfristige Erfüllung vereinbart wird. |
| Spotkurs | Kurs, der bei Spotgeschäften zustande kommt. |
| Spread | Auf- oder Abschlag auf einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder LIBOR), dessen Höhe sich nach der Bonität und der Marktstellung des betreffenden Schuldners richtet. Auch: Differenz (Spanne) zwischen dem besten Kauf- und Verkaufskurs für ein Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt; eine enge Geld-Brief-Spanne ist ein Zeichen für hohe Marktliquidität. |
| Swap | Ein Swap ist ein außerbörsliches Derivat, das den Austausch von Zahlungsströmen zwischen den beiden Swap-Vertragspartnern bewirkt. |
| Unternehmensanleihen | Schuldverschreibungen von Wirtschaftsunternehmen; auch Industrieobligationen genannt. |
| Usancenbedingte Erfüllungsfrist | Frist, in der der Verkäufer die Wertpapiere zur Verfügung zu stellen und der Käufer die Zahlung zu leisten hat (in Deutschland ist die Erfüllungsfrist zwei Börsentage nach Abschlusstag). |
| Volatilität | Maß für die Schwankungsintensität eines Wertpapierkurses innerhalb einer bestimmten Periode. Die Berechnung erfolgt aufgrund historischer Daten nach bestimmten statistischen Verfahren. |
| WAI | Abkürzung für wesentliche Anlegerinformation, auch KIID (Abkürzung für englisch: Key Investor Information Document) genannt. Von Fondsgesellschaft zu erstellen für offene und geschlossene Publikumsfonds, die in Deutschland vertriebsberechtigt sind. Gibt Auskunft über Funktionsweise, Risiken und Kosten einer Anlage in einen Fonds. |
| Zentrale Gegenpartei | An Börsen tritt die zentrale Gegenpartei als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer in Erscheinung. Die Aufspaltung des Geschäfts in zwei neue Geschäfte dient sowohl der Anonymisierung des Handels als auch der Effizienz der Abwicklung. Auch Central Counterparty (CCP) genannt. |

S/N: DckGF2kUF2kUF2BQFckUFxhUF/10F/zGF/qwF2kcFx80

ISBN 978-3-86556-501-3



Art.-Nr. 22.248-1700

9 783865 565013

ebase

Möglichkeiten zur Steuerung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Ergänzung zu den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ / „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“

Stand: Juli 2021

Copyright 2021 by Bank-Verlag GmbH
Postfach 45 02 09 • 50877 Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Bank-Verlag GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Vervielfältigung auf Datenträgern sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts übernimmt der Verlag keine Haftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Druck: ICS Communications-Service GmbH, Troisdorf

Art.-Nr. 22.147-2101

Ziel des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds ist es, dass Investmentfonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren können. Es sind insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementtools zu unterscheiden:

a) Rückgabefrist

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen zwar unwiderruflich erklärt werden muss, aber dennoch erst nach Ablauf einer Rückgabefrist erfolgt. Diese Rückgabefrist darf längstens einen Monat betragen. Bei Spezial-AIF kann eine längere Rückgabefrist vorgesehen werden.

Der Anleger muss die Rückgabe unwiderruflich erklären und kann während der Rückgabefrist nicht mehr über die Anteile verfügen.

Infolgedessen müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass sie bei einer Rückgabe ihrer Anteile am jeweiligen Fonds deren Gegenwert jedenfalls nicht unverzüglich ausbezahlt erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Rückgabe möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeerklärung abgegeben hat. Maßgeblich für die Bemessung ist der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt (d. h. nach Ablauf der Rückgabefrist).

b) Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Eine derartige Beschränkung der Rücknahme darf längstens für 15 Arbeitstage gelten. Die Rücknahme von Anteilen darf beschränkt werden, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds andernfalls nicht mehr angemessen im Interesse der Gesamtheit der Anleger liquidiert werden können, um die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen. Über eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen sowie deren Aufhebung hat die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Internetseite zu informieren.

Insofern müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass die Rücknahme ihrer Anteile am jeweiligen Fonds möglicherweise nur teilweise erfolgt, Anleger ggf. also nicht alle Fondsanteile, die sie zurückgeben wollten, zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben können. Dies hat zur Folge, dass die Rücknahme möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeorder aufgegeben hat.

Einzelheiten dazu, wie die Rücknahmebeschränkungen eingesetzt werden können und deren Modalitäten sind, enthalten die Anlagebedingungen bzw. der Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

c) Möglichkeit des Swing Pricings

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass ein sogenanntes „Swing Pricing“ erfolgen kann. Beim Swing Pricing werden die – durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen verursachten – Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Anteils berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht hat, den Ausgabepreis zu erhöhen bzw. den Rücknahmepreis abzusinken, damit die bereits oder die weiterhin investierten Fondsanleger mit den Transaktionskosten nicht übermäßig belastet, sondern diese vielmehr verursachergerecht verteilt werden (sog. „modifizierter Nettoinventarwert“).

Bei der Berechnung des Rücknahme- oder des Ausgabepreises wird dann dieser modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde gelegt. Aus Anlegersicht wird er nachteilig von dem – nicht modifizierten – Nettoinventarwert abweichen. Geben Anleger Anteile zurück, werden diese bei Berücksichtigung des Swing Pricing mithin zu einem geringeren Rücknahmepreis abgerechnet, und wenn Anleger Anteile erwerben wollen, wird der Ausgabepreis etwas höher liegen, als wenn ein Swing Pricing nicht berücksichtigt worden wäre. Ziel dieser Methode ist es, die übermäßig entstanden Transaktionskosten verursachergerecht zu verteilen und die weiterhin investierten Fondsanleger vor diesen übermäßig angefallenen Kosten zu schützen.

Dabei kann der Fonds ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing vorsehen. Um ein vollständiges Swing Pricing handelt es sich, wenn diese Methode bei der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen dauerhaft angewandt wird. Demgegenüber geschieht dies nur teilweise, wenn das Swing Pricing erst bei Überschreiten eines festgelegten Schwellenwerts berücksichtigt wird.

Anlagebedingungen können dabei auch Vorgaben enthalten, um wieviel Prozent maximal der Nettoinventarwert erhöht oder abgesenkt werden kann, wenn ein Swing-Pricing zur Anwendung kommt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Sätze jedoch überschritten werden.

d) Liquiditätsmanagementtools ausländischer Fonds

Auch ausländische Fonds können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen, die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Anlagebedingungen bzw. die Verkaufsprospekte der Fonds.